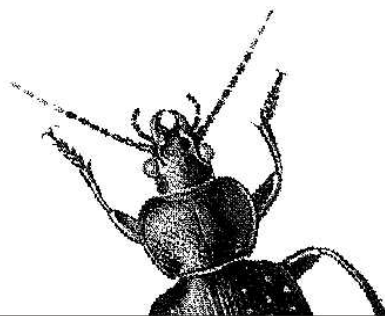
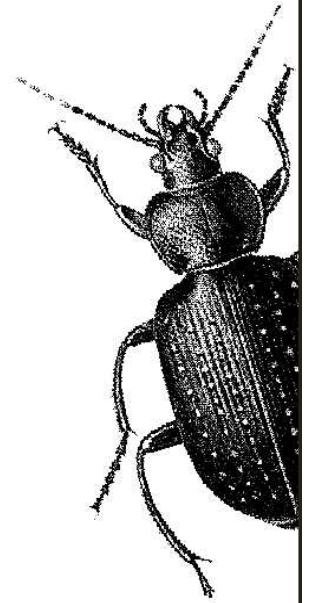


**Fachliche Stellungnahme zum Vogelschutzgebietsvorschlag
1618-401 „Eiderstedt“ in Schleswig-Holstein
nach den Kriterien der Vogelschutzrichtlinie
(Richtlinie 79/409/EWG)**

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK



Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

**Fachliche Stellungnahme zum Vogelschutzgebietsvorschlag
1618-401 „Eiderstedt“ in Schleswig-Holstein
nach den Kriterien der Vogelschutzrichtlinie
(Richtlinie 79/409/EWG)**

Gutachten im Auftrag der Interessensgemeinschaft „Rettet Eiderstedt“

Bearbeiter:

Dr. Claus Albrecht

Dr. Thomas Esser

Dipl.-Biol. Horst Klein

Kölner Büro für Faunistik

Kaesenstr. 13

50677 Köln

Tel.: 0221 / 9 23 16 18

Fax: 0221 / 9 23 16 20

www.kbff.de

Köln, im April 2004

Inhalt

Zusammenfassung und Fazit	5
1. Einführung	10
2. Die Vogelschutzrichtlinie	12
2.1 Gründe für die Ausweisung besonderer Schutzgebiete	12
2.2 Abgrenzungskriterien nach fachlichen Gesichtspunkten.....	14
2.3 Definition der „zahlen- und flächenmäßigen Eignung“ nach Artikel 4, Absatz 1 VSchRL: Die fachlichen Grundlagen für die Benennung von Important Bird Areas (IBA).....	15
2.4 Fachliche Grundlagen für die Benennung von Feuchtgebieten Internationaler Bedeutung (Ramsar-Flächen) nach Artikel 4, Absatz 2 VSchRL ...	18
2.5 Schutzgebietsausweisung: Definition von Schutzzielen für den Erhalt und die Wiederherstellung von Lebensräumen für die Zielarten und die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung.....	19
3. Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein	22
4. Beschreibung des Untersuchungsgebiets und der Untersuchungsgrundlagen	25
5. Begründung des MUNL (2004) für den Vogelschutzgebietsvorschlag „Eiderstedt“	27
6. Naturschutzfachliche Bewertung des Gebietsvorschlags	29
6.1 Grundsätzliche Anmerkungen zur Abgrenzung von Erfassungs-Teilgebieten für ornithologische Bestandsaufnahmen und zur Bewertung ihrer Bedeutung	29
6.2 Diskussion der Schutzbedürftigkeit der vom MUNL (2004) zur Begründung des Vogelschutzgebietsvorschlags „Eiderstedt“ herangezogenen Vogelarten	32
6.2.1 Schutzwürdigkeit nach den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie	32
6.2.2 Schutzbedürftigkeit aufgrund bestehender Gefährdungen	33
6.3 Bewertung von Bestandsgrößen („zahlenmäßige“ Eignung)	36
6.3.1 Diskussion der Bestandsangaben des MUNL (2004).....	36
6.3.2 Vergleichende Bewertung der Bestandsgrößen von Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	41
6.3.2.1 Trauerseeschwalbe	43
6.3.2.2 Goldregenpfeifer	44
6.3.2.3 Nonnengans	46
6.3.3 Vergleichende Bewertung der Bestandsgrößen von Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind	48
6.3.3.1 Austernfischer.....	50
6.3.3.2 Kiebitz.....	51
6.3.3.3 Uferschnepfe	54
6.3.3.4 Rotschenkel	56
6.4 Bewertung der „flächenmäßigen“ Eignung: Bedeutung der Lebensräume für die im Gebiet vorkommenden wertgebenden Vogelarten	58

6.4.1 Flächenmäßige Eignung für Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, deren Bestände im Gebietsvorschlag „Eiderstedt“ zahlenmäßig bedeutsam sind	60
6.4.1.1 Trauerseeschwalbe	60
6.4.1.2 Goldregenpfeifer	65
6.4.1.3 Nonnengans	66
6.5 Bisheriger Beitrag des Landes Schleswig-Holstein zum Erhalt wertgebender Zielarten des Vogelschutzgebietsvorschlags „Eiderstedt“	68
6.5.1 Trauerseeschwalbe	69
6.5.2 Goldregenpfeifer.....	69
6.5.3 Nonnengans.....	71
7. Stellungnahme zur Ausweisungswürdigkeit des Gebietsvorschlags als SPA	72
7.1 Erfüllte Kriterien zur Ausweisung eines Schutzgebiets	72
7.1.1 Erfüllte Kriterien nach den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein	72
7.1.2 Erfüllte Kriterien nach dem IBA-Konzept	74
7.1.3 Erfüllte Kriterien nach der Ramsar-Konvention	76
7.2 Fazit: Ausweisungswürdigkeit des Gebietsvorschlags als SPA.....	76
8. Stellungnahme zur Abgrenzung des Vogelschutzgebietsvorschlags	79
9. Literatur.....	80

Zusammenfassung und Fazit

Vorliegende Stellungnahme wurde von der Interessensgemeinschaft „Rettet Eiderstedt“ in Auftrag gegeben, um die naturschutzfachliche Eignung des Vogelschutzgebietsvorschlags 1618-401 „Eiderstedt“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (MUNL) nach den Kriterien der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VRL) (Richtlinie 79/409/EWG) zu überprüfen. Wie von der Richtlinie verlangt, sollen hierfür alleine naturschutzfachliche Argumente herangezogen werden.

Um zu klären, ob Eiderstedt über eine Eignung als besonderes Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie verfügt, waren zunächst die naturschutzfachlichen Grundlagen zur Auswahl solcher Schutzgebiete darzustellen. Sie sind Artikel 4 der Richtlinie zu entnehmen, wonach die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten“ Gebiete für die im Anhang I der Richtlinie aufgeführten, besonders seltenen oder stark gefährdeten Arten als Schutzgebiete auszuweisen sind (Artikel 4, Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie). Daneben sollen „geeignete Maßnahmen“ für Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind, ergriffen werden, wobei besonderer Wert auf „Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung“ gelegt wird (Artikel 4, Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie). Die Vogelschutzrichtlinie präzisiert weder, was mit den „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten“ Gebieten gemeint ist, noch, was „geeignete Maßnahmen“ für die nicht im Anhang I aufgeführten Vogelarten sind. Daher müssen Kriterien entwickelt werden, auf deren Grundlage die Auswahl der besonders geeigneten Gebiete stattfinden kann. Die Bedeutung eines wissenschaftlichen Konzepts zur Auswahl von Vogelschutzgebieten ist auch von der EU-KOMMISSION (2003) betont worden.

Im vorliegenden Gutachten werden allgemein anerkannte Kriterien zur Auswahl ornithologisch bedeutsamer Flächen beschrieben. Dies sind die so genannten „IBA-Kriterien“, die auch wiederholt von der EU-KOMMISSION (2003) als wichtiger Maßstab zur Bewertung von Flächen unter dem Aspekt des Vogelschutzes herangezogen worden sind, sowie die Kriterien zur Identifizierung von Feuchtgebieten Internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention. Da die Vogelschutzrichtlinie einen Spielraum hinsichtlich der Definition besonders geeigneter Gebiete zulässt, können grundsätzlich auch andere Kriterien zur Auswahl von Vogelschutzgebieten herangezogen werden, sofern sie wissenschaftlich begründet sind. Das Land Schleswig-Holstein hat diesen Beurteilungsspielraum genutzt und eigenständige Kriterien zur Auswahl der geeignetsten Flächen aufgestellt. Auch diese werden in der vorliegende Stellungnahme berücksichtigt.

Allen hier beschriebenen Kriterien zur Auswahl von Vogelschutzgebieten (IBA, Ramsar, Kriterien des Landes Schleswig-Holstein) ist gemein, dass sie Populationsgrößen von Vogelarten

ten auf bestimmte Flächen beziehen. Dort, wo Arten in besonders großen Beständen auftreten, kann auch am ehesten von einer „zahlenmäßigen Eignung“ ausgegangen werden. Dies sind also Dichtezentren von Arten in einem Bezugsraum, etwa der biogeographischen Region, des Mitgliedstaats oder des jeweiligen Bundeslandes. Beim IBA-Konzept oder der Ramsar-Konvention finden sich z.T. absolute Zahlen oder Anteile von Gesamtpopulationen der jeweils zu betrachtenden Art, die in einem besonders geeigneten Gebiet vorkommen müssen. Das Land Schleswig-Holstein hat sich weitgehend auf die Identifizierung der jeweils fünf landesweit bedeutsamsten Flächen für die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten beschränkt und damit ein Kriterium des IBA-Konzepts übernommen.

„Flächenmäßig geeignet“ sind Lebensräume, die das Überleben der dort vorkommenden Arten auch sichern können. Wie für die zahlenmäßige Eignung anhand von Bestandsdichten kann auch für die flächenmäßige Eignung eine abgestufte Bewertung durchgeführt werden. In Anlehnung an die IBA-Kriterien orientiert sie sich an der Vollständigkeit des Lebensraums, seiner Kontinuität, dem Maß an Ungestörtheit und den Möglichkeiten zur Verwirklichung von Naturschutzmaßnahmen. Es wäre also grundsätzlich denkbar, dass von zwei Flächen, die aufgrund ihrer Bestandsdichten vergleichbar sind und damit über eine zahlenmäßige Eignung verfügen, nur eine tatsächlich auch flächenmäßig geeignet ist, da nur hier das dauerhafte Überleben der zu schützenden Vogelarten gewährleistet ist, z.B. durch eine Reproduktionsrate, die mindestens den selbsterhaltenden Wert erreicht.

Der Vogelschutzgebietsvorschlag „Eiderstedt“ ist vom MUNL (2004a) ausgewählt worden, weil hier landesweit bedeutsame Brutbestände der Anhang I - Vogelart Trauerseeschwalbe sowie Rastbestände des Goldregenpfeifers und der Nonnengans (ebenfalls Anhang I - Arten) vorkommen sollen. Weiterhin wird das Gebiet als das bedeutendste Brutgebiet für Kiebitz und Uferschnepfe des Landes sowie des Binnenlandes für Rotschenkel und Austernfischer als Zugvögel, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, beschrieben. Weitere Arten, etwa Wiesenweihe, Sing- und Zwergschwan (Anhang I - Arten), Graureiher, Blässgans und Pfeifente (Zugvogelarten, die nicht im Anhang I aufgeführt sind) werden als zusätzliche Argumente für die Ausweisung Eiderstedts herangezogen.

Zur Gebietsauswahl ist zunächst anzumerken, dass für den Vogelschutzgebietsvorschlag Eiderstedt vom MUNL auf die Differenzierung von ornithologisch bedeutsamen Teillebensräumen verzichtet worden ist. Lediglich für die Trauerseeschwalbe werden die wichtigsten Teilflächen benannt. Wie der Vergleich mit anderen ornithologischen Bestandsaufnahmen, etwa im benachbarten Wattenmeer, zeigt, lassen sich i.d.R. jedoch klar definierte Teilflächen für die Bewertungen der Bestände wertgebender Vogelarten abgrenzen. Dies wäre für Eiderstedt ebenfalls sinnvoll gewesen. Der Bezug von Beständen der jeweils betrachteten Vo-

gelarten zur als Schutzgebiet vorgesehenen Fläche ist daher in der vorliegenden Stellungnahme genauer analysiert worden.

Bei den Arten, die nicht im Anhang I der VRL aufgeführt sind, stellt sich die Frage, ob sie als Begründung für die Ausweisung eines Schutzgebiets herangezogen werden können. Wenn die Inhalte der Vogelschutzrichtlinie zu Grunde gelegt werden, wird deutlich, dass es insbesondere die seltenen und gefährdeten Arten sind, für die Schutzgebiete ausgewählt werden sollen. Hinzu kommt, dass es sich um Zugvögel handeln muss, falls sie nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind. Dies ist für den Graureiher als nicht gefährdete, in Schleswig-Holstein in hervorragenden, nahezu gesättigten Populationen vorkommende Art, nicht der Fall. Eine Schutzgebietsauswahl ist mit dieser Art daher nicht begründbar.

Bei näherer Sichtung der Bestandsangaben des MUNL (2004a) fallen zunächst einige Unstimmigkeiten bezüglich der Kalkulation von Bestandsgrößen sowie der Einstufung von Brutbeständen auf. So ist die Trauerseeschwalbe auf Eiderstedt in den letzten Jahrzehnten nicht, wie behauptet, von über 90 auf etwa 66 Brutpaare zurückgegangen, sondern hat dank der intensiven Schutzbemühungen von Landwirten und Naturschützern eine Bestandserholung und -stabilisierung erfahren. Mitte der 80er Jahre lag der Bestand bei etwa 16 Brutpaaren. Heute werden im Mittel ca. 58 Paare gezählt. Bezüglich des Goldregenpfeifers als Rastvogel fallen ebenfalls Unstimmigkeiten der Bestandsangaben auf. Es liegen voneinander abweichende Maximalzahlen von über 20.000 und etwa 13.000 Goldregenpfeifern für den Herbst 2003 vor. Sie können einmal dem Internet (Quelle: <http://natura2000.eformation.de/de/vogeschutz/index.php>), einmal der Literatur entnommen werden (KÖSTER et al. 2003). Möglicherweise sind hier unterschiedliche Bestandsaufnahmen miteinander kombiniert worden. Dies zu klären, wäre von Bedeutung, da sich die Bestandsangaben nicht unerheblich voneinander unterscheiden.

Auch die Brutbestandsangaben für die im Gebiet vorkommenden Wiesenbrüter fußen nicht auf den allgemein gültigen international anerkannten Kriterien (**E**uropean **O**rnithological **A**tlas **C**ommittee Brutvogelstatus-Kriterien). Für die meisten Arten wurde jedes erfasste Individuum als Brutpaar gezählt. Hierdurch kommen sehr hohe Bestandsangaben zustande, die eher die Beobachtung von Individuen einer jeden Art, nicht aber den tatsächlichen Brutbestand wiedergeben. Insgesamt handelt es sich bei den Bestandsangaben also um Maximalzahlen, die bei genauerer Betrachtung nach unten zu korrigieren sind. So zeigt ein Vergleich der Zahlen für die Uferschnepfe im Raum Westerhever, dass die Schätzung aufgrund der Beobachtung von Individuen von etwa 31 Revierpaaren ausging, bei einer genauen brutbiologischen Untersuchung in diesem Teilraum auf derselben Fläche jedoch lediglich 2 Nester und maximal 7 Familien festgestellt werden konnten.

Einige Arten, etwa Wiesenweihe, Sing- und Zwergschwan, Pfeifente sowie Blässgans kommen auf Eiderstedt in Beständen vor, die von vorne herein nicht als herausragend für Schleswig-Holstein, erst recht nicht für einen größeren Bezugsraum anzusehen sind. Ihre Populationsgrößen erfüllen keines der zahlenmäßigen Kriterien, die als Hinweis auf eine besondere Eignung anzusehen sind.

Werden bei den Arten Goldregenpfeifer, Nonnengans, Kiebitz, Austernfischer, Rotschenkel und Uferschnepfe nicht nur die Bestandsgrößen, sondern auch die als Schutzgebiet vorgeschlagene Fläche in einen Bezug zueinander gesetzt, relativiert sich die Bedeutung Eiderstedts für diese Vögel deutlich. In Schleswig-Holstein, alleine im benachbarten Wattenmeer, existieren klar abgrenzbare Flächen, die z.T. auch als eigenständige Vogelschutzgebiete benannt worden sind, die über sehr viel höhere Bestandsdichten dieser Arten verfügen als Eiderstedt. Der Vogelschutzgebietsvorschlag „Eiderstedt“ ist für diese Arten offensichtlich kein Dichtezentrum. In vielen Fällen kann Eiderstedt dem Wattenmeer-nahen Westküstenbereich insgesamt gleichgestellt werden. Viele Vögel nutzen diese Flächen sporadisch, etwa bei schlechter Witterung, Springtiden oder zur gelegentlichen Nahrungssuche. Dies begründet jedoch keine Eignung als Vogelschutzgebiet.

Die Trauerseeschwalbe dagegen erreicht auf Eiderstedt offensichtlich bedeutsame Bestände. Sie sind nicht nur für Schleswig-Holstein, sondern auch für Deutschland bemerkenswert. Allerdings können die regelmäßigsten und bedeutendsten Vorkommen der Trauerseeschwalbe auf zwei Teilgebiete (und insgesamt 7 bis 8 Kolonien) innerhalb Eiderstedts, nämlich Flächen in der Umgebung von Westerhever und Tönning, fokussiert werden.

Auch flächenmäßig verfügt Eiderstedt nicht über Qualitäten, die mit denen der besonders geeigneten Flächen vergleichbar sind. Beispiele für flächenmäßig geeignete Gebiete für den Goldregenpfeifer sind insbesondere die Vorländer, die Naturschutzköge oder Flussmündungen (z.B. Eider). Hier sind die Verfügbarkeit der Nahrungsquellen auch die relative Unge-störtheit sowie die Stetigkeit des Lebensraums (im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Nutzflächen) gewährleistet. Auch für das Auftreten von Nonnegänsen im Raum Eiderstedt dürfte lediglich die Nahrungsverfügbarkeit eine wichtige Rolle spielen. Alle weiteren Faktoren, die eine Besiedlung mit Nonnengänsen begünstigen, fehlen auf den Flächen des Vogelschutzgebietsvorschlags Eiderstedt. Ein Ausweichen auf die Flächen des Binnenlandes lässt sich bei dieser Art auch mit den enormen Bestandszuwächsen (versechsfacht!) und der dadurch gestiegenen Konkurrenz um Nahrungsquellen erklären. Vermutlich in Anerkennung dieser Tatsachen stellt das Umweltministerium Schleswig-Holsteins auch richtigerweise z.B. für den Bereich der Hattstedter Marsch, der wie Eiderstedt ebenfalls von Nonnengänsen zeitweise aufgesucht wird, gegenüber der EU-Kommission klar, dass diese „Flächen jedoch

nur eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung im Vergleich zum direkt benachbarten Wattenmeer“ aufweisen (MUNL 2003).

Als besonders problematisch erweist sich die Beurteilung der flächenmäßigen Eignung der Teilflächen Eiderstedts für die Trauerseeschwalbe. Es muss festgestellt werden, dass eine eigenständige Qualität der zurzeit von der Trauerseeschwalbe besiedelten Lebensräume (Tränkekuhlen) im Vergleich zu naturnahen Brutbiotopen nicht vorliegt. Deutlich wird dies, wenn man berücksichtigt, wie viele Bedingungen erfüllt sein müssen, damit diese Art auf Eiderstedt erfolgreich brütet. Die Flächen alleine bewerkstelligen nicht, dass die Art im Gebiet dauerhaft überleben kann. Bewirtschaftungsmaßnahmen, darüber hinaus sogar abgestimmte Maßnahmen eines „Individualschutzes“ sind notwendig, um die Trauerseeschwalbe auf Eiderstedt zu erhalten. Die Ausweisung eines Schutzgebiets alleine führt folglich nicht zur Sicherung des Bestandes. Vordringliche Bedeutung für den Schutz hat hier die Zusammenarbeit zwischen dem Naturschutz und den Flächenbewirtschaftern. Schutzmaßnahmen, auch Schutzgebietsausweisungen, müssen daher darauf abgestimmt werden, ob sie zur Aufrechterhaltung und Förderung des Schutzregimes beitragen. Der Erhalt der Flächen alleine ohne diesen gezielten Artenschutz trägt nicht zur Sicherung des Bestandes der Trauerseeschwalbe bei. Eine besondere flächenmäßige Eignung ist daher zu verneinen.

Die vorliegende Stellungnahme hat ein weiteres Argument für die Ausweisung von Schutzgebieten berücksichtigt. Weniger geeignete Schutzgebiete könnten dann begründet sein, wenn die Anzahl bestehender Gebiete für einen wirksamen Schutz einer Art nicht ausreicht. Werden die durch vorhandene Schutzgebiete gesicherten Bestände der für den Vogelschutzgebietsvorschlag Eiderstedt auswahlentscheidenden Vogelarten mit den jeweiligen Brutvogel- und Rastvogelbeständen in Schleswig-Holstein verglichen, fällt auf, dass in allen Fällen davon auszugehen ist, dass über 50 % der jeweiligen Populationen bereits in Schutzgebieten gesichert sind. Bei Arten wie dem Austernfischer oder dem Goldregenpfeifer nähert sich der Erfüllungsgrad sogar den 70 bis 80% der Gesamtpopulation. Auch die natürlichen und naturnahen, flächenmäßig geeigneten Gebiete für die Trauerseeschwalbe stehen bereits unter Schutz.

Aus den gemachten Ausführungen lässt sich das Fazit ziehen, dass eine zahlenmäßige Eignung für Eiderstedt oder von Teilflächen hiervon für alle Arten bis auf die Trauerseeschwalbe auszuschließen ist. Gleichzeitig ist eine besondere flächenmäßige Eignung für die Trauerseeschwalbe sowie für die meisten weiteren Arten zu verneinen. Hinzu kommt die Tatsache, dass alle Arten bereits in ausreichendem Maße durch Schutzgebiete geschützt sind. Eine Ausweisung Eiderstedts als besonderes Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie ist daher nicht erforderlich.

1. Einführung

Bereits 1973 hat die Europäische Union beschlossen, den Umwelt- und Naturschutz innerhalb der Mitgliedstaaten zu harmonisieren (vgl. MAYR 1993). Das „Aktionsprogramm der EG für den Umweltschutz“ wurde 1976 fortgeschrieben. Dabei ist u.a. auch auf den Artenschutz, darunter den Schutz von Zugvögeln, als „plurinationales Problem“ aufmerksam gemacht worden (MAYR 1993). Im Jahr 1979 wurde dann die Richtlinie 79/409/EWG erlassen, die den Erhalt der wildlebenden Vögel, darunter der seltenen und stark gefährdeten, im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Arten sowie der Zugvögel in den Mitgliedstaaten der EU zum Ziel hat. Diese, gemeinhin als „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 103, 1979) bekannte Richtlinie sollte bereits 1981 durch jeden Mitgliedstaat der EU in nationales Recht umgesetzt werden.

Neben der EU-Vogelschutzrichtlinie gibt es seit 1992 noch die Richtlinie 92/43/EWG, die als FFH-Richtlinie bekannt geworden ist (AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 206, 1992). Sie dient dem Schutz von Tieren (Fauna) mit Ausnahme der Vögel, Pflanzen (Flora) und Lebensräumen (Habitats). Auch hier sind Vorkommen bestimmter, besonders gefährdeter Habitats sowie Arten aus den Anhängen I und II der Richtlinie entscheidender Grund für die Ausweisung von Schutzgebieten. Der Richtlinie 92/43/EWG sollte innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe durch die EU – Mitgliedstaaten durch eine Umsetzung in nationales Recht nachgekommen werden. Dies geschah in der Bundesrepublik Deutschland erst mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 1998.

Die FFH-Richtlinie sieht vor, ein kohärentes Schutzgebietsnetz, genannt NATURA 2000, zu etablieren. Es soll aus den nach der Vogelschutzrichtlinie und den nach der FFH-Richtlinie auszuwählenden Schutzgebieten bestehen. Die Auswahl der Schutzgebiete ist in Deutschland Sache der Bundesländer. Schleswig-Holstein hat zu diesem Zweck im Rahmen mehrerer Meldetranchen Gebiete für die nach der FFH-Richtlinie zu schützenden Habitats und Arten sowie für die nach der Vogelschutzrichtlinie zu schützenden Vogelarten ausgewählt.

Im Jahr 2000 wurden der Europäischen Kommission in Brüssel von Schleswig-Holstein 73 Vogelschutzgebiete benannt. Nach Ansicht der EU-Kommission reichten die bisherigen Meldungen für den Mitgliedstaat Deutschland jedoch nicht aus. Aus diesem Grunde wurde im Dezember 2001 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik eingeleitet. Davon ist auch Schleswig-Holstein betroffen.

Im Laufe des Verfahrens wurde im April 2003 von der Kommission ein „ergänzendes Aufforderungsschreiben“ an die Bundesregierung angefertigt (EU-KOMMISSION 2003). In diesem Schreiben werden die nach der Europäischen Kommission unzureichenden Schritte zur

Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Deutschland zusammengefasst. Hierzu gehört auch die Feststellung, dass bisher in nicht ausreichendem Maße Schutzgebiete für die Arten der Vogelschutzrichtlinie vorgeschlagen worden sind. Als Referenz wird auf die von den Naturschutzverbänden in Deutschland herausgegebene sog. IBA-Liste verwiesen. Neben zahlreichen anderen Gebieten wird in Schleswig-Holstein auch konkret auf Eiderstedt und die Bedeutung dieses Raums für Vogelarten wie Trauerseeschwalbe, Nonnengans sowie Wiesenbrüter (z.B. Uferschnepfe und Kiebitz) Bezug genommen.

Auf das Aufforderungsschreiben der EU-Kommission wurde vom schleswig-holsteinischen Umweltministerium geantwortet (MUNL 2003). Das Umweltministerium SH macht dabei auf die besondere Problematik der von der Trauerseeschwalbe besiedelten „Sekundär-Lebensräume“ und den dort notwendigen „künstlichen Nistflößen zum Brüten“ aufmerksam. Desweiteren wird auf die unabdingbare Kooperation mit den Landwirten für den erfolgreichen Trauerseeschwalbenschutz verwiesen. Im Hinblick auf die Nahrungsflächen von Schwänen oder Gänsen (auch Nonnengänsen) wird die Problematik der „räumlichen Fixierung“ von „traditionell bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen“ v.a. unter dem Gesichtspunkt des wechselnden Fruchtanbaus und der damit einhergehenden unterschiedlichen Nutzung durch die Tiere thematisiert. Für die nicht im Anhang I aufgeführten Zugvögel (z.B. die Wiesenbrüter Uferschnepfe und Kiebitz) wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie in den gemeldeten Vogelschutzgebieten bereits berücksichtigt sind, diese Arten jedoch noch nicht in den Standard-Datenbögen aufgelistet seien, was nachgeholt werden soll.

Ungeachtet dieser Entgegnungen auf das Aufforderungsschreiben der EU-Kommission beabsichtigt die Landesregierung in Schleswig-Holstein, in einer weiteren Tranche von Gebietsvorschlägen die von der Kommission bemängelten Defizite aufzuarbeiten, um weiteren rechtlichen Konsequenzen vorzubeugen. In diesem Zusammenhang wird auch die Halbinsel Eiderstedt mit weit über 30.000 ha Fläche als Gebietsvorschlag diskutiert.

Die vorliegende Stellungnahme dient dazu, die naturschutzfachlichen Anforderungen an die Ausweisung von Vogelschutzgebieten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie darzustellen und diese als Grundlage für eine naturschutzfachliche Überprüfung des Gebietsvorschlags heranzuziehen. Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob das Gebiet als Ganzes oder in Teilen eine derart herausgehobene Bedeutung für nach der Vogelschutzrichtlinie zu schützende Arten innehat, die eine Ausweisung als besonders Schutzgebiet (SPA, special protection area) begründet. Wie von der Richtlinie verlangt, sollen dafür alleine naturschutzfachliche Kriterien herangezogen werden.

2. Die Vogelschutzrichtlinie

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 103 1979) ist erlassen worden, um den Erhalt sämtlicher wildlebender Vogelarten auf dem Gebiet aller Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Grönland) zu gewährleisten (Artikel 1, Absatz 1). Dies betrifft sowohl die Vögel selber als auch ihre Eier, Nester und besonders auch die Lebensräume (Artikel 1, Absatz 2). In Artikel 2 betont die Richtlinie die Notwendigkeit, sämtliche wildlebende Vogelarten entsprechend den wissenschaftlichen, ökologischen und kulturellen Erfordernissen auf „einem Stand zu halten“. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es vornehmlich naturschutzfachliche Aspekte sind, die als Begründung für die Einleitung unterschiedlichster Maßnahmen zum Schutz dieser Vögel herangezogen werden können (vgl. hierzu auch IVEN 1998).

2.1 Gründe für die Ausweisung besonderer Schutzgebiete

Neben dem unter Artikel 3 genannten allgemeinen Schutz der wildlebenden Vogelarten und der Verpflichtung, dass alle Mitgliedstaaten Sorge für den Erhalt einer ausreichenden Vielfalt an Lebensräumen für diese tragen, ist Artikel 4 von besonderer Bedeutung für mögliche Maßnahmen, die sich aus der Vogelschutzrichtlinie herleiten lassen (vgl. EPINEY 1997). In Absatz 1 dieses Artikels werden die Kriterien genannt, die als Grundlage für die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (sog. SPA = **S**pecial **P**rotected **A**reas) zur Sicherung und Entwicklung bestimmter Vogelarten dienen. Diese Gebietsauswahl ist Sache des Mitgliedstaats.

Nach Artikel 4, Absatz 1 sollen die „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Lebensräume“ für die im Anhang I der Richtlinie genannten, besonders gefährdeten oder seltenen Arten als Schutzgebiete ausgewiesen werden. Dabei ist jedoch an keiner Stelle der EG-Vogelschutzrichtlinie selber definiert worden, nach welchen Kriterien diese „zahlen- und flächenmäßige Eignung“ beurteilt werden soll. Auch in der Rechtsprechung fanden sich zunächst keine verbindlichen Vorgaben zur Bewertung von potentiellen Vogelschutzgebieten (IVEN 1996). Ein nationalstaatlicher Beurteilungsspielraum kann damit für die Auswahl geeigneter Vogelschutzgebiete angenommen werden und wird auch durch die EU-Kommission in ihrem „ergänzenden Aufforderungsschreiben“ an die Bundesregierung (EU-KOMMISSION 2003) anerkannt. Dieser Beurteilungsspielraum kann auf Null reduziert sein, wenn ein Gebiet eindeutig als bedeutsamer Lebensraum für die Avifauna klassifiziert worden ist. So hat der Europäische Gerichtshof in seinem *Santoña-Urteil* verdeutlicht, dass die *Marismas de Santoña* ein eindeutig supranational bedeutsames Gebiet für zahlreiche Anhang I – Vogelarten und weitere seltene Zugvögel darstellen (Urt. v. 02.08.1993 – Rs. C-355/90 *Santoña*). Sie gehören zu den wichtigsten Flächen auf der iberischen Halbinsel für diese Arten. Das Gebiet

ist zudem bereits als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention anerkannt worden. Dort sind 19 zum Teil vom Aussterben bedrohte Brutvogelarten des Anh. I VRL und 14 Zugvogelarten beheimatet (GELLERMANN 2001). In diesem Fall hat der Europäische Gerichtshof klargestellt, dass kein Beurteilungsspielraum für die Auswahl und auch die Abgrenzung eines möglichen Schutzgebietes gegeben ist (vgl. IVEN 1996). Die Marismas de Santoña sind also eindeutig „zahlen- und flächenmäßig“ geeignet.

Wie jedoch eine Bewertung bei weniger bedeutsamen Flächen stattzufinden hat und ob für diese eine Ausweisungspflicht angenommen werden muss, ist nicht abschließend geklärt. Während im Fall von Santoña der EuGH eine konkret-individuelle Bewertung für ein bestimmtes Gebiet von unzweifelhaft hoher fachlicher Bedeutung vorgenommen hat, ist bei einem weiteren Urteil des EuGH in Sachen Kommission gegen das Königreich Niederlande eine Überprüfung der Verpflichtung zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten in abstrakt-genereller Weise angewandt worden (Rechtsstreit Kommission / Königreich Niederlande; Urte. v. 19.05.1998 – Rs. C-3/96 Kommission ./ Niederlande) (APFELBACHER et al. 1999). In dieser Sache hat der EuGH festgestellt, dass die Niederlande in nicht ausreichendem Maße Vogelschutzgebiete ausgewiesen bzw. kein richtlinienkonformes Auswahlverfahren nachgewiesen hat. Als Indikator, um diese Bewertung vornehmen zu können, bediente sich der EuGH der so genannten IBA-Liste aus dem Jahre 1989 (GRIMMETT & JONES 1989).

Die Bedeutung der IBA-Liste als Indikator für die Pflichterfüllung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie wird auch durch das Urteil des EuGH in Sachen Kommission gegen die Französische Republik bezüglich des Sumpfgebietes des Poitou (Marais poitevin) deutlich. Hier hat der Gerichtshof für Recht erkannt und entschieden, dass Frankreich (u.a.) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine ausreichend große Fläche im Sumpfgebiet des Poitou zum besonderen Schutzgebiet erklärt hat. Um dies nachzuweisen, bediente sich die Kommission dem 1989 veröffentlichten IBA-Verzeichnis, in dem das ornithologisch wertvolle Gebiet des Poitou mit 57.830 ha angegeben ist. Frankreich hatte jedoch bis 1993 lediglich 26.250 ha als Besonderes Schutzgebiet ausgewiesen (Rechtssache C-96/98 Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik, Urteil vom 25. November 1999). Auch für das Mündungsgebiet der Seine wurde vom EuGH am 18.03.1999 ein vergleichbares Urteil erlassen. In dieser Sache wurde ebenfalls (u.a.) anhand der Daten des IBA-Verzeichnisses von 1989 festgestellt, dass Frankreich es unterlassen hat, im Mündungsgebiet der Seine eine ausreichende Fläche zum besonderen Schutzgebiet zu erklären (Rechtssache C-166/97 Kommission der Europäischen Gemeinschaften ./ Französische Republik, Urteil vom 18. März 1999).

Neben der „zahlen- und flächenmäßigen Eignung“ für Anhang I - Arten leitet sich ein weiteres Kriterium für eine mögliche Ausweisung von Schutzgebieten aus dem Absatz 2 des Artikels 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie her. Hier werden geeignete Maßnahmen für den Schutz der Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie stehen, genannt. Besonderer Wert wird dabei auf Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (sog. Ramsar-Gebiete) gelegt, zu deren Identifizierung es ebenfalls eindeutige Kriterien gibt. Ob auch andere Feuchtgebiete, evtl. sogar Flächen, die nicht den Feuchtgebieten zuzuordnen sind, durch die „geeigneten Maßnahmen“ zu schützen sind, ist der Vogelschutzrichtlinie selber nicht zu entnehmen.

2.2 Abgrenzungskriterien nach fachlichen Gesichtspunkten

Eine Anleitung zur Abgrenzung von Schutzgebieten gibt die EG-Vogelschutzrichtlinie nicht. Nach Aussagen von Herrn Julien (mündl. Mitt. 1998) aus der Generaldirektion XI der Europäischen Kommission ist gerade bei der Abgrenzung die Möglichkeit des regionalen Beurteilungsspielraumes gegeben.

Da nach Artikel 1, Absatz 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie die Vögel samt ihrer Nester, Eier und Lebensräume geschützt werden sollen, sollte das tatsächliche Habitat der jeweils zu schützenden Art als Anhaltspunkt für eine fachliche Abgrenzung eines Schutzgebietes dienen. Ein solcher Lebensraum kann in mehrere Teillebensräume gegliedert werden, die je nach Inanspruchnahme der jeweiligen „Zielart“ (wertgebende Art) bei der Abgrenzung des Schutzgebiets zu berücksichtigen sind. So werden Vogelarten, die ein Gebiet dauerhaft als Volllebensraum nutzen sowohl geeignete Bruthabitate als auch Nahrungsflächen, Sitzwarten u.a. Teillebensräume benötigen, um sich erfolgreich in einem Revier entwickeln zu können. Problematisch in diesem Zusammenhang wird die Frage der Abgrenzung von Schutzgebieten für Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Greifvögel) bzw. für Rastvögel, die nicht lokal konzentriert, sondern großflächig bestimmte Regionen temporär aufsuchen (z.B. große Grünland- oder Ackerregionen).

In die Gebietskulisse sind also vornehmlich die Flächen einzubeziehen, die von den jeweiligen zu schützenden Arten auch regelmäßig und überdurchschnittlich genutzt werden, die somit im Sinne des Artikel 4, Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie als „flächenmäßig geeignet“ einzuschätzen sind. Die Möglichkeit, solche Flächen gegen die Umgebung durch zusätzliche Flächen „abzupuffern“, wird in der Richtlinie nicht konkret genannt. Vielmehr lassen sich aus den Schutzziele in einem Gebiet auch Vorgaben für die Umgebung herleiten. Dies wird jedoch seit 1992 durch die FFH-Richtlinie geregelt (Stichwort: „Verschlechterungsverbot“, siehe Kapitel 2.5). Hieraus ergibt sich tatsächlich eine neue rechtliche Verpflichtung zugunsten der Natur. Aufgrund des sog. Umgebungsschutzes müssen nicht nur Pläne und

Projekte innerhalb eines FFH- oder EG-Vogelschutzgebietes auf ihre biologische Verträglichkeit geprüft werden, sondern auch Pläne und Projekte, die von außen erheblich auf das Schutzgebiet einwirken könnten.

2.3 Definition der „zahlen- und flächenmäßigen Eignung“ nach Artikel 4, Absatz 1 VSchRL: Die fachlichen Grundlagen für die Benennung von Important Bird Areas (IBA)

Die Benennung und Beschreibung von Important Bird Areas (IBA) wird vom International Council for Bird Preservation (ICBP, Internationaler Rat für Vogelschutz) und vom International Waterfowl and Wetlands Research Bureau (IWRB) koordiniert. Ziel dieser Benennung ist es, die nach Ansicht des ICBP und des IWRB wichtigsten Flächen für den europäischen Vogelschutz publik zu machen und die Schutzziele zu beschreiben. Die IBAs dienen als Vorschläge für die Einrichtung von Schutzgebieten auf nationalem Niveau. Der ICBP und das IWRB sprechen dabei die Hoffnung aus, dass die Nationalstaaten Maßnahmen zur Umsetzung von Schutzregelungen treffen (vgl. GRIMMETT & JONES 1989). Auf die in der IBA-Liste genannten Flächen sollen sich die Schutzbemühungen des internationalen ehrenamtlichen und professionellen Vogelschutzes konzentrieren.

Die Europäische Kommission hat bereits zu mehreren Gelegenheiten die IBA-Liste von GRIMMETT & JONES (1989) als Referenz herangezogen, wenn es um die Überprüfung von Gebietsmeldungen durch die Mitgliedstaaten ging (so z.B. gegenüber dem Königreich Niederlande, vgl. Urteil des EuGH). Die Kriterien für die Auswahl von IBAs (GRIMMETT & JONES 1989, aktualisiert durch HEATH & EVANS 2000 UND SUDFELDT et al. 2002) sind eine Möglichkeit zur Bewertung der Bedeutung von Vogelschutzgebieten. Die IBA Liste ist in den vergangenen Jahren mehrfach überarbeitet worden. Diese Überarbeitung wird von der Bundesregierung nicht als „unabhängige Studie in Zusammenarbeit mit der Kommission“ anerkannt, da es sich „um eine Liste von Nichtregierungsorganisationen“ handele (EU-Kommission 2003). Bundesregierung und EU-Kommission gehen zudem davon aus, dass die IBA-Listen teilweise fehlerhaft sind und eine „bedingungslose und identische Umsetzung“ nicht erwartet wird (EU-Kommission 2003). Dennoch stellen die IBA-Listen gegenwärtig für die Kommission das am besten geeignete Mittel dar, um die Erfüllung der Verpflichtung zur Ausweisung von BSG zu überprüfen. Die Kriterien der IBA-Liste sollen daher im Folgenden erläutert werden, um eine Möglichkeit der Konkretisierung der von der in Artikel 4, Absatz 1 geforderten „zahlen- und flächenmäßigen“ Eignung für Vogelschutzgebiete darzustellen.

Kategorie	Kriterium
A1 Global gefährdete Arten (Gefährdungskategorien gemäß IUCN)	Im Gebiet kommt regelmäßig eine bedeutsame Anzahl einer global gefährdeten Art vor
A2 Arten mit sehr kleinem Verbreitungsgebiet	Das Gebiet beheimatet eine signifikante Anzahl endemischer Arten bzw. von Arten einer Sekundärregion
A3 Arten mit geographischer Restriktion	Im Gebiet kommt eine signifikante Population der Art vor, deren Brutverbreitung weitgehend auf ein Biom begrenzt werden kann
A4 Vogelansammlungen = Arten, die Kolonien und Schwärme bilden	Im Gebiet kommen regelmäßig mehr als 1% der biogeographischen Population eines Wasservogels / mehr als 1% der weltweiten Population einer Seevogel- oder terrestrischen Art / mehr als 20.000 Wasservogel oder 10.000 Paare Seevögel / mindestens 20.000 Störche, Greifvögel oder Kraniche ("Flaschenhals") vor
B1 Vogelansammlungen = Arten, die Kolonien und Schwärme bilden	Im Gebiet kommen mehr als 1% des Flyways eines Wasservogels / mehr als 1 % der Population eines Seevogels / mehr als 1 % der Population einer anderen schwarmbildenden Vogelart vor oder das Gebiet ist ein "Flaschenhals", in dem mindestens 5.000 Störche oder mehr als 3.000 Greifvögel oder Kraniche auf dem Zug vorbeikommen
B2 Arten mit einem ungünstigen Erhaltungsstatus in Europa	Das Gebiet stellt eines der "n" wichtigsten Gebiete eines Landes für eine regionale abnehmende, gefährdete, seltene Art oder eine Art mit geographischer Restriktion dar. Der Flächenschutz muss angemessen sein ("n" bezeichnet den nationalen Populationsanteil).
B3 Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand in Europa, deren globale Populationen sich in Europa konzentrieren	Das Gebiet stellt eines der "n" wichtigsten Gebiete für eine Art dar, die mit mindestens 50 % ihrer weltweiten Population in Europa vorkommt. Der Flächenschutz muss angemessen sein ("n" bezeichnet den nationalen Populationsanteil).
C1 Global gefährdete Arten	Im Gebiet kommen regelmäßig signifikante Bestände einer global gefährdeten Art vor
C2 Konzentrationen von Arten, die in der EU gefährdet sind	Im Gebiet kommt mindestens 1% des Flyways oder der EU-weiten Population einer Art vor, die in der EU als gefährdet einzustufen ist.
C3 Ansammlung einer wandernden Art, die in der EU nicht gefährdet ist	Im Gebiet kommen mindestens 1% des Flyways einer Zugvogelart, die nicht gefährdet ist, vor (Zugvogelarten nach Artikel 4.2 der VschRL)
C4 Arten, die Kolonien und Schwärme bilden: Große Sammelpätze	Im Gebiet kommen mindestens 20.000 Wasservogel oder 10.000 Paare Seevögel während des Zuges vor
C5 "Flaschenhalsregionen"	Das Gebiet ist ein "Flaschenhals", in dem mindestens 5.000 Störche oder mehr als 3.000 Greifvögel oder Kraniche auf dem Zug vorbeikommen
C6 Arten, die in der EU gefährdet sind	Das Gebiet ist eines der 5 wichtigsten in einer europäischen Region (NUTS-Region) für eine in der EU gefährdete Art (besonders Anhang I - Arten nach VschRL)
C7 andere ornithologische Kriterien	Das Gebiet ist als SPA vorgeschlagen worden, wobei ähnliche (aber nicht die gleichen) Kriterien wie C1 bis C6 angewandt wurden

Abbildung 1: Darstellung der IBA-Kriterien nach SUDFELDT et al. (2002) im Überblick.

Zahlenmäßige Eignung

Insgesamt 14 Kategorien von Important Bird Areas sind von HEATH & EVANS (2000) beschrieben worden. Die Kriterien für die Gebietsauswahl unterscheiden sich dabei je nach Kategorie deutlich voneinander. Sie sind sowohl auf bereits benannte Important Bird Areas als auch auf noch nicht identifizierte Flächen von hohem ornithologischem Wert anzuwenden. Eine Übersicht hierzu liefert Abbildung 1.

Da die IBA-Kategorien zu einem möglichst umfassenden Schutz aller Vogelarten führen sollen, sind hier auch die Arten subsummiert, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Sie können dann wiederum als Zugvögel ebenfalls wichtige Grundlage für eine Ausweisung von Schutzgebieten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie sein und dienen evtl. als Argument für die Benennung von SPAs für Zugvögel, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie stehen und zugleich keine Benennung eines Ramsar-Gebietes begründen (siehe Kapitel 2.4).

Nach den Ausführungen des Artikels 4, Absätzen 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie sind einige IBAs jedoch auf keinen Fall als SPAs zu benennen. Hierbei handelt es sich um all jene Flächen, in denen Vogelarten vorkommen, die weder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zu finden noch als Zugvögel zu bezeichnen sind. Auch wenn diese die Ausweisung einer Important Bird Area begründen könnten, sind sie keinesfalls gleichzeitig als Special Protected Area (Vogelschutzgebiet) nach der Vogelschutzrichtlinie zu benennen. Darüber hinaus sind Vogelarten zu diskutieren, die Zugvögel sind, allerdings aufgrund ihrer großen Populationen und der fehlenden Gefährdung weder zur Benennung von IBAs noch von besonderen Schutzgebieten geeignet sind.

Flächenmäßige Eignung

Neben der „zahlenmäßigen“ Eignung fordert die Vogelschutzrichtlinie auch eine „flächenmäßige“ Eignung. Damit wird der Lebensraum der wertgebenden Arten direkt angesprochen. Für Vogelschutzgebiete können daher auch die von GRIMMETT & JONES (1989), HEATH & EVANS (2000) sowie SUDFELDT et al. (2002) genannten folgenden Kriterien berücksichtigt werden, durch die ein Flächenbezug für mögliche Schutzgebiete hergestellt wird:

- a) Ein Gebiet soll sich in seinem Charakter oder als Habitat oder in seinem ornithologischen Wert von der Umgebung unterscheiden.
- b) Ein Gebiet soll ein bereits bestehendes oder potentielles Schutzgebiet (mit oder ohne Pufferzone) sein oder eine Region darstellen, in der Maßnahmen für den Naturschutz möglich sind.

- c) Ein Gebiet soll eigenständig, allein oder mit anderen Gebieten zusammen alle nötigen Lebensgrundlagen für die zu schützenden Arten bieten, solange diese Arten das Gebiet nutzen.

2.4 Fachliche Grundlagen für die Benennung von Feuchtgebieten Internationaler Bedeutung (Ramsar-Flächen) nach Artikel 4, Absatz 2 VSchRL

Wie bereits ausgeführt, bezieht sich Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie konkret nur auf Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung, die nach den in der Ramsar-Konvention festgelegten Kriterien zu bestimmen sind. Wichtig sind folglich die Inhalte dieser Konvention. Welche Flächen und Vogelarten mit Hilfe der Ramsar-Konvention unter Schutz gestellt werden sollen, regelt Artikel 1. Sein Wortlaut ist:

1. Feuchtgebiete im Sinne dieses Übereinkommens sind Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß-, Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen.
2. Wat- und Wasservögel im Sinne dieses Übereinkommens sind Vögel, die von Feuchtgebieten ökologisch abhängig sind.

Das weitere Vorgehen wird in Artikel 2 geregelt:

1. Jede Vertragspartei bezeichnet geeignete Feuchtgebiete in ihrem Hoheitsgebiet zur Aufnahme in eine "Liste international bedeutender Feuchtgebiete", die im folgenden als "Liste" bezeichnet und von dem nach Artikel 8 erreichten Sekretariat geführt wird. Die Grenzen des Feuchtgebiets werden genau beschrieben und auf einer Karte eingezeichnet; sie können auch an die Feuchtgebiete anschließende Ufer- und Küstenbereiche, Inseln oder innerhalb der Feuchtgebiete liegende Meeresgewässer mit einer größeren Tiefe als sechs Meter bei Niedrigwasser einschließen, vor allem wenn sie als Lebensraum für Wat- und Wasservögel von Bedeutung sind.
2. Die Feuchtgebiete sollen für die Liste nach ihrer internationalen ökologischen, botanischen, zoologischen, limnologischen und hydrologischen Bedeutung ausgewählt werden. In erster Linie sollen Feuchtgebiete, die während der Jahreszeiten im Hinblick auf Wat- und Wasservögel von internationaler Bedeutung sind, in die Liste aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme eines Feuchtgebiets in die Liste beeinträchtigt nicht die ausschließlichen Hoheitsrechte der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet das Feuchtgebiet liegt.

4. Jede Vertragspartei benennt bei Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde nach Artikel 9 wenigstens ein Feuchtgebiet zur Aufnahme in die Liste.
5. Jede Vertragspartei hat das Recht, weitere Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebiets der Liste hinzuzufügen, die Grenzen der bereits darin eingetragenen Feuchtgebiete auszudehnen oder sie wegen dringender nationaler Interessen aufzuheben oder enger zu ziehen; die betreffende Vertragspartei unterrichtet so schnell wie möglich die für die laufenden Sekretariatsgeschäfte nach Artikel 8 verantwortliche Organisation oder Regierung über alle derartigen Änderungen.
6. Jede Vertragspartei ist sich sowohl bei der Bezeichnung von Gebieten für die Liste als auch bei Ausübung ihres Rechts, Eintragungen über Feuchtgebiete innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu ändern, ihrer internationalen Verantwortung für Erhaltung, Hege und wohlausgewogenen Nutzung der Bestände ziehender Wat- und Wasservögel bewusst.

Aus den Artikeln 1 und 2 geht also hervor, dass die Kriterien der Ramsar-Konvention lediglich auf Feuchtgebiete und die daran gebundenen Vogelarten anzuwenden sind. Für diese Arten gelten insbesondere folgende zahlenmäßige Kriterien:

- In einem Gebiet kommen regelmäßig mehr als 20.000 Wat- und Wasservögel vor oder
- im Gebiet kommt eine beträchtliche Anzahl von Wat- und Wasservögeln vor, die ein Zeichen für den Wert des Feuchtgebiets sind oder
- im Gebiet wird mindestens 1% der gesamten Population einer Art oder Unterart eines Wasservogels gefunden.

Wie bei den IBA-Kriterien gibt es also auch für die Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung Kriterien, die naturschutzfachlich nachvollziehbar sind, einen Flächenbezug haben und diesen in einen Zusammenhang mit bestimmten, ausgewählten Vogelbeständen (Wasser- und Watvögel) stellen.

2.5 Schutzgebietsausweisung: Definition von Schutzziele für den Erhalt und die Wiederherstellung von Lebensräumen für die Zielarten und die Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung

Die Ausweisung eines Schutzgebietes für eine oder mehrere Zielarten beinhaltet, dass Ziele und Maßnahmen definiert werden, die dem Erhalt oder sogar der Bestandsentwicklung der Arten zuträglich sind. Die EG-Vogelschutzrichtlinie fordert dabei grundsätzlich Maßnahmen,

die dazu beitragen, eine „ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen“ (Artikel 3). Da jede Art andere Ansprüche an ihre Umgebung stellt und womöglich auch (evtl. nur geringfügig) unterschiedliche Gefährdungsursachen für den Rückgang dieser Spezies verantwortlich gemacht werden können, müssen die Schutzziele auf jedes Gebiet speziell zugeschnitten werden. Welche Aspekte dabei zu beachten sind, regelt seit 1992 die FFH-Richtlinie, die in Artikel 7 ausdrücklich Bezug auf die EG-Vogelschutzrichtlinie nimmt.

Artikel 6 der FFH-Richtlinie beschreibt den Rahmen für die Erhaltung und den Schutz von FFH- und Vogelschutzgebieten (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000). Mit Ausnahme des ersten Absatzes, der sich nur auf FFH-Gebiete bezieht, gelten die in Artikel 6 gemachten Aussagen auch für die SPAs (Vogelschutzgebiete).

Aus Absatz 2, Artikel 6 ist zu entnehmen, dass die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen haben, um die Verschlechterung der in den besonderen Schutzgebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Lebensräume der Arten sowie Störungen der Arten, für die diese Schutzgebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden. Dieses „Verschlechterungsverbot“ gilt auch, wenn Maßnahmen außerhalb der Gebiete einen negativen Einfluss auf die dort vorkommenden Arten oder Lebensraumtypen haben könnten („Umgebungsschutz“).

Absatz 3 des Artikels 6 schließlich macht deutlich, dass Pläne und Projekte, die einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer erheblich Beeinträchtigung eines Schutzgebietes führen können, einer Verträglichkeitsprüfung bedürfen. Solchen Plänen und Projekten ist nur zuzustimmen, wenn sie keine erhebliche Beeinträchtigung eines Gebiets darstellen. Die Verträglichkeitsprüfung hat sich dabei an den Erhaltungszielen der jeweiligen Gebiete zu orientieren. Sie ist damit auf die FFH- oder vogelschutzrelevanten Vorkommen in einem besonderen Schutzgebiet fokussiert. Als erhebliche Beeinträchtigung sieht die EUROPÄISCHE KOMMISSION (2000) z.B. den Verlust von Fläche eines Lebensraumtyps. Für Arten können alle populationsrelevanten Eingriffe als erhebliche Beeinträchtigung gesehen werden, sofern negative Auswirkungen zu erwarten sind. Hierzu gehört z.B. die nachhaltige Störung, die zu geringerem Fortpflanzungserfolg führt oder ein bedeutsamer Verlust von Nahrungsflächen. Die Zerstörung von Brut- oder Überwinterungshabitaten dürfte im Normalfall immer als erhebliche Beeinträchtigung einzuschätzen sein.

Absatz 4 behandelt den Fall, dass die Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Erhaltungsziele in einem Gebiet feststellt. Hier wird verlangt, dass Alternativen für Pläne oder Projekte geprüft werden. Bei fehlenden Alternativen sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die die Kohärenz des Netzes Natura 2000 sicherstellen.

Nach Absatz 4 können nur Vorhaben, die im öffentlichen Interesse stehen, trotz einer erheblichen Beeinträchtigung durchgeführt werden. Für prioritäre Lebensraumtypen und Arten ist ein strengeres Schutzregime vorgesehen. Hier können nur Erwägungen, die im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt stehen, die Durchführung eines Vorhabens trotz erheblicher Beeinträchtigung begründen. Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses bedürfen der Stellungnahme der Kommission.

3. Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein

Die fehlende Präzisierung der Begriffe der „zahlen- und flächenmäßigen Eignung“ legt nahe, dass den Mitgliedstaaten der EU ein fachlicher Beurteilungsspielraum bei der Auswahl von Schutzgebieten eingeräumt wird. Dieser wurde bisher durch die Bundesländer in unterschiedlicher Art und Weise wahrgenommen. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein (MUNL 2004a) begründet die eigene Gebietsauswahl mit folgenden naturschutzfachlichen Kriterien:

Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, „Besondere Schutzgebiete“ – in der öffentlichen Diskussion als „Vogelschutzgebiete“ bezeichnet – abzugrenzen und zu benennen, ergibt sich aus der EU-Vogelschutzrichtlinie. Nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 sind die im Folgenden aufgeführten Forderungen zu erfüllen:

Für die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten sollen die Mitgliedstaaten die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten erklären (Artikel 4 Absatz 1 Vogelschutzrichtlinie).

Für die nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Zugvogelarten sind entsprechende Maßnahmen hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten zu treffen (Artikel 4 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Dem Schutz der Feuchtgebiete und insbesondere der international bedeutsamen Feuchtgebiete ist im Zusammenhang mit den Zugvogelarten besondere Bedeutung beizumessen (Artikel 4 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie).

Das Verfahren zur Auswahl der „Besonderen Schutzgebiete“ wird in der Vogelschutzrichtlinie nicht durch ein ins Einzelne gehendes Verfahren geregelt. Deshalb war es notwendig, ein abgestimmtes Fachkonzept zu entwickeln, das den oben genannten Forderungen der Vogelschutzrichtlinie Rechnung trägt:

1) Gebietskulisse gemäß Fünferliste*:

Um die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete für die in Schleswig-Holstein regelmäßig vorkommenden Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie nachvollziehbar zu ermitteln, wurden für jede der in Schleswig-Holstein in Frage kommenden 48 Arten die fünf zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete ausgewählt (Fünferliste).

Für einige Arten, die stark konzentriert vorkommen oder sehr selten sind, wurden zum Teil auch weniger als fünf Gebiete ermittelt.

Für Arten, die weit verbreitet sind und sich nicht in abgrenzbaren Flächen konzentrieren, sondern sich mehr oder minder gleichmäßig über das ganze Land verteilen, wurden keine Gebiete ermittelt. Diese Arten wurden in den für andere Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie ausgewählten Gebieten berücksichtigt. Dies betrifft Neuntöter, Uhu, Wespenbussard, Schwarzer und Roter Milan sowie Schwarzspecht.

Zur Ermittlung der Fünfer-Liste wurden über die oben genannten Punkte hinaus die im Folgenden aufgeführten Kriterien bei der Gebietsauswahl berücksichtigt:

- die besondere Verantwortung Schleswig-Holsteins für den Schutz bestimmter Arten. Dies trifft vor allem für zahlreiche Küstenvogelarten und Arten der binnenländischen Feuchtgebiete zu (Wasser- und Watvögel, Möwen und Seeschwalben),
- das besondere Schutzerfordernis für Arten, deren Bestände in Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa abnehmen (z.B. Wachtelkönig, Alpenstrandläufer, Kampfläufer, Lach- und Trauerseeschwalbe),
- das Vorkommen weiterer Anhang I-Arten sowie gefährdeter Zugvogelarten in einem Gebiet,
- ein bereits vorhandener Schutzstatus.

Neben der verhältnismäßig einfach zu ermittelnden zahlenmäßigen Eignung, war die flächenmäßige Eignung zu prüfen. Diese wurde als gegeben betrachtet, wenn die Lebensraumansprüche der jeweils betrachteten Art während des Abschnitts im Jahreszyklus, den sie in Schleswig-Holstein verbringt (Brut-, Nahrungs-, Mauser- oder Überwinterungsgebiet), erfüllt sind.

2) Gebietskulisse ergänzt um die Feuchtgebiete internationaler Bedeutung

Der Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie fordert die Mitgliedstaaten auf, insbesondere auch die international bedeutsamen Feuchtgebiete bei der Abgrenzung und Auswahl von Vogelschutzgebieten zu berücksichtigen. Diese Gebiete wurden in die unter 1 beschriebene Gebietskulisse eingegliedert. Feuchtgebiete internationaler Bedeutung sind entsprechend der Ramsar-Konvention durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Es kommen regelmäßig mehr als 1 Prozent der biogeografischen Population (in der Regel Nordwesteuropa) einer Wat- oder Wasservogelart im jeweiligen Gebiet vor oder das jeweilige Gebiet beherbergt regelmäßig mehr als 20.000 Wat- oder Wasservögel.

3) Zugvögel

Für die Zugvögel (Artikel 4 Absatz 2 Vogelschutzrichtlinie), die nicht in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, werden in Schleswig-Holstein keine gesonderten weiteren Gebiete gemeldet. Über die oben beschriebene Gebietskulisse wird ein ausreichender Teil der jeweiligen Zugvogelpopulation geschützt.

Das vorstehende Konzept lag, so das schleswig-holsteinische Umweltministerium, dem Inhalt nach bereits den vorausgehenden Meldungen zugrunde, ist jedoch nicht in ausreichender Deutlichkeit kommuniziert und letztlich auch nicht in ausreichender Konsequenz umgesetzt worden. Diese aus heutiger Sicht mangelnde Konsequenz sei auf fehlende Erfahrung in der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie zurückzuführen, was mehr oder weniger für alle Bundesländer und auch andere Mitgliedstaaten zutreffen würde. Die Kommission habe deshalb in ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom April 2003 für insgesamt 19 Gebiete in Schleswig-Holstein um Nachbenennung bzw. Überprüfung der bisherigen Abgrenzung gebeten (EU-Kommission 2003).

4. Beschreibung des Untersuchungsgebiets und der Untersuchungsgrundlagen

Die Halbinsel Eiderstedt liegt im Westen Schleswig-Holsteins, in unmittelbarer Nachbarschaft zum Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, südwestlich der Ortschaft Husum. Als größere, wegen des Tourismus bekannte Ortschaft ist St. Peter Ording im westlichen Bereich von Eiderstedt zu nennen. Weitere größere Ortschaften sind Tönning und Garding. Die Halbinsel gehört zum Kreis Nordfriesland.

Vom MUNL (2004a) wird Eiderstedt als „von Kleiböden geprägte Seemarsch-Halbinsel und ein traditionelles Weidemastgebiet“ beschrieben. Etwa 2/3 der Fläche Eiderstedts sind demnach Grünland, von dem wiederum „nur (noch) die Hälfte zur Weidemast genutzt wird“ (siehe MUNL 2004a). Das MUNL (2004a) führt weiterhin aus:

„Bis Mitte der 1970er Jahre wurden überwiegend Ochsen gehalten. Für die ruhigen Tiere konnte als Einzäunung das dichte Grabensystem genutzt werden, in das Wasser hoch eingestaut wurde. Auf die Beweidung mit den bewegungsarmen Tieren in relativ geringer Dichte und die hohen Wasserstände ist es zusammen mit der geografischen Lage (von drei Seiten vom Wattenmeer umgebene Halbinsel) im Wesentlichen zurückzuführen, dass sich Eiderstedt zu einem Brut- und Rastgebiet von herausragender Bedeutung für Wiesenvögel und Gänse entwickeln konnte.“

Für die Einstufung von Eiderstedt als besonderes Schutzgebiet (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie nennt das MUNL (2004a) mehrere Quellen. Zu nennen sind:

ALBRECHT, R. 1984: Zur Bestandsentwicklung der Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*) in Schleswig-Holstein. *Corax* 10: 313-333.

BRUNS, H.A. 1999: Westküstenmitteilungen 91/1999.

HÖTKER, H. et al. 2001: Wiesenvögel auf Eiderstedt im Jahr 2001: Bestände, Verbreitung, Habitatwahl, Bruterfolg, Bedeutung des Vertragsnaturschutzes. Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.

HOFFMANN, D. 2001: Artenschutzprojekt Wiesenweihe des Landes Schleswig-Holstein. Bericht über die Brutperiode 2001. Im Auftrag des Ministers für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein.

KNIEF, W. 2001: Graureiher. In: Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Jagd und Artenschutzbericht. Jahresbericht 2001, Kiel.

KÖSTER, H. & HÖTKER, H. 2003: Rastvögel auf Eiderstedt 2002. Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.

KÖSTER, H., HÖTKER, H., STEIN, S. 2003: Rastvögel auf Eiderstedt 2003. Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.

KOOP, B. & ULLRICH, N. 1999: Vogelschutz und Mittelspannungsleitungen. Studie zur Ermittlung des Gefährdungspotentials in Schleswig-Holstein. Bericht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein.

NEHLS, G. 2001: Bestandserfassung von Wiesenvögeln in der Eider-Treene-Sorge-Niederung und auf Eiderstedt 1997. Corax 18 Sonderheft 2: 27-38.

SUDFELDT, C. et al. 2002: Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland. Ber. Vogelschutz 38: 17-109

RABE, I. 2003: Überlegungen zum Naturschutz auf Eiderstedt. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2002: 59-66.

Soweit aussagekräftig, sind die vom MUNL (2004a) verwendeten Quellen auch für die vorliegende Stellungnahme verwendet worden. Es wurden jedoch auch zahlreiche Ergänzungen durch weitere Literaturangaben vorgenommen. Diese sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

5. Begründung des MUNL (2004a) für den Vogelschutzgebietsvorschlag „Eiderstedt“

Wie in Kapitel 4. ausgeführt, stuft das MUNL (2004a) Eiderstedt als „Brut- und Rastgebiet von herausragender Bedeutung für Wiesenvögel und Gänse“ ein. Zu Beginn der achtziger Jahre sollen hier noch „knapp 90 Paare Trauerseeschwalben an zahlreichen über die ganze Halbinsel verteilten Plätzen“ gebrütet haben. Diese Vorkommen sind nach Darstellung des MUNL (2004a) auf ca. 66 Paare (2001) an wenigen Stellen, v.a. im Raum Westerhever und Poppenbüll zurückgegangen. Wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann, soll dies aber immerhin 60 % des Gesamtbestandes Schleswig-Holsteins sein.

Bedeutung gewinnt Eiderstedt nach Darstellung des MUNL (2004a) darüber hinaus für die Nonnengans, die bevorzugt auf Grünland ihre Nahrung suchen und sich je nach Nahrungsangebot und Störungen weiträumig über die Halbinsel verteilen soll. Der Bestand wird mit 11.132 Tieren angegeben (vgl. Tabelle 1). Zu den Hauptrastzeiten im Herbst und v.a. im Frühjahr rechnet das MUNL (2004a) mit bis zu 20.000 Exemplaren gleichzeitig. Das soll 20% des gegenwärtigen maximalen Rastvorkommens in Schleswig-Holstein entsprechen.

Tabelle 1: Im Gebietsvorschlag „Eiderstedt“ nach Angaben des MUNL (2004a) vorkommende Arten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind.

Vögel, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind und das Gebiet zur Brut/zur Brutzeit nutzen			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bestand	Anteil am Bestand Schleswig-Holsteins (%)
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	5	9 % des Bestandes
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	66	60 % des Bestandes
Vögel, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind und das Gebiet während des Zuges nutzen			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bestand (Jahr der Erfassung)	Anteil am Bestand Schleswig-Holsteins (%)
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	40 (1998)	Keine Bestandsvergleiche
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus</i>	130 (1996)	Keine Bestandsvergleiche
Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>	11.132 (2002)	Keine Bestandsvergleiche
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	20.192 (2003)	Keine Bestandsvergleiche

Als weitere nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zu schützende Art wird der Goldregenpfeifer genannt. Er soll in Eiderstedt einen traditionellen Rastverbreitungsschwerpunkt besitzen. Die Goldregenpfeifer sollen Grünland vor allem im Frühjahr bevorzugen, wenn eine Nahrungssuche auf den Äckern nicht mehr möglich ist. Von den bis zu 67.386 Goldregenpfeifern im Westküstenbereich sind nach Darstellung des MUNL (2004a) im Oktober 2003 alleine im Binnenland von Eiderstedt 20.192 Tiere gezählt worden. „Aufgrund der Höhe und

der Stetigkeit des Rastvorkommens, welche auf die geografische Lage und den hohen Grünlandanteil zurückzuführen sein dürften, zählt Eiderstedt zu den geeignetsten Rastgebieten des Goldregenpfeifers in Schleswig-Holstein“, führt das MUNL (2004a) aus.

Eiderstedt soll auch „das bedeutendste Brutgebiet für Kiebitz und Uferschnepfe des Landes“ als Zugvögel, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, sein und für Rotschenkel und Austernfischer zu den „bedeutendsten (binnenländischen) Brutgebieten“ gehören, so das MUNL (2004a). Die Bestandszahlen der vom MUNL genannten Zugvogelarten können Tabelle 2 entnommen werden.

Tabelle 2: Im Gebietsvorschlag „Eiderstedt“ nach Angaben des MUNL (2004a) vorkommende Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind.

Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der V-RL aufgeführt sind und das Gebiet zur Brut nutzen			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bestand	Anteil am Bestand Schleswig-Holsteins (%)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	513	20 % des Bestandes
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	1.100	5 % des Bestandes
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2.000	13 % des Bestandes
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	348	20 % des Bestandes
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	> 258	6 % des Bestandes
Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der V-RL aufgeführt sind und das Gebiet während des Zuges nutzen			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bestand (Jahr der Erfassung)	Anteil am Bestand Schleswig-Holsteins (%)
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	1.000 (1999)	Keine Bestandsvergleiche
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	6.172 (2002)	Keine Bestandsvergleiche

Die Angaben des MUNL (2004a) werden um folgende Aussagen ergänzt:

„In hohen Dichten brüten ferner Graureiher, Feldlerche und Wiesenpieper. Von der in Anhang 1 VSchRL aufgeführten Wiesenweihe wurden 2001 fünf erfolgreiche Bruten festgestellt. Das sich fortwährend in Abhängigkeit von geeigneten Nahrungsflächen und Störungen verändernde Rastverbreitungsmuster von Nonnengänsen und Goldregenpfeifern und die nahezu flächendeckende Brutverbreitung von Kiebitz, Uferschnepfe und anderen Wiesenvögeln zeigen, dass ganz Eiderstedt mit Ausnahme der küstennahen, vorwiegend ackerbaulich genutzten Köge besiedelt ist. Auch die Trauerseeschwalbe benötigt für eventuelle Umsiedlungen und eine Wiederausbreitung mehr als die aktuell besiedelten Flächen. Fachlich geboten ist deshalb eine Gebietsabgrenzung, die diese Gebiete umfasst. Sie ist weitgehend identisch mit dem Fördergebiet für Vertrags-Naturschutz in Eiderstedt abzüglich der menschlichen Siedlungsbereiche.“

6. Naturschutzfachliche Bewertung des Gebietsvorschlags

6.1 Grundsätzliche Anmerkungen zur Abgrenzung von Erfassungsteilgebieten für ornithologische Bestandsaufnahmen und zur Bewertung ihrer Bedeutung

Wie bereits dargestellt, sollen Schutzgebiete eine „zahlen- und flächenmäßige“ Eignung für die jeweils zu schützenden Arten aufweisen. Der Flächenbezug ist somit von entscheidender Bedeutung für die Ausweisung eines besonderen Schutzgebiets (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie. Eine willkürliche Einbeziehung von Flächen mit geringer ornithologischer Bedeutung in Schutzgebiete ist folglich unbegründet.

Der Flächenbezug wird i.d.R. bereits bei der Bestandsaufnahme von Vogelbeständen gewahrt. Die Erfassung von Brut- und Rastvögelbeständen im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer, also direkt benachbart zum Vogelschutzgebietsvorschlag „Eiderstedt“, ist ein gutes Beispiel hierfür (siehe HÄLTERLEIN 1998, RÖSNER 1998). Hier wurden Erfassungsteilgebiete abgegrenzt, die zum einen eine gute, vor Ort leicht nachvollziehbare Abgrenzung ermöglichen und oftmals auch eigenständige Funktionen als Teil- oder Volllebensräume für die Avifauna übernehmen. In die Kartierung des Wattenmeers wurden die Salzwiesen der Vorländer und Halligen, Inseln, Sände und Ästuarie einbezogen. Binnendeichs gelegene Flächen wurden dann in der Erfassung berücksichtigt, wenn sie wichtige Funktionen als Teillebensräume für Vögel des Wattenmeers übernehmen, etwa als Nahrungsräume oder zur Jungenaufzucht. HÄLTERLEIN (1998) und RÖSNER (1998) unterscheiden zunächst sämtliche Flächen nach „Marsch“, „Geest“ und „Feuchtgebieten“, unterteilen weiterhin die verschiedenen Formen von Biotoptypen (z.B. Salzwiesen der Vorländer, Halligen und Ästuarie, Außensände, Primärdünen und Dünengebiete u.a.) und kommen so zu einer naturräumlichen Gliederung, die eine präzise Abgrenzung verschiedener Erfassungsteilgebiete erlaubt (Abbildung 2). So konnten über 100 Teilgebiete differenziert werden (Abbildung 3), die aufgrund ihrer z.T. sehr unterschiedlichen Fläche wieder zu größeren Bereichen zusammengefasst worden sind. Diese können hinsichtlich ihrer ornithologischen Bedeutung konkret bewertet werden.

Eine flächenmäßige Unterteilung der immerhin über 30.000 ha großen Halbinsel Eiderstedt wurde vom MUNL (2004a) nicht vorgenommen. Begründet wird die fast 25.000 ha große Gesamtkulisse des Vogelschutzgebietsvorschlags mit der Aussage, dass die nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zu schützende Nonnengans bevorzugt auf Grünland weidet und sich die Vögel je nach Nahrungsangebot und Störungen weiträumig verteilen (siehe MUNL 2004a). Für den Goldregenpfeifer wird ein ähnliches Argument herangeführt. Auch hier sollen sich die Tiere vornehmlich auf Grünland aufhalten. Der hohe Grünlandanteil und die geo-

graphische Lage sollen dazu beitragen, dass hier eines der „geeignetsten“ Rastgebiete für diese Anhang I - Art in Schleswig-Holstein zu finden ist.

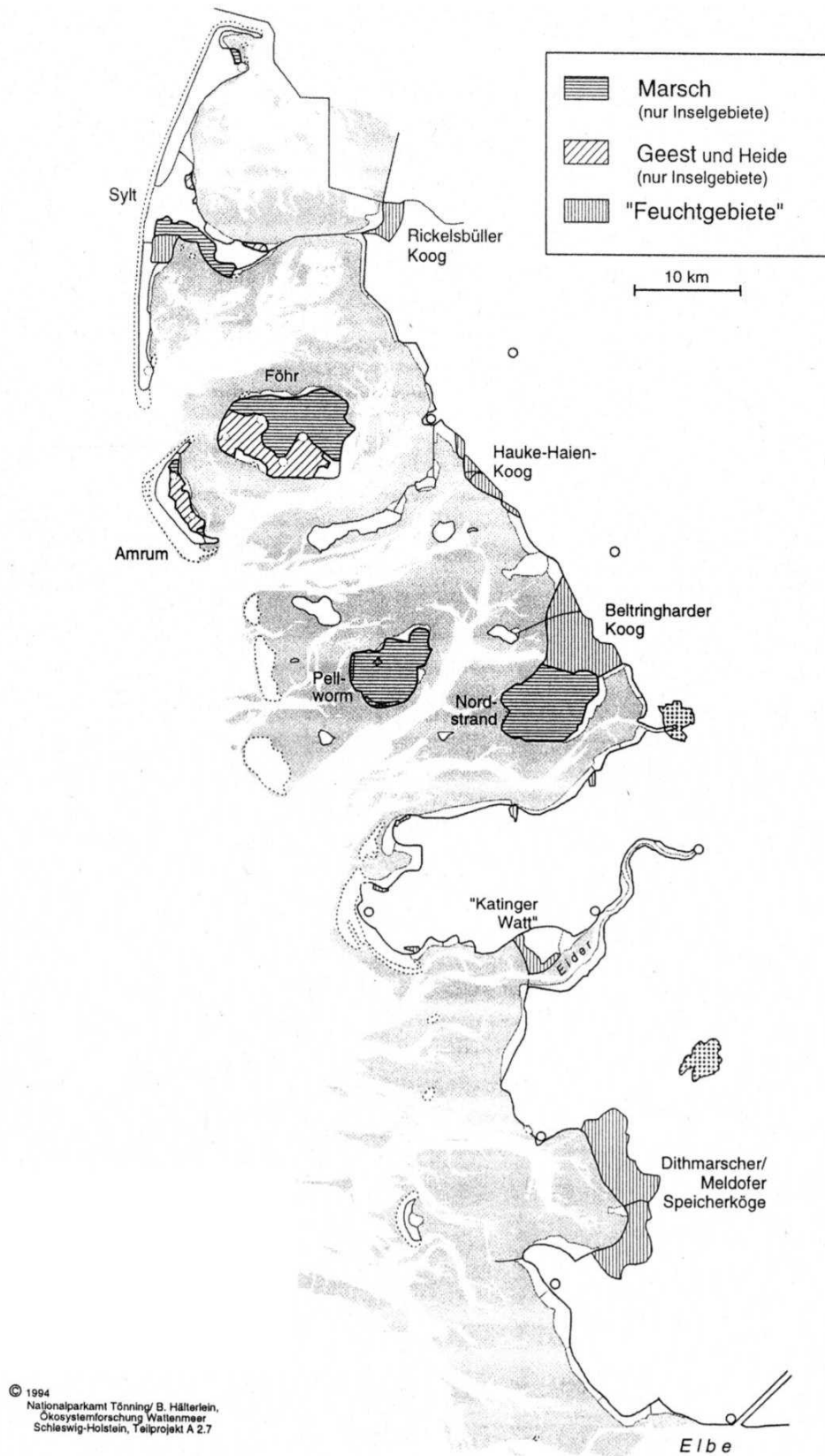


Abbildung 2: Gebietsdifferenzierung an der Schleswig-Holsteinischen Westküste im Hinblick auf Marsch, Geest und Feuchtgebiete im Rahmen der „Ökosystemforschung Wattenmeer“ (entnommen aus: HÄLTERLEIN 1998).

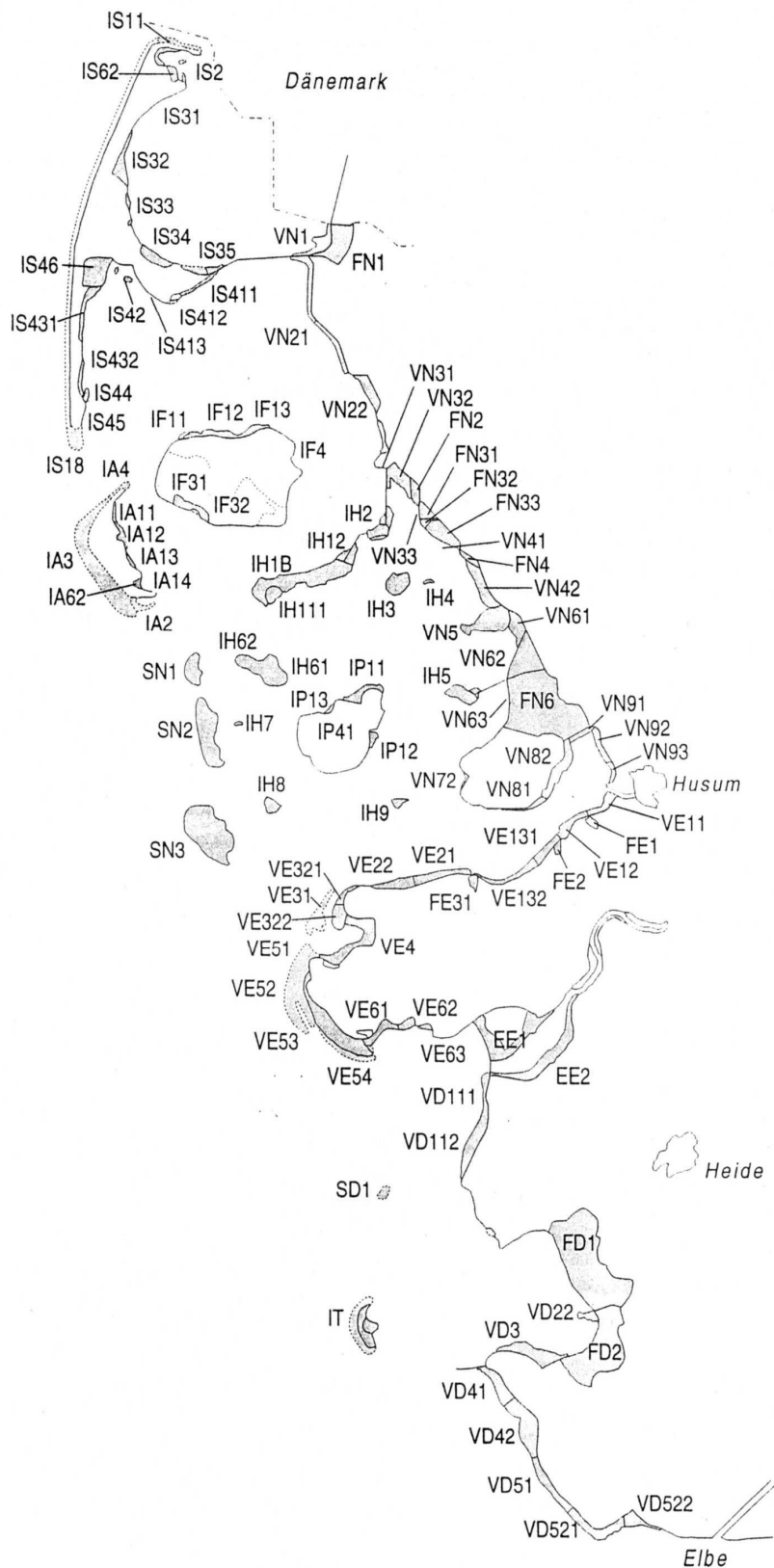


Abbildung 3: Zählgebiete für die Erfassung von Vogelbeständen an der Schleswig-Holsteinischen Westküste im Rahmen der „Ökosystemforschung Wattenmeer“ (entnommen aus: RÖSNER 1998).

Eine Untergliederung der ornithologischen Bedeutung des Gesamtgebietes findet sich bei MUNL (2004a) lediglich für die Trauerseeschwalbe. Hier werden die Räume Westerhever und Poppenbüll als Schwerpunktorkommen der Art angesprochen.

Nach Aussagen des MUNL (2004a) erscheint es also so, als ob sämtliche Grünlandflächen der Halbinsel Eiderstedt eine gleichmäßige Eignung für Nonnengans und Goldregenpfeifer als Rastvögel nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, zusätzlich für Arten wie Kiebitz, Uferschnepfe, Graureiher, Feldlerche und Wiesenpieper als Zugvögel, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, aufweisen. Wird dieser Befund mit den präzisen und detailreichen Daten der benachbarten Wattenmeerkartierung verglichen, aus der hervorgeht, dass einzelne Teilgebiete sehr wohl eine unterschiedliche Bedeutung für die jeweiligen Vogelarten haben, sind zumindest Zweifel an der gleichförmigen Eignung sämtlicher Flächen auf der Halbinsel Eiderstedt für die dort zu schützenden Vogelarten angebracht. Daher sollen verfügbare Daten- und Literaturquellen daraufhin gesichtet werden, ob eine Binnendifferenzierung in Eiderstedt für die Arten, die den Schutzgebietsvorschlag begründen sollen, möglich ist oder nicht.

6.2 Diskussion der Schutzbedürftigkeit der vom MUNL (2004a) zur Begründung des Vogelschutzgebietsvorschlags „Eiderstedt“ herangezogenen Vogelarten

6.2.1 Schutzwürdigkeit nach den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie

Nach den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie sind für sämtliche Arten, die in den Anhang I der Richtlinie aufgenommen wurden, Schutzgebiete einzurichten, sofern es sich um die zahlen- und flächenmäßig „geeignetsten“ Gebiete handelt. Bezüglich der Begründung des Vogelschutzgebietsvorschlags „Eiderstedt“ mit den Vogelarten Wiesenweihe, Trauerseeschwalbe, Singschwan, Zwergschwan, Nonnengans und Goldregenpfeifer bestehen also rein formal keine Zweifel, da sie alle Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sind.

Wichtig ist allerdings die Frage, wie mit Vogelarten umgegangen wird, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. In Artikel 4, Absatz 2 der VRL werden in diesem Zusammenhang konkret die Zugvögel angesprochen. Nach BAUER & BERTHOLD (1997) sind als „echte Zugvögel“ Lang- und Mittelstreckenzieher zu bezeichnen, also solche, die regelmäßig mit einem Großteil ihrer Populationen zumindest über mittlere Strecken ziehen, deren Sommer- und Winterlebensräume sich folglich biogeographisch voneinander unterscheiden. Arten, die weder im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind noch als Zugvögel bezeichnet werden können, können als Begründung für ein besonderes Schutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie nicht herangezogen werden.

Der Graureiher wird nach BAUER & BERTHOLD (1997) als Standvogel, Teil- oder Kurzstreckenzieher eingeordnet. Nach Westen nimmt die Zugneigung stark ab. Ähnliches gilt für die Feldlerche, die in der Kurzbeschreibung des MUNL (2004a) ebenfalls genannt wird. Auch sie ist in Westeuropa, besonders im Flachland, überwiegend Standvogel.

6.2.2 Schutzbedürftigkeit aufgrund bestehender Gefährdungen

Neben der Frage, ob die Schutzgebietsausweisung mit den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie direkt begründet werden kann, spielt das eigentliche Ziel der Richtlinie eine Rolle, um zu interpretieren, wie mit Arten, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind, umgegangen werden soll. Aus Artikel 4, Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie wird deutlich, dass die Einrichtung von Schutzgebieten vor allem auf die „besonders gefährdeten und seltenen“ Arten abzielt. Eine Notwendigkeit der Schutzgebietsausweisung für Arten, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, ergibt sich folglich auch dann nicht, wenn es sich z.B. um Zugvögel handelt, die weder selten noch gefährdet sind. So wird man kein Schutzgebiet beispielsweise für den Fitis oder den Zilp-Zalp ausweisen, obwohl es sich um Zugvögel handelt. Beide Arten haben riesige Populationen in Deutschland. Ihnen kann auch weiterhin eine sehr günstige Bestandssituation zugesprochen werden. Die Ausweisung eines besonderen Schutzgebiets nach der Vogelschutzrichtlinie wäre folglich nicht begründet.

Neben der generellen Notwendigkeit, ob sich eine Schutzgebietsausweisung nach der Vogelschutzrichtlinie überhaupt ergibt, erlaubt die Betrachtung der aktuellen Bestands- und Gefährdungssituation von Arten zudem, den Umfang der Schutzgebietsausweisungen auch für Anhang I - Arten zu diskutieren. Bei den Arten, die in letzter Zeit deutliche Bestandszunahmen zeigen, ist eine Ausweisung von Schutzgebieten von geringerer Bedeutung als bei immer noch stark gefährdeten Vogelarten. Im letzteren Fall spricht der anhaltende Bestandsrückgang dafür, einen möglichst großen Anteil der vorhandenen Populationen über Schutzgebietsausweisungen abzusichern. Bei zunehmenden Beständen von Arten können auch geringere „Erfüllungsgrade“ bei der Schutzgebietsausweisung einen ausreichenden Schutz gewährleisten.

In Tabelle 3 sind die für Eiderstedt vom MUNL (2004a) herangezogenen Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie mit Angaben zu ihrer aktuellen Bestandssituation aufgeführt. Deutlich wird hierbei zunächst, dass sich die Einschätzungen aus der Literatur z.T. unterscheiden. So soll die Wiesenweihe nach KNIEF et al. (1995) in Schleswig-Holstein leichte Bestandsabnahmen zeigen, während der aktuelle Brutatlas Schleswig-Holsteins von BERNDT et al. (2003) von Schwankungen zwischen 30 und 75 Brutpaaren in den letzten 40 Jahren spricht, also keine generelle Tendenz der Bestandsabnahme feststellt. Für die Trau-

erseeschwalbe werden ebenfalls stark unterschiedliche Wissensstände deutlich. Sie betreffen den Gesamtbestand Schleswig-Holsteins, der nach KNIEF et al. (1995) bei etwa 50 Brutpaaren, nach BERNDT et al. (2003) aber bei immerhin 138 Paaren liegt.

Trotz der genannten Unsicherheiten bezüglich der Bestands- und Gefährdungssituation einzelner Arten lassen die Literaturquellen zu den Anhang I - Arten Aussagen zur Bedeutung von Schutzgebieten zu.

Die Wiesenweihe hat eine in den letzten Jahrzehnten vergleichsweise stabil gebliebene Population in Schleswig-Holstein mit positiver Tendenz. Eine Gefährdungszunahme der Art ist nicht zu erkennen. Dennoch kann alleine aufgrund der insgesamt geringen Bestände von einer hohen Bedeutung zahlen- wie flächenmäßig geeigneter Schutzgebiete, insbesondere natürlicher und naturnaher Lebensräume ausgegangen werden.

Tabelle 3: Im Gebietsvorschlag vorkommende Anhang I – Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG und Bewertung ihrer aktuellen Bestandssituation. Quellen: KNIEF et al. 1995, BAUER et al. 2002, BERNDT et al. 2003, BERNDT 1996, GANTER 1992, TUCKER & HEATH 1994.

Vögel, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind und das Gebiet zur Brut/zur Brutzeit nutzen	
Deutscher Name	Bewertung der aktuellen Bestandssituation
Wiesenweihe	Schwankungen zwischen 30 und 75 BP seit den 1980er Jahren. Kontinuierliche Zunahme von Getreidebruten. Status Rote Liste S.-H.: stark gefährdet, leichte Bestandsabnahme (1-), in Deutschland aufgrund der Bestandszunahmen aus der Kategorie 1 (vom Aussterben bedroht) in Kategorie 2 umgestuft (stark gefährdet).
Trauerseeschwalbe	Große Unterschiede in den Bestandsangaben zwischen KNIEF et al. (50 BP) und BERNDT et al. (138 BP). Nach 1969 extrem starke Bestandsabnahmen. Durch Verluste von Mooren Bestandsschwerpunkte von der Geest in die Marsch verschoben. Zurzeit keine weiteren Bestandsabnahmen, aber weiterhin starke Gefährdung gegeben. Status Rote Liste S.-H.: vom Aussterben bedroht, deutliche Bestandsabnahme (2-), Deutschland: vom Aussterben bedroht.
Vögel, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind und das Gebiet während des Zuges nutzen	
Deutscher Name	Bewertung der aktuellen Bestandssituation
Singschwan	Deutliche und kontinuierliche Bestandszunahmen seit Mitte 1970er Jahre. Bestand von 14.000 auf 25.000 bis 30.000 Tiere gewachsen.
Zwergschwan	Deutliche und kontinuierliche Bestandszunahmen seit Mitte 1970er Jahre. Bestand von 12.000 auf 17.000 Tiere gewachsen
Nonnengans	Bestandszunahmen der gesamten Winterpopulationen in Europa. Zunahmen besonders auch der Barentssee-Population und damit der deutschen Winterpopulationen (Wattenmeer) um mehr als 600% seit 1960.
Goldregenpfeifer	Zwischen 1970 und 1990 sind die Populationen insgesamt größtenteils stabil geblieben. Etwa 15 % der Populationen mit Schwerpunkten in Finnland und Großbritannien zeigen Bestandsabnahmen. In Schleswig-Holstein zwischen 1970 und 1995 deutliche Bestandszunahmen > 300 %.

Die Situation der Trauerseeschwalbe ist mit der von der Wiesenweihe vergleichbar. Auch hier ist zwar keine Bestandsabnahmen während der letzten Jahre mehr zu konstatieren.

Dennoch sprechen alleine die geringen Populationen der Art für eine Ausweisung von flächenmäßig geeigneten Schutzgebieten, in denen die Art nachhaltig geschützt werden kann.

Die Anhang I - Arten, die im Gebiet als Rastvögel vorkommen, zeichnen sich sämtlich durch große bis sehr große Bestandszunahmen während der letzten Jahrzehnte aus. Sing- und Zwergschwan, Nonnengans sowie Goldregenpfeifer haben ihre Bestände in den meisten Fällen zumindest in Schleswig-Holstein vervielfacht. Ihre Erhaltungssituation ist damit sehr günstig. Eine Ausweisung von Schutzgebieten, mit denen die wichtigsten Rastbestände geschützt werden, reicht für diese Arten daher aus. Nicht sämtliche geeignete Flächen sind als Schutzgebiete auszuweisen.

Auch für die nicht im Anhang I aufgeführten und vom MUNL (2004a) als zusätzliche Argumente für die Ausweisung von Eiderstedt als Vogelschutzgebiet herangezogenen Vogelarten lässt sich beschreiben, wie deren Gefährdung sich aktuell darstellt (siehe nachfolgende Tabelle 4).

Tabelle 4: Im Gebiet vorkommende Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind und Bewertung ihrer aktuellen Bestandssituation. Quellen: KNIEF et al. 1995, WITT et al. 1998, BERNDT et al. 2003.

Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der V-RL aufgeführt sind und das Gebiet zur Brut nutzen	
Deutscher Name	Bewertung der aktuellen Bestandssituation
Graureiher	Enorme Zunahme des Brutbestandes seit Schutz der Art. Zu Beginn des zwanzigsten Jahrh. war Bestand auf etwa 500 BP zurückgegangen. Seitdem deutliche Bestandszunahme auf maximale Bestandszahlen mit etwa 2.400 BP in SH (wahrscheinlich Grenze der Lebensraumkapazität). Bestandseinbußen durch harte Winter. Aktuell keine Gefährdung der Art anzunehmen. Status Rote Liste S.-H.: ungefährdet, deutliche Bestandszunahme (2+), Deutschland: ungefährdet (Bestandszunahme um mehr als 50%).
Austernfischer	Kontinuierliche Zunahme der Bestände seit Beginn des 20. Jahrhunderts. Ende der 1990er Jahre ist Bestandsmaximum erreicht. Status Rote Liste S.-H.: ungefährdet, deutliche Bestandszunahme (2+), Deutschland: ungefährdet.
Kiebitz	Starke Bestandseinbrüche seit Mitte der 1990er Jahre. Hohe Gelegetverluste durch Prädatoren. Status Rote Liste S.-H.: gefährdet, deutliche Bestandsabnahme (2-), Deutschland: stark gefährdet.
Uferschnepfe	Bestandseinbrüche seit 1969 von 2.000 auf etwa 1.600 BP. Verlagerung der Bestände vom Grünland zu den Naturschutzkögen und sonstigen extensiven Feuchtwiesen. Status Rote Liste S.-H.: stark gefährdet, deutliche Bestandsabnahme (2-), Deutschland: vom Aussterben bedroht.
Rotschenkel	Nach Rückgängen bis Mitte der 1980er Jahre wieder Bestandszunahmen, die auf die Beweidungsaufgabe in den Salzwiesen des Vorlandes und den Halligen des Wattenmeers zurückgeführt werden. Status Rote Liste S.-H.: gefährdet, leichte Bestandsabnahme (1-), Deutschland: stark gefährdet.
Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der V-RL aufgeführt sind und das Gebiet während des Zuges nutzen	
Deutscher Name	Bewertung der aktuellen Bestandssituation
Blässgans	Deutliche und kontinuierliche Bestandszunahmen seit Ende 1980er Jahre in NE- & NW-Europa. Bestand von 300.000 auf 450.000 Tiere gewachsen
Pfeifente	Deutliche und kontinuierliche Bestandszunahmen seit Mitte 1970er Jahre. Bestand von 500.000 auf 1.250.000 Tiere gewachsen

Der Graureiher erreicht nach BERNDT et al. (2003) in Schleswig-Holstein mittlerweile Bestände, die als „Grenze der Lebensraumkapazität“ bezeichnet worden sind. Folgerichtig gilt der Graureiher als ungefährdet. Die Art fällt damit nicht nur aufgrund ihres Status als nicht im Anhang I aufgeführte Art sowie als Standvogel und Teilstreckenzieher aus dem Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie heraus. Sie ist auch aufgrund des sehr guten Erhaltungszustands und dem daraus folgenden Fehlen einer Gefährdung nicht als Grund für eine Schutzgebietsausweisung heranzuziehen.

Der Austernfischer fällt als Zugvogel zwar unter das Schutzregime der Vogelschutzrichtlinie. Seine Bestandssituation ist jedoch insgesamt als sehr günstig einzuschätzen. Die Art hat eine deutliche Populationszunahme in den letzten Jahren und Jahrzehnten erfahren. Sie ist in Schleswig-Holstein und Deutschland ungefährdet. Eine Schutzgebietsausweisung alleine für den Austernfischer wäre folglich kaum zu begründen.

Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel sind in ihren Bestandsituationen als gefährdet oder sogar stark gefährdet (Uferschnepfe) eingestuft worden. Sie haben teilweise auch in jüngster Zeit weitere Bestandseinbußen erlitten. Schutzgebiete, die für diese Arten besonders geeignet sind, können aufgrund der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur Stabilisierung und ggf. Förderung der Arten begründet werden.

Blässgans und Pfeifente als Durchzügler, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, haben in den letzten Jahrzehnten insgesamt ebenfalls deutliche Bestandszuwächse zu verzeichnen. Eine Ausweisung von Schutzgebieten für den Durchzug alleine von diesen Arten erscheint daher unbegründet.

6.3 Bewertung von Bestandsgrößen („zahlenmäßige“ Eignung)

Wie in Kapitel 2. ausgeführt, zeichnen sich Vogelschutzgebiete durch zwei Aspekte aus naturschutzfachlicher Sicht aus. Sie beherbergen im Vergleich zu anderen Flächen besondere Bestände von Arten („zahlenmäßige Eignung“) und sind zugleich durch eine besondere Lebensraumeignung gekennzeichnet, so dass das Vorkommen dieser Arten nicht zufällig ist („flächenmäßige Eignung“). Welche Bestände als „zahlenmäßig“ besonders hervorzuheben sind, lässt sich am besten anhand von Bestandsgrößen und -dichten bewerten.

6.3.1 Diskussion der Bestandsangaben des MUNL (2004a)

Die Bestandsangaben des MUNL (2004a) beziehen sich auf die in Kapitel 4. aufgeführten Quellen. Diese und weitere Quellen sollen herangezogen werden, um die gemachten Angaben zu Populationen wertgebender Vogelarten einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Bei den Angaben des MUNL (2004a) fällt zunächst auf, dass für die Bestandsangaben von allen Vogelarten auf Eiderstedt offenbar Maximalzahlen gewählt wurden. Die Wiesenweihe erreicht nach dem MUNL (2004a) z.B. einen Bestand von fünf Brutpaaren auf Eiderstedt. Im Brutvogelatlas Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003) wird die Population mit zwei bis drei Paaren angegeben. Im Jahr 2001 kann auf der Halbinsel Eiderstedt ein Vorkommen von vier Brutpaaren bestätigt werden. Dabei wird der Gesamtbestand in Schleswig-Holstein allerdings mit 64 Brutpaaren geführt und nicht mit 51 (HOFFMANN 2001). Es zeigt sich also, dass der Bestand auf Eiderstedt als Maximalbestand, der landesweite Bestand zum Vergleich allerdings nicht mit dem höchstmöglichen Wert angegeben wurde.

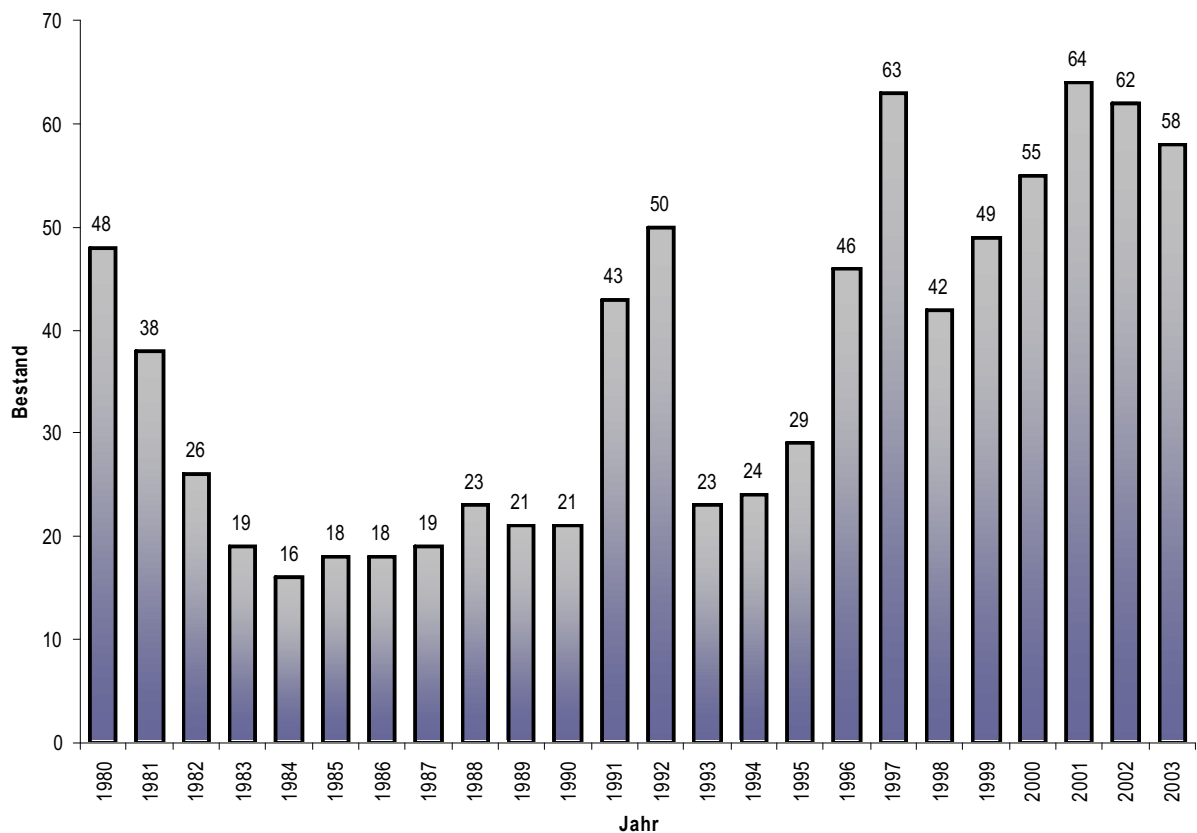


Abbildung 4: Brutpaare der Trauerseeschwalbe auf Eiderstedt seit 1980 (Quelle: IVENS schriftl. 2004).

Das MUNL (2004a) gibt zudem an, die Trauerseeschwalbe habe noch in den 80er Jahren mit knapp 90 Brutpaaren auf der Halbinsel Eiderstedt gebrütet. Nach vorliegender Datenlage (schriftl. Mitt. IVENS 2003) ist diese Einschätzung zu korrigieren. In Eiderstedt sind die Bestände der Trauerseeschwalbe in den 80er Jahren deutlich geringer gewesen als dies aktuell der Fall ist (siehe Abbildung 4). Sie lagen gerade einmal zwischen 16 und 48 Brutpaaren. Erst Beginn der 90er Jahre nahm, v.a. aufgrund der optimierten Hilfsmaßnahmen für die Art, der Bestand deutlich zu (siehe auch Kapitel 6.4.1.1). Er liegt aktuell bei etwa 60 Brutpaaren und damit so hoch wie seit über 20 Jahren nicht mehr. Ein Maximalbestand von 66 Brutpaar-

ren kann demnach nicht bestätigt werden. Maximal wurden bisher 64 Brutpaare (Jahr 2001) der Art erfasst. Im Mittel kann man in den letzten Jahren von etwa 60 Brutpaaren ausgehen. Diese Brutpaare brüten zudem nicht auf der gesamten Halbinsel Eiderstedt sondern konzentrieren sich in den vergangenen Jahren auf 7 bis 8 Kolonien (also an 7 bis 8 Tränkekuhlen) (Quelle: Trauerseeschwalbenberichte von C. IVENS 2000 bis 2003).

Brutbestände von Wiesenvögeln sind laut den genannten Quellen vom MUNL (2004a) auf Eiderstedt in den Jahren 1997 und 2001 untersucht worden (siehe NEHLS et al. 1997, NEHLS 2001, HÖTKER et al. 2001). Dort werden auch die Methoden der Bestandserfassungen beschrieben. Bis auf die Fläche, die 1997 auf 10.770 ha begrenzt wurde, sich 2001 aber auf die gesamte Kulisse des Trauerseeschwalben-Vertragsnaturschutzes mit 31.576 ha erstreckte, unterschieden sich die eigentlichen Erfassungsmethoden nicht. Einzelvögel und Paare von Austernfischer, Uferschnepfe und Rotschenkel wurden immer als Revierpaare gewertet, ohne revieranzeigende Verhaltensweisen zu berücksichtigen. Dies entspricht nicht den E.O.A.C.-Brutvogelstatus Kriterien.

Nach einer internationalen Übereinkunft werden Brutvorkommen von Vogelarten anhand verschiedener Kriterien eingestuft. Diese so genannten E.O.A.C.-Brutvogelstatus-Kriterien (**E**uropean **O**rnithological **A**tlas **C**ommittee) sollen die Wahrscheinlichkeit der Brut einer bestimmten Art im untersuchten Raum angeben. Dabei wird unterschieden zwischen „sicher brütend“ (Kriterium 10 bis 16), wahrscheinlich brütend (Kriterium 3 bis 9) und möglicherweise brütend (Kriterium 1 bis 2, s.u.). Um Revierpaare zu ermitteln, sollten in der Regel zumindest die Kriterien 3 und 4 während der Kartierung erfüllt sein („dauerhaftes Revier, vermutet durch Feststellung von Territorialverhalten an mindestens 2 Tagen mit wenigstens einwöchigem Abstand am gleichen Platz“ bzw. „Paar in der Brutzeit im geeigneten Bruthabitat beobachtet“). Die Kartierung der Wiesenvögel auf Eiderstedt beschränkte sich auf das Kriterium 1 („Art in der Brutzeit im möglichen Bruthabitat beobachtet“). Somit muss die Wahrscheinlichkeit, dass die beobachteten Wiesenvögel tatsächlich in der angegebenen Zahl im Raum Eiderstedt brüten, als sehr gering eingestuft werden.

Revierpaare werden also erst dann als solche kartiert, wenn sie entweder als ortsfeste Paare eindeutig identifiziert worden sind bzw. Revier- oder Brutverhalten festgestellt wurde. Einzeltiere werden als Brutpaare gezählt, wenn sie wiederholt an der gleichen Stelle nachgewiesen wurden, ein Revierverhalten somit anzunehmen und eine Brut wahrscheinlich ist. Die Anmerkung von NEHLS et al. (1997), eine Trennung revieranzeigender Verhaltensweisen gegenüber den jeweils festgestellten Individuen sei aufgrund des Aufwands nicht möglich gewesen, lässt sich auf einer so großen Fläche wie Eiderstedt nachvollziehen. Daraus lässt sich jedoch keinesfalls ableiten, dass sämtliche erfasste Tiere als Brutpaare zu zählen sind.

Der den Bestandsangaben des MUNL (2004a) zugrunde liegende Gesamtbestand entspricht folglich nicht dem tatsächlichen Brutbestand, sondern den zu einem gewissen Erfassungszeitraum maximal anwesenden Individuen.

E.O.A.C.-Brutvogelstatus-Kriterien

sicher brütend

16 Nest mit Jungen gesehen oder gehört

15 Nest mit Eiern

14 Altvögel tragen Futter für die Jungen oder Kotballen

13 Altvögel verlassen oder besuchen Nistplatz unter Umständen, die auf ein besetztes Nest hinweisen

12 gerade flügge Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) gesehen

11 gebrauchtes Nest oder Eischalen aus dieser Brutsaison gefunden

10 Angriffs- oder Ablenkungsverhalten (Verleiten)

wahrscheinlich brütend

9 Nestbau, Höhlenbau

8 Brutfleck bei gefangenen Altvögeln

7 Angst- oder Warnverhalten von Altvögeln (das auf Nest oder nahe Junge schließen lässt)

6 Vögel, die einen wahrscheinlichen Nistplatz besuchen

5 Balzverhalten

4 dauerhaftes Revier, vermutet durch Feststellung von Territorialverhalten an mindestens 2 Tagen mit wenigstens einwöchigem Abstand am gleichen Platz

3 Paar in der Brutzeit im geeigneten Bruthabitat beobachtet

möglicherweise brütend

2 singendes Männchen während der Brutzeit anwesend

1 Art in der Brutzeit im möglichen Bruthabitat beobachtet

Für Kiebitze wurde ein zusätzlicher Faktor bei der Erfassung eingeführt. Sämtliche Einzelvögel wurden gezählt und mit dem Faktor 0,8 multipliziert, um auf die Gesamtzahl der Brutpaare zu schließen. Dies geschah aus der Überlegung heraus, dass in dicht besiedelten Flächen leicht Brutpaare des Kiebitzes übersehen werden können, eine Multiplikation mit 0,5 (wie eigentlich für die Paarberechnung korrekt) daher nach oben zu korrigieren ist. Nach HÄLTERLEIN et al. (1995) ist ein solcher Faktor dann begründet, wenn Kiebitze in sehr hohen Siedlungsdichten (kolonieartig) auftreten. HÄLTERLEIN et al. schlagen unter diesen Bedingungen zudem den Faktor 0,7 vor. Die Anwendung des Faktors 0,8 auf den vergleichsweise dünn von Wiesenbrütern besiedelten Flächen im Raum Eiderstedt zur Ermittlung des Brutbestands ist aus fachlicher Sicht fragwürdig.

Als Konsequenz aus der Anwendung der Methoden zur Kartierung der Wiesenvögel in den Jahren 1997 und 2001 (NEHLS et al. 1997 und HÖTKER et al. 2001) folgt, dass höhere Brutbestände ermittelt werden als bei standardisierten Verfahren zur Erfassung solcher Arten unter Berücksichtigung revieranzeigender Verhaltensweisen. Bei Beachtung der tatsächlichen Hinweise auf Brutverhalten könnten sich auf Eiderstedt somit geringere Bestände der Arten Austernfischer, Rotschenkel, Uferschnepfe und Kiebitz ergeben.

Zu den Rastvögeln zählen Singschwan, Zwergschwan, Nonnengans und Goldregenpfeifer als Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie sowie Blässgans und Pfeifente als Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind. Die Zahlen, denen die Bestandsangaben des MUNL zugrunde liegen, können KÖSTER et al. (2003) sowie KÖSTER & HÖTKER (2003) entnommen werden. Danach handelt es sich auch bei den Rastvogelbeständen um Maximalzahlen, nicht um regelmäßige und wiederkehrende Bestände. Pfeifente und Nonnengans erreichten im Jahr 2002 mit 6.172 bzw. 11.132 Individuen ihre Maximalwerte, lagen 2003 mit 1.210 bzw. 3.666 Tieren als Maximalwerte jedoch deutlich darunter.

Der Goldregenpfeifer konnte, wohl auch aufgrund des ungünstigen Kartierungszeitpunkts, im Jahr 2002 lediglich mit 35 Individuen nachgewiesen werden, 2003 dann mit über 20.000 Tieren im Herbst und über 13.000 Individuen im Frühjahr. Abweichend davon liegen jedoch auch Bestandsangaben für den Herbst 2003 von 13.771 Tieren vor (siehe Abbildung 5). Sie wurden vom MUNL ins Internet gestellt (Quelle: <http://natura2000.eformation.de/de/vogeschutz/index.php>).

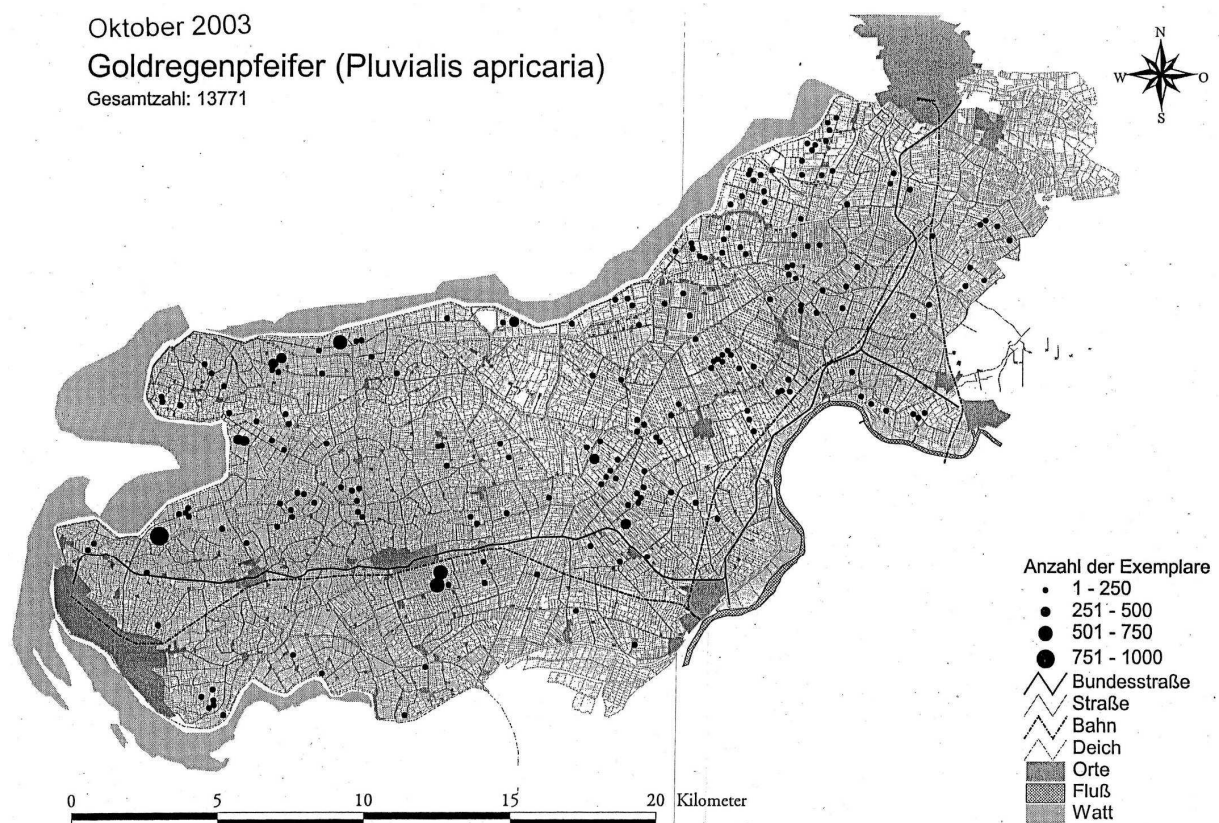


Abbildung 5: Vom MUNL – SH im Internet veröffentlichte Karte zur Goldregenpfeifer Zählung im Oktober 2003.

Auffallend bei der Gegenüberstellung der voneinander abweichenden Maximalzahlen von über 20.000 und etwa 13.000 Goldregenpfeifern im Herbst 2003 ist die Tatsache, dass bei KÖSTER et al. (2003) nicht nur die eigenen Zählergebnisse zur Ermittlung des Rastbestandes

verwendet wurden, sondern zusätzlich auch die der benachbart stattfindenden Synchronzählungen von Rastvogelbeständen im Wattenmeer und den direkt angrenzenden Küstenabschnitten. Die Differenz in den Ergebnissen der Rastvogelzählung im Oktober 2003 kann jedoch nicht erklärt werden. Dabei ist dies von nicht unerheblicher Bedeutung, da die Zahlen nicht geringfügig, sondern stark voneinander abweichen.

Die Kritik an den vom MUNL (2004a) für die wertgebenden Vogelarten gemachten Bestandsangaben dient nicht dazu, eine mögliche Bedeutung von Eiderstedt oder Teilflächen hiervon in Abrede zu stellen. Die Bestandsangaben müssen aufgrund der vorhandenen Unstimmigkeiten jedoch relativiert werden. Eine Systematisierung der Daten mit Bezug zu den jeweils von den unterschiedlichen Arten genutzten Flächen ist dringend zu empfehlen und wichtige Voraussetzung, um die Bedeutung von Eiderstedt für die Avifauna umfassend und belastbar beurteilen zu können.

6.3.2 Vergleichende Bewertung der Bestandsgrößen von Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Wie bereits mehrfach ausgeführt, sind im Vergleich zu anderen Gebieten besonders herausragende Bestände vogelschutzrelevanter Vogelarten als Grundvoraussetzung für die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten zu sehen. Dies ist die von der Vogelschutzrichtlinie geforderte „zahlenmäßige Eignung“. In der nachfolgenden Tabelle ist der Frage nachgegangen worden, ob die für die Halbinsel Eiderstedt vom MUNL (2004a) angegebenen Bestände wertgebender Vogelarten zumindest im landesweiten Vergleich als Besonderheiten anzusehen sind bzw. möglicherweise sein können. Dabei wurde auf Vergleichsdaten aus der Literatur, z.T. auch aus weiteren Schutzgebieten, zurückgegriffen (siehe Literaturangaben in den Tabellenüberschriften).

Als Mindestvoraussetzung für eine mögliche zahlenmäßige Eignung kann die Einordnung Eiderstedts als eines der fünf bedeutendsten Gebiete Schleswig-Holsteins für eine oder mehrere der aufgeführten Arten gelten, da das Land Schleswig-Holstein zahlenmäßig geeignete Gebiete genau nach diesem Kriterium ausgewählt haben will.

Bei der Abschätzung der möglichen zahlenmäßigen Eignung werden die in Kapitel 6.3.1 gemachten Einschränkungen zu den Bestandsschätzungen weitgehend außer Acht gelassen. Es sei aber noch einmal darauf aufmerksam gemacht, dass die Bestandsangaben z.T. widersprüchlich und die für die Wiesenvögel gewählten Erfassungsmethoden möglicherweise zu einer Überschätzung des tatsächlichen Bestands geführt haben, eine abschließende Beurteilung der Bedeutung Eiderstedts für die Avifauna auf Grundlage der dargestellten, unregelmäßigen Maximalzahlen von Vogelbeständen daher kaum möglich ist.

Tabelle 5: Im Gebietsvorschlag „Eiderstedt“ vorkommende Anhang I – Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG und Bewertung ihrer Bedeutung für Schleswig-Holstein. Für den maximalen Bestand auf Eiderstedt (Max. Bestand) wurden die Bestandsangaben des MUNL (2004a) übernommen. Weitere Literaturquellen: BERNDT et al. 2003, MITLACHER 1997, RÖSNER 1998, HÄLTERLEIN 1998, HOFFMANN 2001. * Je nach Autor kann sich der Flyway (durchziehende Population) auf verschiedene Betrachtungsräume beziehen. Meist wird die Population des ostatlantischen Vogelzugs ermittelt. Für den Goldregenpfeifer sind die Brutbestände NW-Europas und die Winterbestände von W-Europa und NW-Afrika berücksichtigt worden (siehe RÖSNER 1998). ** Bestandsangabe von HOFFMANN (2001, 2002, 2003) für die Wiesenweihe im Jahr 2001

Vögel, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind und das Gebiet zur Brut/zur Brutzeit nutzen				
Deutscher Name	Max. Bestand	Bestand S.-H.	Kommentar	Einschätzung der Bedeutung
Wiesenweihe	5	51 (64**)	Schwerpunkte des Brutvorkommens liegen in den Flussmarschgebieten des nördlichen Nordfrieslands, Arlaugebiet, Rickelsbüller Koog - Rodenäs, Bereich Wiedingharde (Südtondern), Bereich Karrharde bis Nordstrand, Eider-Treene-Sorge-Niederung und den südlichen Niederungen Dithmarschens.	Eiderstedt zählt nicht zu den wichtigsten Lebensräumen in S.-H. Bedeutung für S.-H. signifikant, aber nicht herausragend.
Trauerseeschwalbe	66	138	Wichtigste Brutplätze sind die Vorländer der Untereider, nordfriesischen Naturschutzköge und die Trinkkuhlen in Eiderstedt. 66 BP entsprechen 47% der Population (nicht 60%, siehe Kapitel 6.3.1).	Teilgebiete in Eiderstedt mit zahlenmäßig herausragender Bedeutung vorhanden, auch im Bereich Vorländer Untereider
Vögel, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind und das Gebiet während des Zuges nutzen				
Deutscher Name	Max. Bestand	Flyway *	Kommentar	Einschätzung der Bedeutung
Singschwan	40	25.000 - 30.000	Deutschland spielt insgesamt geringe Rolle für den Zug der Art (Gesamtbestand etwa 2.000 bis 3.200 Tiere). Bedeutende Rastgebiete sind Ostküste mit Schlei, Ober- und Untertrave, Hohwachter Bucht und Seenplatte (insgesamt etwa 1.500 bis 2.200 Ex.). Westküste hat insgesamt deutlich geringere Bedeutung (300 bis 800 Ex.).	Keine herausragende Bedeutung von Eiderstedt zu erkennen.
Zwergschwan	130	6.000-8.000	Deutschland spielt insgesamt geringe Rolle als Überwinterungsgebiet. Gebiete kommen also vor allem für die Rast der Tiere in Betracht. Von besonderer Bedeutung in S.-H. sind Eider-Treene-Sorge-Niederung, Untereider-Region und Haaler Au.	Keine herausragende Bedeutung von Eiderstedt zu erkennen.
Nonnengans	11.132	150.000	Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer europaweite Bedeutung für den Zug. Maximalzahlen bei Synchronzählungen zwischen 31.662 und 74.505 Tieren. Schwerpunkt vorkommen in den eingedeichten Kögen, Salzwiesen der Vorländer und Halligen. Kleinere, abgegrenzte Gebiete können im Wattenmeer unterschieden werden, z.B. Rickelsbüller Koog (bis 32.500 Ind.), Nordstrander Bucht / Beltringharde Koog (max. etwa 10.400 Ind.), Hamburger Hallig (max. etwa 11.000 Ind.), Vorländer Norderheverkoog und Westerhever (max. etwa 4.800 Ind.), Dieksanderkoog (max. etwa 15.000 Ind.) etc.	Herausragende Bedeutung von Eiderstedt insgesamt ist zu überprüfen. Deutlich kleinere Teilflächen im Wattenmeer hochwertig und als Dichtezentren abgrenzbar. Flächenspezifische Unterscheidung ist zu überprüfen.

Fortsetzung **Tabelle 5**

Vögel, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind und das Gebiet während des Zuges nutzen				
Deutscher Name	Max. Bestand	Flyway *	Kommentar	Einschätzung der Bedeutung für S.-H.
Goldregenpfeifer	20.192	1.800.000	Rastbestand in S.-H. etwa 80.000 - 100.000 Vögel. Verbreitungsschwerpunkt während der Rast ursprünglich im Grünland. Wattflächen und Salzwiesen des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeers gewinnen an Bedeutung für die Art. Maximalzahlen bei Synchronzählungen im Wattenmeer variieren zwischen 48.861 und 69.703 Tieren. Größte Ansammlungen auf den Salzwiesen des Vorlandes und den Kögen. Kleinere, abgegrenzte Gebiete können unterschieden werden, z.B. Rickelsbüller Koog (max. etwa 20.600 Ind.), Ockholmer Vorland (21.756) Norderheverkoog Vorland (11.000) oder Beltringharder Koog (8.320).	Herausragende Bedeutung von Eiderstedt insgesamt ist zu überprüfen. Errechnung des Populationsmaximums auf Eiderstedt unklar (siehe Kap. 6.1). Kleine Teilflächen im Wattenmeer, den Vorländern und Kögen hochwertig und als Dichtezentren abgrenzbar. Flächenspezifische Unterscheidung ist zu überprüfen.

Aufgrund der Vergleichszahlen aus anderen (zum überwiegenden Teil bereits geschützten) Gebieten und Teilgebieten in Schleswig-Holstein kann für einige Vogelarten eine herausgehobene zahlenmäßige Eignung des Gebietsvorschlags „Eiderstedt“ ausgeschlossen werden. Hierzu gehören Wiesenweihe als Brutvogel sowie Sing- und Zwergschwan als Rastvögel. Alle drei Anhang I - Arten kommen auf Eiderstedt nicht in Beständen vor, die nach den fachlichen Kriterien für eine zahlenmäßige Eignung sprechen. Die wichtigsten Schwerpunktvoorkommen dieser Arten sind in anderen Bereichen Schleswig-Holsteins lokalisiert.

Für die weiteren Arten Trauerseeschwalbe, Nonnengans und Goldregenpfeifer werden für das Gesamtgebiet Eiderstedt vergleichsweise hohe Bestandszahlen (im Verhältnis zum Gesamtbestand in SH) angegeben, so dass eine weitere Prüfung klären muss, ob der Gebietsvorschlag aufgrund einer besonders hohen Dichte dieser Vogelarten eine herausgehobene Bedeutung aufweist. Es gilt also zu prüfen, ob Eiderstedt eines der Dichtenzentren dieser Arten in Schleswig-Holstein darstellt.

6.3.2.1 Trauerseeschwalbe

Für die Trauerseeschwalbe als Brutvogel nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind auf Eiderstedt offenkundig Bestände nachgewiesen worden, die nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern sogar deutschlandweit von herausragender Bedeutung sind. Die anzunehmenden regelmäßig während der letzten fünf Jahre vorkommenden 58 Brutpaare entsprechen einem Anteil von etwa 42 % an der Gesamtpopulation Schleswig-Holsteins und mindestens 3% der Population Deutschlands sowie 1,5% der EU-weiten Population (vgl. Tabelle 6). Damit sind

für die Trauerseeschwalbe unterschiedliche Kriterien einer „zahlenmäßigen Eignung“ offensichtlich erfüllt, so das „Fünferkriterium“ des MUNL oder das C2- wie C6- Kriterium nach dem IBA-Konzept. Wichtig im Zusammenhang mit der Trauerseeschwalbe ist die Tatsache, dass die Art nicht flächendeckend auf Eiderstedt verbreitet ist. Es können Teilgebiete unterschieden werden, auf die sich das Vorkommen der Art beschränkt und die sich durch eine besonders hohe Dichte dieser Art auszeichnen. Hierbei handelt es sich um das „Oldenswörter Vorland“ im Bereich der Untereider und Teilflächen im Raum Westerhever und Tönning. Die Brutpaare brüten zudem nicht auf der gesamten Halbinsel Eiderstedt sondern konzentrieren sich in den vergangenen Jahren auf 7 bis 8 Kolonien (also an 7 bis 8 Tränkekuhlen) (Quelle: Trauerseeschwalbenberichte von C. IVENS 2000 bis 2003).

Tabelle 6: Bestände der Trauerseeschwalbe in unterschiedlichen Bezugsräumen und die jeweiligen Anteile auf ganz Eiderstedt. Angaben zu den Beständen nach BAUER & BERTHOLD (1997), TUCKER & HEATH (1994) und BERNDT et al. (2003).

Bezugsraum	Anzahl Brutpaare	Anteile Bestand Eiderstedt / Bezugsraum	Erfüllte Kriterien
Europa	57.000-88.000	0,06 %	--
Europäische Union	etwa 4.000	1,5 %	C 2 (IBA)
BRD	1.500-2.000	3 %	--
Schleswig-Holstein	etwa 110	42 %	C 6 (IBA), „Fünferkriterium“ (S.H.)
Eiderstedt	etwa 58 (im Mittel seit 1997)		

Eine Eignung im Sinne eines bedeutenden Dichtezentrums für die Trauerseeschwalbe kann zumindest für die Teilgebiete auf Eiderstedt, in denen die Art gehäuft vorkommt, bestätigt werden.

6.3.2.2 Goldregenpfeifer

Nach KÖSTER et al. (2003) soll Eiderstedt das landesweit bedeutendste Rastgebiet für den Goldregenpfeifer sein. Eine Flächendifferenzierung wird dabei von den Autoren nicht vorgenommen, da das flächenhafte Auftreten und die Verteilung der Art es nicht zulassen sollen, Kerngebiete zu unterscheiden.

Bei Vergleich der Zahlen aus Eiderstedt mit dem benachbarten Wattenmeer (siehe KEMPF et al. 1989, RÖSNER 1998) fällt jedoch auf, dass es dort im Gegensatz zu Eiderstedt möglich war, klar umgrenzten und deutlich kleineren Zählgebieten konkrete Maximalzahlen zuzuordnen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass das Wattenmeer mit seinen Einzelflächen insgesamt mehr als 70 % der Gesamtpopulation der rastenden Goldregenpfeifer in Schleswig-Holstein beherbergt. Als landesweit bedeutendstes Rastgebiet für den Goldre-

genpfeifer kann Eiderstedt also nicht bezeichnet werden. Dies ist eindeutig das benachbarte Wattenmeer bzw. die dort regelmäßig von den Goldregenpfeifern aufgesuchten Teilflächen.

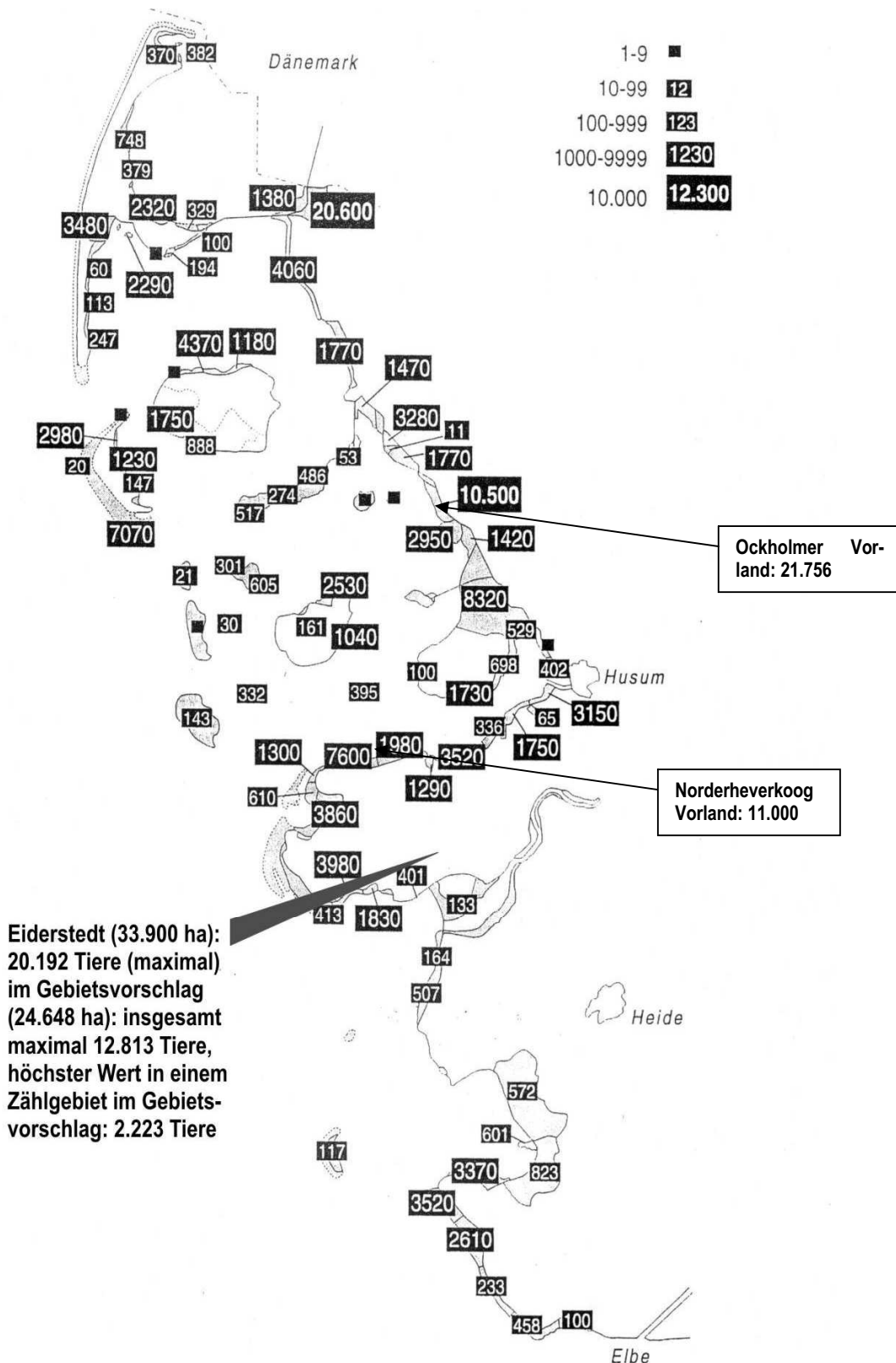


Abbildung 6: Maximalzahlen des Goldregenpfeifers in 111 Zählgebieten an der Schleswig-Holsteinischen Westküste (entnommen aus: „Ökosystemforschung Wattenmeer“ RÖSNER 1998 und ergänzt mit Daten von: KEMPF et al. 1989).

Die Bedeutung der einzelnen Teilgebiete an der Westküste Schleswig-Holsteins lässt sich in Abbildung 6 erkennen. Hier werden die Maximalzahlen der festgestellten Goldregenpfeifer für jedes Teilgebiet dargestellt. Besondere Bedeutung ist demzufolge den Bereichen Rickelsbüller Koog (im Jahr 1992: 32.500 Ex.), Ockholmer Vorland, Beltringharder Koog, Norderheverkoog-Vorland oder der Tümlauer Bucht zuzurechnen. Hierbei handelt es sich schwerpunktmäßig um Biotope wie Salz-, Feucht- und Nasswiesen sowie (zumindest temporäre) Wasserflächen. Die Landwirtschaft, sofern sie dort stattfindet, ist z.T. den Zwecken des Naturschutzes untergeordnet. Gezieltes Habitatmanagement zur Förderung bestimmter Zielarten wird in Teilbereichen durchgeführt.

In Abhängigkeit von Witterung, Wasserstand oder auch Nahrungsverfügbarkeit sind immer wieder auch Bewegungen der rastenden Vögel aus diesen Bereichen heraus in binnendeichs gelegene Lebensräume festzustellen. Die dort genutzten Flächen stellen meist Acker- oder Grünlandstandorte dar (RÖSNER 1998). Dieses Verhalten ist entlang der gesamten Westküste Schleswig-Holsteins zu beobachten. Eiderstedt stellt hier keine herausragende Ausnahme dar. Aus diesem Grund kann der Vogelschutzgebietsvorschlag Eiderstedt auch nicht als besonderes Dichtezentrum des Goldregenpfeifers bezeichnet werden. Es handelt sich um einen Abschnitt der Westküste Schleswig-Holsteins, der, wie andere Bereiche auch, gelegentlich von Goldregenpfeifern in größerer Anzahl aufgesucht wird. Besondere Dichten erreicht diese Art jedoch in Teilflächen des Wattenmeeres. Diese sind daher auch die zahlenmäßig besonders geeigneten Flächen.

6.3.2.3 Nonnengans

Der Nonnengans erreicht auf Eiderstedt ebenfalls maximale Individuenzahlen, die einen bedeutsamen Anteil am Gesamtbestand der Art während des Zuges darstellen. Wie beim Goldregenpfeifer lassen sich jedoch auch hier Flächen im benachbarten Wattenmeer herausstellen, die als abgrenzbare Zählgebiete deutlich höhere Bestände der Art aufweisen.

In bestimmten Teilgebieten innerhalb des Nationalparks werden auf deutlich kleineren Flächen als Eiderstedt (33.900 ha) beeindruckende Maximalzahlen der Nonnengans beobachtet. So konnten im Bereich der Meldorfer Bucht (ca. 3.500 ha) bis zu 30.000 Tiere, dem Vorland St. Margarethen (244 ha) bis zu 9.000 Tiere, den Speicherkögen (4.800 ha) bis zu 30.000 Tiere, der Tümlauer Bucht bis zu 12.000 Tiere, der Hamburger Hallig bis zu 27.000 Tiere, dem Rickelsbüller Koog bis zu 12.000 Tiere, dem Dieksanderkoog Vorland Nord bis zu 20.000 Tiere oder dem Dieksanderkoog Süd bis zu 28.650 Tiere beobachtet werden (RÖSNER 1998, siehe Abbildung 7). Im Vergleich zu diesen Zahlen spielt die Halbinsel Eiderstedt,

wo auf über 30.000 ha Fläche insgesamt 11.132 Nonnengänse gezählt wurden (KÖSTER & HÖTKER 2003), nur eine untergeordnete Rolle.

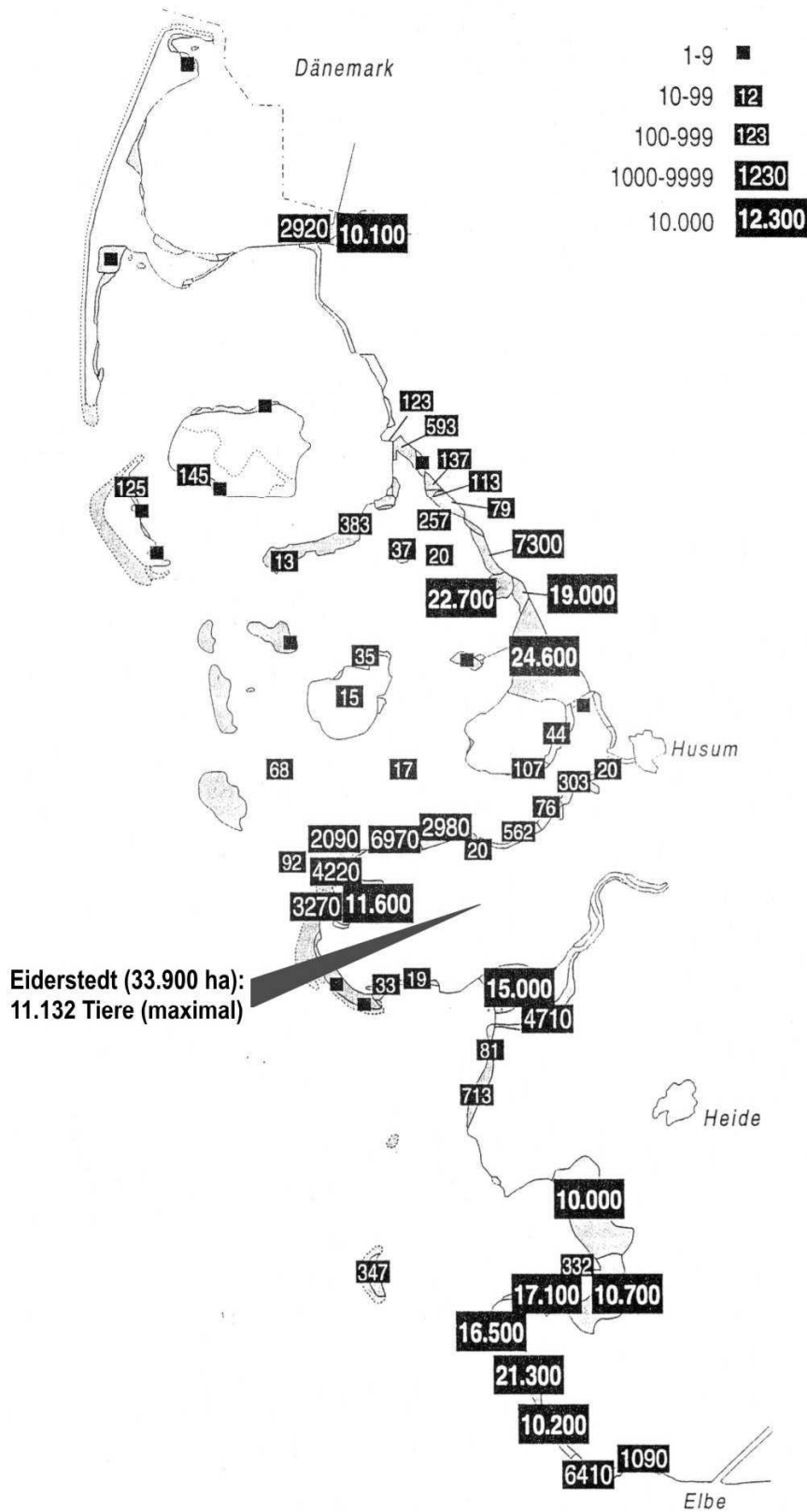


Abbildung 7: Maximalzahlen der Nonnengans in 111 Zählgebieten an der Schleswig-Holsteinischen Westküste (entnommen aus: „Ökosystemforschung Wattenmeer“ RÖSNER 1998).

Wie bereits für den Goldregenpfeifer festgestellt, nutzt auch die Nonnengans binnendeichs gelegene Lebensräume gelegentlich zur Nahrungssuche. Dieses Verhalten ist möglicherweise in den vergangenen Jahren verstärkt zu beobachten, da die Bestände dieser Art in der Vergangenheit enorm zugenommen haben. Die in Schleswig-Holstein rastende Population hat sich alleine zwischen 1960 und 1990 in etwa versechsfacht.

Die Bedeutung des Nationalparks Schleswig-holsteinisches Wattenmeer wird offensichtlich, wenn man sich verdeutlicht, dass mehr als 100.000 Tiere in bestimmten Jahren die dort vorhandenen Flächen als Rastgebiete nutzen (siehe MUNL 2001). Das schleswig-holsteinische Binnenland sowie die Bereiche der Ostküste fallen in Anbetracht dieser Zahlen hinsichtlich der Bedeutung deutlich ab. Wie beim Goldregenpfeifer kann Eiderstedt also auch für die Nonnengans nicht als Dichtezentrum bezeichnet werden. Eine besondere zahlenmäßige Eignung ist nicht zu konstatieren.

6.3.3 Vergleichende Bewertung der Bestandsgrößen von Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind

Wie den Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie ist auch bei Zugvögeln, die nicht im Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind, zu prüfen, ob Eiderstedt über eine „zahlenmäßige Eignung“ verfügen könnte. Für den Graureiher wird eine solche Prüfung ausgeschlossen, da für diese Art keine Notwendigkeit zur Ausweisung weiterer Schutzgebiete festzustellen ist (siehe Kapitel 6.2). Für die als Rastvögel auftretenden Blässgänse und Pfeifenten kann eine zahlenmäßige Eignung von vorne herein ausgeschlossen werden, wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist.

Tabelle 7: Im Gebietvorschlag „Eiderstedt“ vorkommende Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind und Bewertung ihrer Bedeutung für Schleswig-Holstein. Für den maximalen Bestand auf Eiderstedt (Max. Bestand) wurden die Bestandsangaben des MUNL (2004a) übernommen. Weitere Literaturquellen: BERNDT et al. 2003, MITLACHER 1997, RÖSNER 1998, HÄLTERLEIN 1998, KOOP & ULLRICH 1999,

* Je nach Autor kann sich der Flyway (durchziehende Population) auf verschiedene Betrachtungsräume beziehen. Meist wird die Population des ostatlantischen Vogelzugs ermittelt.

Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der V-RL aufgeführt sind und das Gebiet zur Brut nutzen				
Deutscher Name	Bestand Eiderstedt	Bestand S.-H.	Kommentar	Einschätzung der Bedeutung für S.-H.
Graureiher	513	2.191	Größte Kolonie im Bereich der Haseldorfer Marsch (ehemaliges Außendeichsgelände). Auf Eiderstedt konzentrieren sich die meisten Brutpaare.	Keine Notwendigkeit zur Ausweisung weiterer Schutzgebiete nach der V-SchRL (siehe Kap. 6.2).

Fortsetzung **Tabelle 7**

Zugvogelarten, die nicht im Anhang I der V-RL aufgeführt sind und das Gebiet während des Zuges nutzen				
Deutscher Name	Bestand Eiderstedt	Flyway *	Kommentar	Einschätzung der Bedeutung für S.-H.
Austernfischer	1.100	18.708	90% des Landesbestandes im Bereich der gesamten Westküste einschl. Nordfriesische Inseln. Höchste Dichte im Wattenmeer. Neststandorte am Strand oder auf Salzwiesen. Rasche Bestandsabnahme zum Binnenland hin. Kleinere Vorkommen z.B. Eider-Treene-Sorge-Niederung.	Schutzwürdigkeit nach der VSchRL fraglich. Flächenspezifische Unterscheidung ist zu prüfen. Gesamt-Eiderstedt zählt nicht zu den wichtigsten Lebensräumen, sondern vorgelagertes Wattenmeer.
Kiebitz	2.000	16.478	Bestandsdichten nehmen von der Westküste nach Osten hin ab. Höchste Dichten auf einigen Kögen und Inseln an der Westküste. Im Wattenmeer Bestand etwa 5.300 BP. Bestandszunahmen und hohe Dichten auf den Salzwiesen des Wattenmeers.	Flächenspezifische Unterscheidung ist zu prüfen. Gesamt-Eiderstedt zählt nicht zu den wichtigsten Lebensräumen. Salzwiesen, Küstenbereiche und Köge könnten besondere Eigenschaft (als Dichtezentren) aufweisen.
Uferschnepfe	348	1.570	Verbreitungsschwerpunkte in der See- und Elbmarsch sowie Eider-Treene-Sorge-Niederung. Hohe Dichten nur auf Flächen mit kurzrasigem Frühjahrsaspekt und lückiger Vegetation (vgl. Kap. 6.4). Schwerpunkt vorkommen in Naturschutzkögen, Eider-Treene-Sorge-Niederung, Eiderstedt mit Eidervorland, Nordseeinseln. Bevorzugt auf feuchten und extensiv genutzten Mähwiesen (siehe Kap. 6.4). Im Wattenmeer bereits etwa 750 BP.	Flächenspezifische Unterscheidung ist zu prüfen (Suche nach Dichtezentren). Gesamt-Eiderstedt zählt nicht zu den wichtigsten Lebensräumen.
Rotschenkel	> 258	5.611	Verbreitungsschwerpunkt im gesamten Westküstenbereich einschl. Nordfriesische Inseln, Halligen, Vorländer und Marschen. Höchste Siedlungsdichte auf langjährig unbeweideten Salzwiesen mit 44 % des Gesamtbestandes.	Flächenspezifische Unterscheidung ist zu prüfen (Suche nach Dichtezentren). Gesamt-Eiderstedt zählt nicht zu den wichtigsten Lebensräumen, sondern eher vorgelagerte Salzwiesen und Küstenbereiche.
Blässgans	1.000	290.000	Durchzügler, kaum Überwinterer in S.-H.; Elbe wichtigste Zugleitlinie. Größte Bestände an der Untertrave und an den Lauenburgischen Seen mit über 10.000 Tieren. Mit über 3.000 Ex. weitere Rastplätze im Raum Rixdorf-Tresdorf, Hohwachter Bucht-Selenter See und am Warder See.	Keine herausragende Bedeutung von Eiderstedt zu erkennen.
Pfeifente	6.172	1.250.000	Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer besonders wichtig für den Zug. Maximalzahl bei Synchronzählungen bei 137.737 Tieren. Schwerpunkt vorkommen in den wasserführenden Kögen. Beltringharder Koog bis 65.000 Ind. Weiterhin große Bedeutung z.B. von Rickelsbüller Koog, Hamburger Hallig, Nordeheverkoog, Dieksanderkoog, Insel Trischen, Sylt (ndl. Kampen).	Keine herausragende Bedeutung von Eiderstedt zu erkennen.

Für die weiteren Arten Austernfischer, Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel werden vergleichsweise hohe Bestandszahlen (im Verhältnis zum Gesamtbestand in SH) angegeben, so dass eine weitere Prüfung klären muss, ob der Gebietsvorschlag „Eiderstedt“ aufgrund einer besonders hohen Dichte dieser Vogelarten eine herausgehobene Bedeutung aufweist. Diese Eignung soll im Vergleich zu bereits als Vogelschutzgebieten gemeldeten Bereichen erfolgen.

6.3.3.1 Austernfischer

Die bedeutsamsten Brutplätze für den Austernfischer in Schleswig-Holstein befinden sich im Bereich der Westküste und sind durch zahlreiche Natura 2000 – Gebietsvorschläge im und angrenzend zum Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer bereits gesichert. In Teilbereichen des Schleswig-Holsteinischen Wattenmeers wurden Dichten dieser Art von bis zu über 100 BP je 10 ha festgestellt (Abbildung 8). Hier ist der Austernfischer die häufigste und am weitesten verbreitete Limikolenart. Im schleswig-holsteinischen Teil des Wattenmeers brüten ca. 85% des schleswig-holsteinischen Landesbestands und 63% des deutschen Gesamtbestands (HÄLTERLEIN 1998).

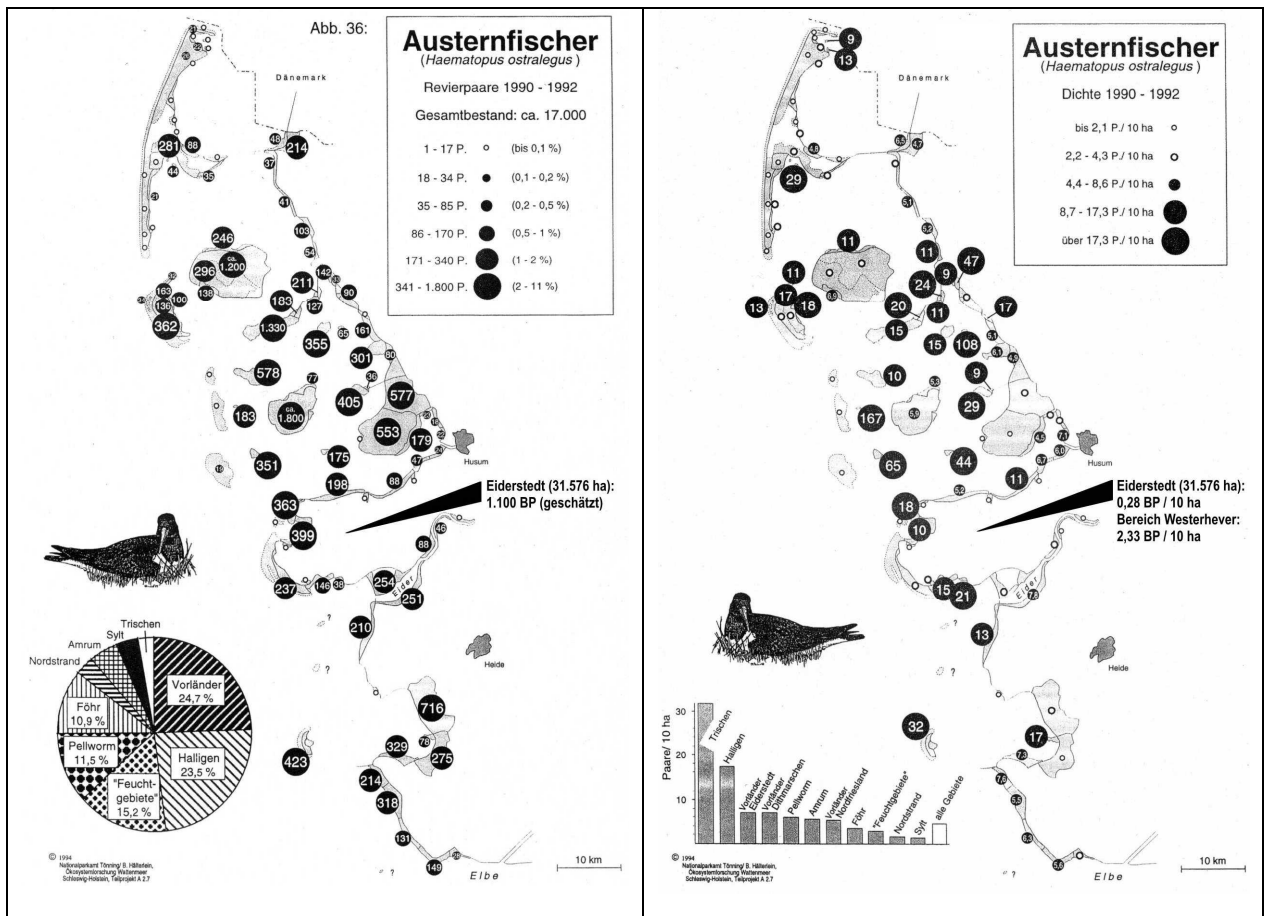


Abbildung 8: Absolute Anzahl von Revierpaaren sowie Dichte der Revierpaare des Austernfischers in Teilgebieten (bereits als Vogelschutzgebiete gemeldet) der Westküste Schleswig-Holsteins (entnommen aus: HÄLTERLEIN 1998).

Von besonderer Bedeutung für diese Art sind auch die „Naturschutzköge“ an der Westküste mit ebenfalls sehr hohen Brutbestandsdichten (Tabelle 8, HÖTKER et al. 2001).

Tabelle 8: Aktuelle Bestandszahlen zu Vorkommen von Austernfischern in „Naturschutzkögen“ im Bereich der Westküste Schleswig-Holsteins (Quelle: HÖTKER et al. 2001).

Name	Grünlandfläche in ha	Schutzstatus	Austernfischer BP	Austernfischer BP/10ha
Rickelsbüller Koog	470	NSG	227	4,83
Fahretofter Westerkoog	7		34	48,57
Hauke-Haien-Koog	170		39	2,29
Ockholmer Westerkoog	18		33	18,33
Beltringharder Koog	1000	NSG	434	4,34
Oldensworter Eidervorland	243	NSG	22	0,91
Katinger Watt	609	teilw. NSG	68	1,12
Lundener Eidervorland	273		132	4,84
Dithmarscher Eidervorland	330	teilw. NSG	45	1,36
Dithmarscher Speicherköge	2760	teilw. NSG	1338	4,85

Die Bestandsentwicklung des Austernfischers verlief in den vergangenen Jahrzehnten außerordentlich positiv. Wurden zu Beginn des vergangenen Jahrhunderts noch ca. 2.000 BP festgestellt (HÄLTERLEIN 1998), so hat sich diese Zahl bis in die jüngste Zeit in Schleswig-Holstein mit ca. 20.000 Brutpaaren etwa verzehnfacht (HÖTKER et al. 2001)!

Eine herausgehobene Bedeutung des Gebietsvorschlags Eiderstedt für den Erhalt des Austernfischers ist nicht zu erkennen, wenn man berücksichtigt, dass auf über 31.500 ha Fläche mit geschätzten 1.000 BP lediglich eine Dichte von rund 0,3 BP / 10 ha festgestellt wurde (HÖTKER et al. 2001). Selbst in dem für Wiesenlimikolen wohl am besten geeigneten Teilgebiet „Westerhever“ erreicht die Brutdichte mit etwa 0,92 BP/10ha eine nur vergleichsweise geringe Größenordnung (THOMSEN et al. 2002). Geht man davon aus, dass weit über 80% des schleswig-holsteinischen Gesamtbestands der Austernfischer in Natura 2000 Gebieten bereits gesichert sind, so ist eine Notwendigkeit der Meldung weiterer Gebietsvorschläge für diese Art nicht zu erkennen.

6.3.3.2 Kiebitz

Der Bestand der Kiebitze in Schleswig-Holstein hat sich in den vergangenen 20 Jahren, wie übrigens im gesamten nordwestdeutschen Tiefland, stark verringert. Konnte man Ende der 1980er / Anfang der 1990er Jahre noch von etwa 16.000 Brutpaaren ausgehen, so sind ak-

lungsdichten bis zu 5 BP/10ha feststellen, erreicht man heute dort kaum noch Werte über 0,5 BP/10ha (NEHLS 2001a, 2001b, BERNDT et al. 2003).

Für den Bereich des Gebietsvorschlags Eiderstedt konnten im Rahmen von Erfassungen der Wiesenvögel Siedlungsdichten von im Mittel etwa 0,63 BP/10ha festgestellt werden (HÖTKER et al. 2001, NEHLS 2001a). Dieser Wert entspricht in etwa der Siedlungsdichte, die aktuell für die in Schleswig-Holstein insgesamt vorhandenen ca. 100.000 ha Marsch- und Niederungsgrünländer angenommen werden. Aus dieser Tatsache wird ersichtlich, dass eine besondere Bedeutung des Gebietsvorschlags Eiderstedt für den Erhalt des Kiebitzes in Schleswig-Holstein nicht zu erkennen ist. In diesem Bereich liegt kein Schwerpunktorkommen des Kiebitzes. Eiderstedt gehört somit nicht zu den geeignetsten Gebieten in Schleswig-Holstein für diese Art. Dies wird umso deutlicher, wenn man den geringen Bruterfolg in die Bewertung einbezieht.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass mit den Vorkommen im Vogelschutzgebiet Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, den Schutzgebieten in den Naturschutzkögen (siehe Tabelle 9), den bestehenden Vogelschutzgebieten (bzw. FFH-Gebieten) und weiteren Naturschutzgebieten, die für den Wiesenvogelschutz ausgewiesen wurden, mindestens ca. 50% des schleswig-holsteinischen Gesamtbestands des Kiebitzes in Schutzgebieten bereits gesichert sind, so ist die Meldung des Gebietsvorschlags Eiderstedt für diese Art nicht erforderlich, zumal aufgrund der flächigen Verbreitung kaum ein noch höherer Erfüllungsgrad möglich ist. In anderen Bundesländern ist der Kiebitz mit teilweise deutlich geringeren Anteilen des Bestandes in Vogelschutzgebieten repräsentiert.

Tabelle 9: Aktuelle Bestandszahlen zu Vorkommen von Kiebitzen in „Naturschutzkögen“ im Bereich der Westküste Schleswig-Holsteins (Quelle: HÖTKER et al. 2001).

Name	Grünlandfläche	Schutzstatus	Kiebitz BP	Kiebitz BP/10ha
Rickelsbüller Koog	470	NSG	353	7,51
Fahretofter Westerkoog	7		7	10,00
Hauke-Haien-Koog	170		43	2,53
Ockholmer Westerkoog	18		18	10,00
Beltringharder Koog	1000	NSG	271	2,71
Oldensworter Eidervorland	243	NSG	70	2,88
Katinger Watt	609	teilw. NSG	233	3,83
Lundener Eidervorland	273		64	2,34
Dithmarscher Eidervorland	330	teilw. NSG	24	0,73
Dithmarscher Speicherköge	2760	teilw. NSG	882	3,20

6.3.3.3 Uferschnepfe

Die Uferschnepfe bevorzugt als Lebensraum feuchte Mähwiesen mit extensiver Nutzung und reicher Insektennahrung in der Vegetation (HÄLTERLEIN 1998). Im Vergleich zum Kiebitz sollte sie demnach eher von Naturschutzmaßnahmen, die zur Anhebung des Grundwasserstands oder zur Extensivierung der Grünlandnutzung führen, profitieren. Positive Bestandsentwicklungen dieser Art können folglich auch – als Auswirkung der Beweidungsrücknahme in den Salzwiesen – auf verschiedenen Vorländereien der Westküste beobachtet werden (HÄLTERLEIN 1998b).

Der Gesamtbestand der Uferschnepfe in Schleswig-Holstein ist seit ca. 20 Jahren nur deshalb stabil, weil Bestandszunahmen in Bereichen des schleswig-holsteinischen Wattenmeers und beispielsweise der Naturschutzköge, die z.T. drastischen Bestandsabnahmen auf Wirtschaftsgrünland und auch in einigen Schutzgebieten (wie z.B. Alte Sorge Schleife, NEHLS 2001b) kompensieren konnten. Aktuell ist landesweit mit dem Vorkommen von etwa 1.600 Brutpaaren zu rechnen. Wie im gesamten Wirtschaftsgrünland des nordwestdeutschen Tieflands, so ist auch auf Eiderstedt der Bestand der Uferschnepfe in den vergangenen 30 Jahren deutlich zurückgegangen (NEHLS et al. 2001). Wurden 1970 noch ca. 500 BP für diesen Raum geschätzt, so hat sich diese Zahl bis Anfang der 1980er Jahre halbiert. Eine von NEHLS (2001a) 1997 durchgeführte Untersuchung ergab für Eiderstedt abermals einen Rückgang von ca. 27%, so dass von einem Bestand von ca. 180 bis 190 Brutpaaren ausgegangen werden konnte. Diese negative Bestandsentwicklung der Uferschnepfe auch und gerade in den vergangenen Jahren wird von zahlreichen Autoren bestätigt (z.B. AG WBS NRW 2000, MU 2000, SEITZ 2001).

Vor diesem Hintergrund erscheint die Schätzung von HÖTKER et al. (2001), die für Eiderstedt die Zahl von 348 Brutpaaren angeben, viel zu optimistisch. Sie sind auch von der EU-Kommission in ihrem „ergänzenden Aufforderungsschreiben“ an die Bundesrepublik Deutschland übernommen worden (EU-KOMMISSION 2003) und würden im Zeitraum von 1997 bis 2001 eine Zunahme dieser Art von 84% bedeuten. Diese Schätzung wird auch nicht durch die brutbiologischen Untersuchungen, die HÖTKER et al. (2001) auf Teilbereichen in Eiderstedt durchgeführt haben, gestützt.

Die im Jahre 2001 durchgeführten Beobachtungen der Uferschnepfe auf Eiderstedt, die zu der Schätzung von 348 Brutpaaren (auf 31.576 ha) führten, ergaben für den Teilbereich Westerhever Maximalzahlen von 31 Paaren. Intensive brutbiologische Untersuchungen in diesem Teilbereich führten jedoch nur zum Nachweis von 2 Gelegen und maximal 7 Familien. Zieht man in Betracht, dass noch einmal die gleiche Anzahl von Gelegen bzw. Familien

im Rahmen der Untersuchungen übersehen worden sind, so läge der tatsächliche Bestand für diesen Raum bei maximal ca. 15 Brutpaaren. Dies ist weniger als die Hälfte der vom Autor bei der Berechnung des Gesamtbestands für Eiderstedt vermuteten Zahl für diesen Teilraum. Die intensiven brutbiologischen Untersuchungen sprechen also eindeutig für eine deutliche Überschätzung des tatsächlichen Brutbestandes der Uferschnepfe auf Eiderstedt.

Eine realistische Schätzung der Brutpaarzahl der Uferschnepfe für den Gesamttraum Eiderstedt (31.576 ha), die die brutbiologischen Untersuchungen von HÖTKER et al. (2001) sowie die Kartierung von NEHLS (2001a) berücksichtigt, ergäbe einen Bestand von aktuell ca. 170 bis 180 BP. Dies wird auch durch BERNDT et al. (2003) bestätigt, die für den Bereich Eiderstedt mit Eidervorland ca. 250 Brutpaare angeben, wobei davon alleine ca. 100 Brutpaare auf den Bereich des Eidervorlands entfallen, sich für den Vogelschutzgebietsvorschlag folglich eine Population von etwa 150 Brutpaaren ergeben würde.

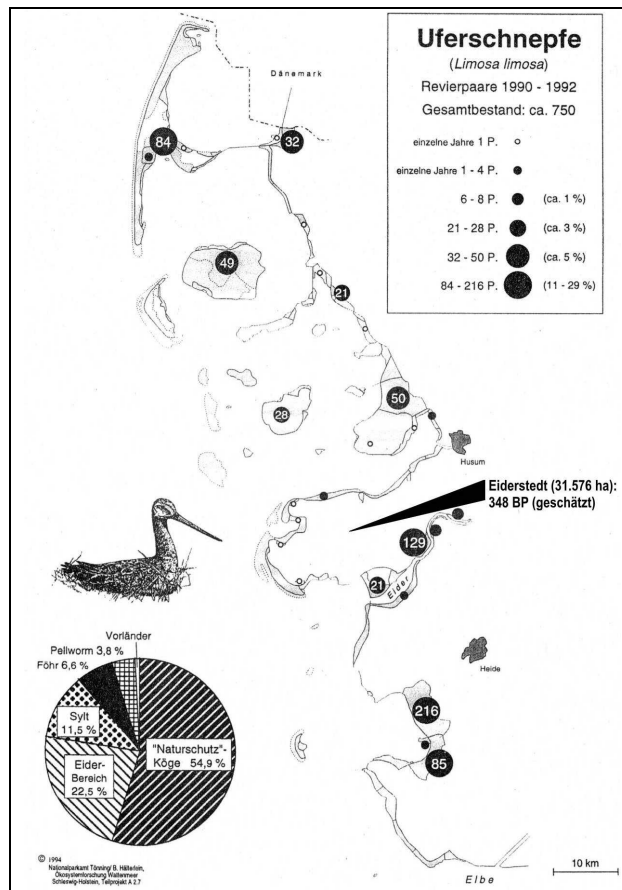


Abbildung 10: Absolute Anzahl von Revierpaaren der Uferschnepfe in Teilgebieten (bereits als Vogelschutzgebiete gemeldet) der Westküste Schleswig-Holsteins (entnommen aus: HÄLTERLEIN 1998. Grafik zur Dichte nicht verfügbar).

Dichtezentren des Vorkommens von Uferschnepfen sind in Schleswig-Holstein vor allem auf den Inseln, im Bereich der Naturschutzköge (Tabelle 10) und des Vorlandes entlang der Westküste (z.B. Osewoldter Koog Vorland 57 BP, HÄLTERLEIN 1998b) auszumachen. Hier

werden Bestandsdichten erreicht, die als Besonderheit für Schleswig-Holstein anzusehen sind. Solche Flächen sind somit auch als die „zahlenmäßig geeignetsten“ zu bezeichnen.

Tabelle 10: Aktuelle Bestandszahlen zu Vorkommen von Uferschnepfen in „Naturschutzkögen“ im Bereich der Westküste Schleswig-Holsteins (Quelle: HÖTKER et al. 2001b).

Name	Grünlandfläche	Schutzstatus	Uferschnepfe BP	Uferschnepfe BP/10ha
Rickelsbüller Koog	470	NSG	52	1,11
Fahretofter Westerkoog	7		2	2,86
Hauke-Haien-Koog	170		25	1,47
Ockholmer Westerkoog	18		1	0,56
Beltringharder Koog	1000	NSG	29	0,29
Oldensworter Eidervorland	243	NSG	25	1,03
Katinger Watt	609	teilw. NSG	48	0,79
Lundener Eidervorland	273		18	0,66
Dithmarscher Eidervorland	330	teilw. NSG		
Dithmarscher Speicherköge	2760	teilw. NSG	181	0,66

Berücksichtigt man neben den Vorkommen im schleswig-holsteinischen Wattenmeer (Abbildung 10) auch die Brutpaare aus den Naturschutzkögen und den Wiesenvogelschutzgebieten sowie weitere ähnliche Gebiete in Schleswig-Holstein, so ist davon auszugehen, dass mindestens 50% - vermutlich sogar deutlich mehr - des aktuellen Bestands der Uferschnepfe im Land Schleswig-Holstein durch die bisherigen Schutzgebietsmeldungen abgedeckt wird. Eine Notwendigkeit der Meldung des Gebietsvorschlags „Eiderstedt“ ist unter diesen Voraussetzungen nicht erkennbar.

6.3.3.4 Rotschenkel

Der Verbreitungsschwerpunkt des Rotschenkels liegt im Westküstenbereich Schleswig-Holsteins. Hier sind es vor allem die Inseln, Halligen, Vorländereien und Naturschutzköge, die sowohl hinsichtlich der absoluten Zahlen als auch bezüglich der Bestandsdichte die herausragenden Lebensräume für diese Art darstellen.

Alleine im Vorland des Osewoldter Koogs wurden 1998 551 Rotschenkelreviere festgestellt, was über dem gesamten schleswig-holsteinischen Binnenland- und Ostküstenbestand liegt und eine Bestandsdichte von ca. 30 Paaren / 10ha bedeutet (HÄLTERLEIN 1998b).

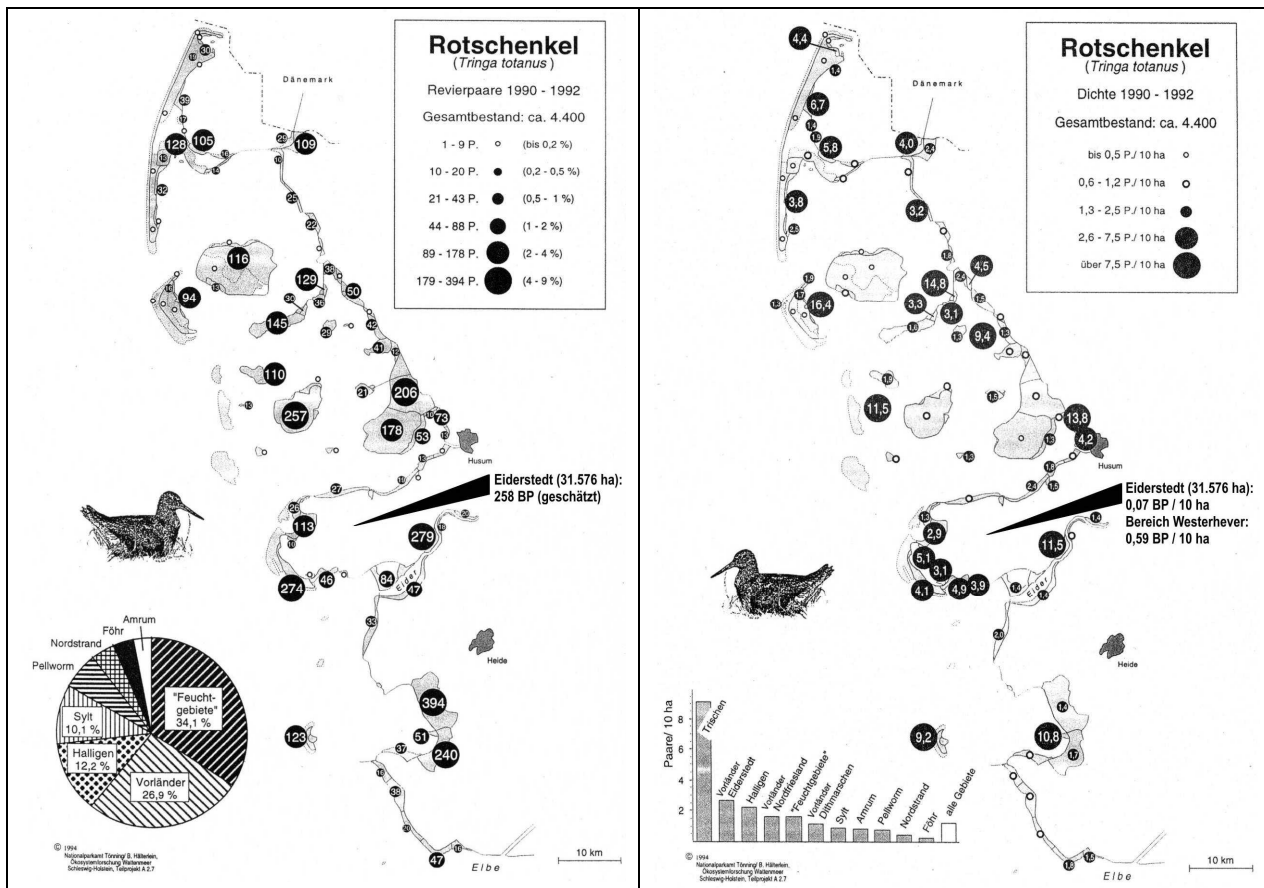


Abbildung 11: Absolute Anzahl von Revierpaaren sowie Dichte der Revierpaare des Rottenschelks in Teilgebieten (bereits als Vogelschutzgebiete gemeldet) der Westküste Schleswig-Holsteins (entnommen aus: HÄLTERLEIN 1998).

Für die Halbinsel Eiderstedt wird der Gesamtbestand auf 258 BP geschätzt. Dies ergibt eine Bestandsdichte von etwa 0,07 BP / 10ha (Abbildung 11). Selbst für das beste Teilgebiet (Westerhever) wird lediglich eine Dichte von 0,59 BP / 10ha angegeben (HÖTKER et al. 2001). Auch für diese Art sind, im Vergleich zum Gebiet Eiderstedt, die Naturschutzköge an der Westküste bedeutsamer und damit geeigneter (Tabelle 11).

Tabelle 11: Aktuelle Bestandszahlen zu Vorkommen von Rottenschelken in „Naturschutzkögen“ im Bereich der Westküste Schleswig-Holsteins (Quelle: HÖTKER et al. 2001).

Name	Grünlandfläche	Schutzstatus	Rottenschelk BP	Rottenschelk BP/10ha
Rickelsbüller Koog	470	NSG	179	3,81
Fahretofter Westerkoog	7		7	10,00
Hauke-Haien-Koog	170		40	2,35
Ockholmer Westerkoog	18		7	3,89
Beltringharder Koog	1000	NSG	199	1,99
Oldensworter Eidervorland	243	NSG	69	2,84
Katinger Watt	609	teilw. NSG	52	0,85
Lundener Eidervorland	273		83	3,04
Dithmarscher Eidervorland	330	teilw. NSG	15	0,45
Dithmarscher Speicherköge	2760	teilw. NSG	374	1,36

Eine besondere Bedeutung des Gebietsvorschlags Eiderstedt für den Erhalt des Rotschenkels ist daher nicht erkennbar. Dies wird umso deutlicher, wenn man berücksichtigt, dass von einem landesweiten Gesamtbestand des Rotschenkels von 5.600 BP (BERNDT et al. 2003) etwa 4.500 bis 5.000 Brutpaare dieser Vogelart in bereits bestehenden Vogelschutzgebieten repräsentiert sind. Dies ergibt einen Erfüllungsgrad von über 80%. Eine Notwendigkeit der Meldung weiterer Gebietsvorschläge für den Rotschenkel ist nicht zu erkennen.

6.4 Bewertung der „flächenmäßigen“ Eignung: Bedeutung der Lebensräume für die im Gebiet vorkommenden wertgebenden Vogelarten

Mit der Bewertung der „flächenmäßigen Eignung“ von Gebieten, die zum Schutz der Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie identifiziert und ausgewiesen werden sollen, kann eine Differenzierung zwischen Gebieten erfolgen, die aufgrund des zahlenmäßigen Auftretens bestimmter Arten vordergründig vergleichbare Eignungen aufweisen. Diese Differenzierung ist insofern von Bedeutung, da die Vogelschutzrichtlinie von den Mitgliedstaaten nicht die Meldung aller geeigneten Gebiete fordert sondern die Meldung der „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten“. Nur „zahlen- und flächenmäßig“ geeignetste Schutzgebiete können auf Dauer den Erhalt und die positive Entwicklung der zu schützenden Zielarten gewährleisten.

Eine Auswahl von Schutzgebieten lediglich unter dem Gesichtspunkt der zahlenmäßigen Eignung, die z.B. aufgrund des Nachweises von bestimmten Beständen von Rast- oder Brutvögeln angenommen wird, verkennt die Tatsache, dass nicht immer die Anwesenheit von Vogelarten in einem Gebiet auch die ornithologische Qualität des Gebietes bestimmt. So ist z.B. bei der Bewertung der Eignung eines Gebietes für Brutvogelarten nicht nur die Zahl der dort brütenden Individuen von Bedeutung sondern in viel größerem Maße der Bruterfolg der Vögel. Ein Gebiet, in dem sich z.B. viele Brutpaare aufhalten, diese jedoch einen nicht bestandserhaltenden Bruterfolg erreichen, ist von seiner Eignung her deutlich schlechter zu bewerten als ein Gebiet mit einer geringeren Anzahl von Brutpaaren, aber einem hohen Bruterfolg.

Die flächenmäßige Eignung von Gebieten zum Zwecke des Vogelschutzes lässt sich anhand mehrerer Faktoren, die im Idealfall alle zutreffen, bestimmen. Zu nennen sind hier:

- Die Vollständigkeit des Lebensraums
- Die Kontinuität des Lebensraums
- Das Maß der Ungestörtheit
- Die Möglichkeiten zur Verwirklichung von Naturschutzmaßnahmen

Eine Vollständigkeit des Lebensraums ist dann erreicht, wenn die entsprechende Vogelart dort alle für ihre Existenz notwendigen Voraussetzungen (z.B. Nahrungsquellen, Brutplatz, Rastplatz, Rückzugsräume etc.) in möglichst optimaler Weise vorfindet. Dieses Kriterium spielt vor allem bei Arten eine Rolle, die ganzjährig in bestimmten Lebensräumen anzutreffen sind, also kein Zugverhalten aufweisen. Unter den Anhang I Arten der Vogelschutzrichtlinie trifft dies z.B. auf den Schwarzspecht, den Uhu oder auch den Eisvogel zu. Sofern z.B. diese Vogelarten in der unmittelbaren Umgebung ihres Vorkommens möglichst alle Teillebensräume in sehr guter Qualität vorfinden, ist das Kriterium der Vollständigkeit des Lebensraums in idealer Weise erfüllt.

Viele Vogelarten suchen für ihren Brutplatz bzw. während der Zugphase traditionell Lebensräume in bestimmten Regionen bzw. Landschaften auf. Hier sind sie darauf angewiesen, dass bestimmte Habitatqualitäten alljährlich, beispielsweise während der Brutsaison, in annähernd gleichem Maße erfüllt sind. Lebensräume, die sich im Verlaufe der Zeit wenig ändern, d.h. eine hohe Kontinuität aufweisen, bieten in dieser Hinsicht den Tieren optimale Voraussetzungen zur wiederholten Ansiedlung bzw. Nutzung der Flächen. Im Gegensatz hierzu sind Lebensräume, die dem ständigen Wandel z.B. durch den Einfluss des Menschen unterliegen, in der Regel deutlich weniger geeignet. Durch die Veränderungen des Lebensraums treten meist auch Änderungen im Nahrungsangebot, der Nistplatzmöglichkeiten, dem Ausmaß der Prädation durch natürliche Feinde oder z.B. dem Maß der Störungen durch den Menschen auf, was sich zusammengenommen in der Regel durch deutlich geringere Bruterfolge als in kontinuierlichen Lebensräumen manifestiert. Die Auswirkungen verschiedener Formen der Landbewirtschaftung auf den Bruterfolg bodenbrütender Vogelarten und die damit nur eingeschränkte Eignung dieser Flächen ist in zahlreichen Untersuchungen dokumentiert worden (z.B. ANDRESEN 1989, HÄLTERLEIN 1998, GRAVE & LUTZ 2001, ESKILDSEN et al. 2000).

Die relative Ungestörtheit eines Lebensraums insbesondere für Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, führt in der Regel auch zu höheren Bruterfolgen. So konnte in den Niederlanden festgestellt werden, dass Störungen durch den Menschen während der Bebrütungsphase der Trauerseeschwalbe i.d.R. nicht zu Aufgabe des Brutplatzes führten, während der Aufzuchtphase der Jungvögel jedoch der Bruterfolg bei ungestörten Kolonien deutlich höher lag (VAN DER WINDEN 2002). Rastvögel, die während ihres Zuges beispielsweise zur Nahrungsaufnahme bestimmte Lebensräume aufsuchen, können ihre Fettreserven für den Weiterzug effektiver aufbauen, wenn sie nur wenigen Störungen ausgesetzt sind.

Flächen, auf denen bereits Naturschutzmaßnahmen durchgeführt werden oder auf denen die Möglichkeiten zur Realisierung von Naturschutzmaßnahmen gegeben sind, bieten sich aufgrund dieser Perspektive eher als Schutzgebiete für Zielarten der Vogelschutzrichtlinie an, als vergleichbare andere ohne diese Voraussetzungen. Durch gezieltes Habitatmanagement können hier die vorrangig zu schützenden Arten gesichert und ihre Bestände entwickelt werden (HÖTKER et al. 2001b,)

In den folgenden Kapiteln soll für die wertgebenden Arten des Gebietsvorschlags „Eiderstedt“ die Frage nach der flächenmäßigen Eignung artbezogen diskutiert und bewertet werden.

6.4.1 Flächenmäßige Eignung für Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, deren Bestände im Gebietsvorschlag „Eiderstedt“ zahlenmäßig bedeutsam sind

6.4.1.1 Trauerseeschwalbe

Den nachfolgenden Darstellungen liegen ausführliche Angaben von Herrn IVENS (mündl. Mitt. 1999 und 2004) zugrunde, der sich sowohl im Jahre 1999 als auch 2004 freundlicherweise bereit erklärt hat, seine Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Trauerseeschwalbenschutz für vorliegendes Gutachten zur Verfügung zu stellen (vgl. KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 1999).

Wie bereits 1999 vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK dargestellt, sind es vor allem die umfangreichen Schutzmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Trauerseeschwalbe im Bereich Eiderstedt, die den Bestand der Art erhalten haben. Sie werden seit mehreren Jahrzehnten von Herrn Claus Ivens in Zusammenarbeit mit Landwirten, auf deren Flächen Brutmöglichkeiten für die Trauerseeschwalbe vorhanden sind, mit großem Erfolg durchgeführt.

Die natürlichen Brutbiotope der Trauerseeschwalbe liegen in großräumigen Talauen und Niederungen der norddeutschen Tiefebene. Sie bevorzugt dort natürliche Stillgewässer (z.B. Flachwasserseen) in Niedermoor- oder Hochmoorbereichen und im Altwasser der Talauen. Ersatzweise werden jedoch auch anthropogen entstandene Biotopie wie z.B. Teichanlagen, Klärteiche, wiedervernässte und angestaute Flächen und Tränkekuhlen, die einen konstanten Wasserstand aufweisen und als Viehtränken genutzt werden, angenommen. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass Nistmöglichkeiten auf Schwimmblattgesellschaften, Vegetationsresten oder Schlammhängen zur Verfügung stehen (vgl. GLUTZ v. BLOTZHEIM 1982, BEZZEL 1985, IL'ICEV & ZUBAKIN 1990, ZANG et al. 1991, SCHRÖDER & ZÖCKLER 1992, KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 1999).

Die Trauerseeschwalbe besiedelt auf Eiderstedt Tränkekuhlen, die angelegt worden sind, um das Vieh mit Wasser zu versorgen. Es handelt sich also um einen Ersatzlebensraum für diese Art. Die Tränkekuhlen werden von Jung- und Milchvieh, Bullen (und – in den letzten Jahren nur noch vereinzelt - Ochsen) sowie Schafen genutzt. Die Trauerseeschwalbe brütet zudem nicht auf der gesamten Halbinsel Eiderstedt sondern konzentriert sich in den vergangenen Jahren auf 7 bis 8 Kolonien (also an 7 bis 8 Tränkekuhlen).

Neben den Tränkekuhlen als Bruthabitat sind Lebensräume für die Nahrungssuche notwendig. Aktuelle brutbiologische Untersuchungen auf Eiderstedt haben ergeben, dass die Bereiche, auf denen die Trauerseeschwalben den größten Teil ihrer Nahrungssuche durchführen, in einem Radius von 530m um die Kolonie herum lokalisiert sind (HÖTKER et al. 2002). Von besonderer Bedeutung sind dabei Gräben, die nicht eingezäunt worden sind und so durch Viehverbiss offen gehalten werden. Verschilfte Gräben, Mähwiesen, Acker-, Brach- und Siedlungsflächen werden von der Art als Nahrungsraum kaum oder gar nicht genutzt.



Abbildung 12: Verlandete Tränkekuhle auf Eiderstedt, die für die Trauerseeschwalbe kein Bruthabitat mehr darstellt.

Wenn die Tränkekuhlen nicht mehr bewirtschaftet werden, verändern sie sich je nach Lage und Vegetation in unterschiedlicher Art und Weise (siehe z.B. Abb. 12). Für die Trauerseeschwalbe ist eine Bewirtschaftung jedoch notwendig, da nur der Vertritt durch das Vieh dafür sorgt, dass die Tränkekuhlen weiterhin ihre Struktur mit ausgetretenen Vegetationsresten (Bulten) als Nestunterlage und dem insgesamt offenen Charakter beibehalten. Sie sind nur so geeignet für diese Vogelart. Ohne landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist folglich auf Dau-

er kein geeignetes Habitat für die Trauerseeschwalbe zu erhalten. Die Art ist in Eiderstedt also an die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen gebunden.



Abbildung 13: Eine der Schutzmaßnahmen ist das Einzäunen einer Tränkekuhle, die von einer Trauerseeschwalbenkolonie genutzt wird (Foto: IVENS).

Eine landwirtschaftliche Nutzung alleine reicht zur Bestandssicherung der Trauerseeschwalbe jedoch nicht aus. Umfangreiche Schutzmaßnahmen haben erst zu den bemerkenswerten Beständen der Trauerseeschwalbe geführt. Sie sind dem über 40jährigen Einsatz von Herrn Claus Ivens zu verdanken. Er hat in Zusammenarbeit mit den Landwirten in der Region die Schutzmaßnahmen für diese Vogelart durchgeführt. Nach seiner Aussage laufen die Maßnahmen nach folgendem Schema ab (siehe auch KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 1999):

- a) Zu Beginn der Brutzeit lassen sich die Trauerseeschwalben bei der Suche nach geeigneten Bruthabitaten auf ganz Eiderstedt beobachten. Offene Wasserflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot (vor allem Insekten) werden bevorzugt angefliegen.
- b) Nachdem die Ankunft der Trauerseeschwalben beobachtet wurde, begeht Herr Ivens auf ganz Eiderstedt in Frage kommende Flächen, um die Brutstandorte ausfindig zu machen. Ortsansässige Landwirte teilen dabei weitere Brutreviere (Nester) mit, so dass möglichst schnell ein Überblick über die Vorkommen dieser Vogelart gewonnen werden kann.
- c) Es erfolgt eine Einschätzung der Gefährdung. Tränkekuhlen, die von Schafen genutzt werden, bedürfen keiner Schutzmaßnahmen, da die Trauerseeschwalben durch ihr aggressives Verhalten in der Brutzeit ihre Nester erfolgreich vor den Schafen schützen können. Hier ist eine erfolgreiche Brut also ohne menschliche Hilfestellung möglich. Das

Gleiche gilt für Tränkekuhlen, die in Grünlandflächen liegen, welche vorübergehend als Mähwiesen genutzt werden. Auch hier besteht keine besondere Gefährdung der Trauerseeschwalbenbrut.

Auf den meisten Weiden ist jedoch von einer großen Gefährdung der Brut auszugehen, weil dort Jungvieh und Bullen die Kuhlen nicht nur zum Trinken nutzen, sondern sich hier z.B. auch abkühlen, so dass eine Zerstörung der Nester erwartet werden muss. Für sämtliche Kuhlen, die so genutzt werden, sind also Schutzmaßnahmen durch den Menschen unabdingbar, da sonst keine erfolgreiche Brut der Trauerseeschwalbe stattfinden kann.

- d) Ist eine Gefährdung der Trauerseeschwalbenbrut festgestellt worden, wird beim jeweiligen Bewirtschafter um Erlaubnis gebeten, die Tränkekuhlen mit einem Stromzaun einzuzäunen und so vor dem Weidevieh zu schützen (siehe Abbildung 13). Als Ersatz wird eine Pumpe zur Viehtränke zur Verfügung gestellt. Der betroffene Landwirt bekommt für die notwendige regelmäßige Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Pumpe eine Aufwandsentschädigung, wenn die jeweilige Weide dauerhaft genutzt wird. Er muss also zusätzlichen Aufwand betreiben, damit der Schutz der Trauerseeschwalben gewährleistet ist. Die Pumpe bietet dafür den Vorteil, die in den Kuhlen eventuell vorhandenen Parasiten wie den Leberegel nicht mehr fürchten zu müssen.

Ist eine Einzäunung der Kuhlen nicht möglich oder nicht erwünscht, besteht die Möglichkeit, Schwimmflöße zu verwenden, mit denen die Nester der Trauerseeschwalben aus Gefährdungsbereichen versetzt werden können (siehe Abbildung 14). Diese Schwimmflöße stellten in den vergangenen Jahren das wichtigste Element der Schutzstrategie dar. Nach IVENS brüten von den ca. 60 BP, die in den letzten Jahren auf Eiderstedt festzustellen waren, maximal 5 Brutpaare noch auf natürlichem Untergrund. Die künstlichen Bruthilfen haben also eine extrem hohe Bedeutung für die Sicherung der Populationen der Trauerseeschwalbe im Gebiet.

Die Schutzmaßnahmen für die Trauerseeschwalben können selbstverständlich viele biologische Gefährdungsursachen nicht beseitigen. Zu nennen ist z.B. die Gefährdung der Bestände durch Prädatoren (Räuber). Als natürliche Feinde sind Wiesel, Fuchs, Krähen, Elster und verschiedene Weihenarten zu nennen, die wiederum von den Schutzmaßnahmen (insbesondere den Schutzzäunen als Sitzwarten) profitieren können. Um nicht zusätzliche Gefährdungen durch den Stromzaun zu schaffen, werden daher Eisenpfähle anstelle von Holzpfählen verwendet, da diese von Krähen und Greifvögeln nicht als Sitzwarten in Anspruch genommen werden können.

Der Einfluss von Prädatoren hat z.B. den Einbruch in den Bestandszahlen von 1993 (nur noch 23 BP) im Vergleich zum Vorjahr (1992 insgesamt 50 BP) verursacht. Weitere Gründe für Brutverluste sind insbesondere in ungünstigen Witterungsverhältnissen zu suchen.



Abbildung 14: Eine weitere Schutzmaßnahme ist die Installation von Flößen als künstliche Nistunterlage in den Tränkekuhlen (Foto: IVENS).

Die Faktoren, die in Eiderstedt zum Erhalt der Trauerseeschwalbe beitragen, können zusammengefasst werden wie folgt:

- 1.) Eine spezielle Form der Grünlandbewirtschaftung, die den Erhalt der Tränkekuhlen sicherstellt, ist notwendig. Veränderungen der Grünlandbewirtschaftung oder aber auch Aufgabe der Nutzung können zum Verlust der potentiellen Bruthabitate der Trauerseeschwalbe führen.
- 2.) Bei sich abzeichnenden Brutverlusten ist die Kooperationsbereitschaft des Landwirts, der die Fläche besitzt bzw. bewirtschaftet, unabdingbar.
- 3.) Die Abzäunung der Tränkekuhlen, die als Brutplatz von der Trauerseeschwalbe ausgewählt wurden oder
- 4.) die Installation von Flößen in den Tränkekuhlen, so dass die Nester nicht durch das Vieh, welches sich auf der Weide befindet, zerstört werden.

5.) Regelmäßige Pflege bzw. Optimierung der von der Trauerseeschwalbe als Nahrungsraum genutzten offenen Grabensysteme.

Die Berücksichtigung all dieser Punkte ist unerlässlich für eine Erfolg versprechende Strategie zur Erhaltung und Entwicklung der Trauerseeschwalbenbestände auf Eiderstedt. Dies ist insbesondere in den vergangenen Jahren durch die Zusammenarbeit der Landwirte mit Claus Ivens erfolgreich praktiziert worden.

Aufgrund der hier dargestellten Zusammenhänge kann festgestellt werden, dass eine flächenmäßige Eignung der zurzeit von der Trauerseeschwalbe besiedelten Lebensräume auf Eiderstedt im Vergleich zu naturnahen Brutbiotopen nicht vorliegt. Deutlich wird dies, wenn man berücksichtigt, wie viele Bedingungen erfüllt sein müssen, damit diese Art auf Eiderstedt erfolgreich brütet. Die Flächen alleine bewerkstelligen nicht, dass die Art im Gebiet dauerhaft vorkommt. Bewirtschaftungsmaßnahmen, darüber hinaus sogar abgestimmte Maßnahmen eines „Individualschutzes“ sind notwendig, um die Trauerseeschwalbe auf Eiderstedt zu erhalten. Die Ausweisung eines Schutzgebiets alleine führt folglich nicht zur Sicherung des Bestandes dieser Art. Vordringliche Bedeutung für den Schutz hat hier die Zusammenarbeit zwischen dem Naturschutz (insbesondere Herrn Ivens) und den Flächenbewirtschaftern. Schutzmaßnahmen, auch Schutzgebietsausweisungen, müssen daher darauf abgestimmt werden, ob sie zur Aufrechterhaltung und Förderung des Schutzregimes beitragen. Der Erhalt der Flächen alleine ohne diesen gezielten Artenschutz würde nicht zur Sicherung des Bestandes der Trauerseeschwalbe beitragen.

6.4.1.2 Goldregenpfeifer

Goldregenpfeifer bevorzugen als Rastvögel großflächige, weithin überblickbare Räume. Während diese Art früher in stärkerem Maße während ihres Zuges auf Grünland beobachtet wurde, rasten die Vögel inzwischen in erheblicher Zahl auf Wattflächen, in Flussmündungen und auf Salzwiesen. Man trifft sie in Küstennähe jedoch auch in großer Anzahl auf kurzrasigem Grünland und zunehmend auf Ackerland (z.B. Stoppelfelder, abgeerntete Kartoffel und Hackfruchtäcker, Wintergetreidesaaten etc.) an (RÖSNER 1998, ZANG et al. 1995, KUBE et al. 1994, KOOP & ULLRICH 1999).

Der Goldregenpfeifer ernährt sich im Gegensatz zur Nonnengans vorwiegend von tierischer Kost. Seine wichtigsten Nahrungsquellen sind Käfer, Larven von Insekten, Würmer, Schnecken und vereinzelt auch Sämereien. Diese Nahrungsquellen erschließen sich binnendeichs für die Goldregenpfeifer in den vergangenen Jahren wohl immer häufiger auf Ackerflächen. Dies ist vermutlich auch die Erklärung dafür, dass bei der Kartierung der Rastvögel auf Eiderstedt im Jahre 2003 (KÖSTER et al. 2003) die höchsten Zahlen an Goldregenpfeifern in

den deichnahen nördlichen Ackerkögen der Halbinsel festgestellt werden konnten. Die Ergebnisse der Nutzungskartierung von KÖSTER et al. (2003) scheinen dies auch zu belegen, da bei dieser Untersuchung im Oktober 2003 ca. 40% der Goldregenpfeifer auf Äckern beobachtet wurden, obwohl Ackerflächen weniger als etwa 12% ausmachten. Damit sind diese Ackerköge zwar flächenmäßig geeignet. Sie zählen jedoch nicht zu den „geeignetsten“ Lebensräumen, da ihre Funktion als Nahrungshabitat nicht stetig ist, sich der Zustand und damit die gute oder schlechte Eignung der Flächen in Abhängigkeit von der Bewirtschaftung und der Art und Weise der landwirtschaftlichen Nutzung permanent ändert bzw. ändern kann. Eine derartige Auffassung vertritt auch das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (OVG S-H 2003, s.u.).

Die Grünlandflächen und vor allem die Äcker auf Eiderstedt als Nahrungshabitat für den Goldregenpfeifer verfügen also nicht eigenständig über vergleichbare Qualitäten wie die an das Wattenmeer angrenzenden Vorländer, die Naturschutzköge oder beispielsweise die Eidermündung. In den letztgenannten Flächen sind neben der Verfügbarkeit der Nahrungsquellen auch die relative Ungestörtheit sowie die Stetigkeit des Lebensraums (im Gegensatz zu landwirtschaftlichen Nutzflächen) gewährleistet.

Auch das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in einem Urteil zu einem Normenkontrollverfahren (OVG S-H 2003) kommt zu dem Ergebnis, dass binnendeichs gelegene, landwirtschaftlich genutzte Flächen, obwohl sie von großen Trupps von Goldregenpfeifern (ca. 3.000 auf einer wenige ha großen Fläche) aufgesucht werden, zwar eine „Eignung“ aufweisen können, nicht jedoch zu den „geeignetsten“ zu zählen sind. Die Nutzung dieser Flächen, die direkt benachbart zum Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer liegen, ergibt sich lediglich aus ihrer Lage heraus, so wie dies für Eiderstedt und den übrigen binnendeichs gelegenen landwirtschaftlichen Flächen an der gesamten Westküste des Landes auch festgestellt werden kann.

6.4.1.3 Nonnengans

Das Zusammentreffen von verschiedenen Faktoren macht ein Gebiet auf dem Zug der Nonnengänse als Rastplatz attraktiv. Neben der Störungsarmut und dem Zugang zu Salz- und Süßwasser ist dies das Vorhandensein eines ausreichenden Nahrungsangebots (GANTER 1992).

An der Westküste Schleswig-Holsteins, der bedeutsamste Raum für rastende Nonnengänse in diesem Bundesland, stehen den Gänse hierfür große Flächen entweder als Salzwiesen, oder, binnendeichs v.a. in den Naturschutzkögen, zusammengesetzt aus Salz- und Süßgräsern, zur Verfügung (GANTER 1992).

Durch eine detaillierte Untersuchung zu Beginn der 1990er Jahre von GANTER (1992) konnten die bedeutendsten Nonnengans-Gebiete im Bereich der Westküste Schleswig-Holsteins beschrieben werden. Nach diesem Autor sind dies die Gebiete Rickelsbüller Koog, Hamburger Hallig, Beltringharder Koog, Norderheverkoog-Vorland, Westerhever-Vorland / Tümlauer Bucht, Eider Ästuar, Meldorfer Speicherkoog, Friedrichskoog, nördl. Vorland sowie Dieksanderkoog-Vorland. Als Gemeinsamkeit dieser Gebiete kann die Nahrungsverfügbarkeit, der gleichzeitige Zugang zu Süß- und Salzwasser, die Großflächigkeit sowie die relative Unge-störtheit festgestellt werden (GANTER 1992).

Für das Auftreten von Nonnengänsen im Raum Eiderstedt dürfte lediglich die Nahrungsverfügbarkeit eine wichtige Rolle spielen. Alle weiteren Faktoren, die eine Besiedlung mit Nonnengänsen begünstigen, fehlen auf den Flächen des Vogelschutzgebietsvorschlags Eiderstedt. Dieses Phänomen ist binnendeichs entlang der gesamten Westküste dieses Bundeslandes festzustellen und tritt in den vergangenen Jahren vermutlich daher vermehrt auf, weil die Bestände der Nonnengänse in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten erfreulicherweise stark angestiegen sind. So hat sich die Barentsee-Population alleine zwischen 1960 und 1990 in etwa versechsfacht. Wurden zu Beginn der 1960er Jahre noch ca. 20.000 Tiere gezählt, so waren dies Ende der 1980er Jahre bereits knapp 130.000 (GANTER 1992). Aktuell geht man von einer Größenordnung von ca. 150.000 Tieren aus.

Diese enorme Bestandsentwicklung führt bei nahezu gleich bleibendem Nahrungsangebot in den traditionellen und nach wie vor auch „geeignetsten“ Rastgebieten aufgrund der gestiegenen Konkurrenzsituation um die Nahrungsressourcen zu einem Anstieg auch der binnendeichs vorkommenden Nonnengänse. Vermutlich in Anerkennung dieser Tatsachen stellt das Umweltministerium Schleswig-Holsteins auch richtigerweise z.B. für den Bereich der Hattstedter Marsch, der wie Eiderstedt ebenfalls von Nonnengänsen zeitweise aufgesucht wird, gegenüber der EU-Kommission klar, dass diese „Flächen jedoch nur eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung im Vergleich zum direkt benachbarten Wattenmeer“ aufweisen (MUNL 2003).

Eine grundsätzliche Eignung der binnendeichs gelegenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker oder Grünland) für die Nahrungssuche der Nonnengänse kann somit bestätigt werden. Diese Bereiche gehören jedoch, wie beim Goldregenpfeifer, nicht zu den im Sinne der Vogelschutzrichtlinie „geeignetsten“ Gebieten, da sie nicht über die gleichen Qualitäten als Lebensraum verfügen und selbst ihre Funktion als Nahrungshabitat sich in Abhängigkeit von der Bewirtschaftung ändert und folglich nicht stetig gegeben ist. Diese Auffassung vertritt auch das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in einem Urteil zu einem Nor-

menkontrollverfahren (OVG S-H 2003, siehe Ausführungen zum Goldregenpfeifer in Kapitel 6.4.1.2).

6.5 Bisheriger Beitrag des Landes Schleswig-Holstein zum Erhalt wertgebender Zielarten des Vogelschutzgebietsvorschlags „Eiderstedt“

In der Vogelschutzrichtlinie fehlen nicht nur Hinweise darauf, was genau mit einer „zahlen- und flächenmäßigen“ Eignung gemeint ist, sondern auch, wie viele geeignete Gebiete für die jeweils zu schützenden Vogelarten als Schutzgebiete auszuweisen sind. Die Richtlinie gibt also keine „Erfüllungsgrade“ für einzelne Vogelarten vor. Die EUROPÄISCHE KOMMISSION (2003) hat daher auch betont, dass der Bundesrepublik Deutschland nicht vorzuschreiben ist, welche Anzahl von Schutzgebieten für bestimmte Arten ausgewiesen werden muss. Diese Zahl von Schutzgebieten und die damit einhergehende Abdeckung von Beständen hängen auch nach Ansicht EU-KOMMISSION (2003) von der Bestandssituation der jeweiligen Arten sowie ihrer Verbreitung ab.

Vogelarten, die mit Vogelschutzgebieten zu einem hohen Anteil von mehr als der Hälfte abgedeckt sind, werden von der Kommission nicht bemängelt. Die EU-KOMMISSION (2003) führt darüber hinaus aus, dass die Abdeckungsgrade von Schutzgebieten für gleichmäßig verbreitete Arten nicht so hoch ausfallen können wie für solche Vögel, für die sich klar abgrenzbare Dichtezentren in einem bestimmten Gebiet beschreiben lassen.

Auf die Bestandssituation der Vogelarten, die für den Gebietsvorschlag „Eiderstedt“ nach Angaben des MUNL (2004a) maßgebend sein sollen, ist bereits eingegangen worden (Kapitel 6.2.2). Unterschieden wurde dabei zwischen den Arten mit einer günstigen Bestandsentwicklung in Schleswig-Holstein und solchen, denen eine anhaltende Gefährdung zuzuordnen ist. Zu letzteren zählen vor allem Trauerseeschwalbe, Kiebitz, Uferschnepfe und (teilweise) Rotschenkel. Diese Arten benötigen also in deutlich höherem Maße Schutzmaßnahmen als Vögel mit einer günstigen Bestandsituation.

Der Erfüllungsgrad des Landes Schleswig-Holstein für die nicht im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Wiesenvögel, darunter auch Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel, kann den Kapiteln 6.3.3.1 bis 6.3.3.4 entnommen werden.

In nachfolgendem Kapitel soll darauf eingegangen werden, in welchem Umfang das Land Schleswig-Holstein bereits Schutzgebiete für die Anhang I - Vogelarten, die nach dessen eigener Einschätzung (MUNL 2004a) auswahlentscheidend waren (Trauerseeschwalbe, Goldregenpfeifer) sowie für die Arten, die von der EU-Kommission (EU KOMMISSION 2003) als wertgebend für den Gebietsvorschlag „Eiderstedt“ bezeichnet wurden, nachgekommen

ist. Zu diesem Zwecke wurden die bisherigen Meldungen der Vogelschutzgebiete aus Schleswig-Holstein hinsichtlich der dort vorkommenden Zielarten ausgewertet (MUNL 2001).

6.5.1 Trauerseeschwalbe

Mindestens fünf Gebiete sind in Schleswig-Holstein bereits als besondere Schutzgebiete für die Trauerseeschwalbe gesichert (siehe nachfolgende Tabelle). Darin enthalten ist auch der Bereich der „Untereider“, der Teile der Bestände des Gesamtgebietsvorschlags „Eiderstedt“ beinhaltet.

Durch die bestehenden Gebiete ist vermutlich mehr als die Hälfte der gesamten Population der Trauerseeschwalbe in Schleswig-Holstein in den bestehenden Schutzgebieten gesichert. Zu beachten ist allerdings, dass die Populationen in den einzelnen Schutzgebieten schwanken. Stabilisierungen und Zunahmen der Bestände können jedoch relativ leicht durch gezielte Naturschutzmaßnahmen, wie z.B. der Installation von Brutflößen, erreicht werden (siehe NIEHUES & SCHWÖPPE 2001).

Tabelle 12: In Schleswig-Holstein vorhandene Schutzgebiete mit Brutvorkommen der Trauerseeschwalbe.

Gebiet	Anzahl	Schutzstatus	Datum	Flächengröße	Quelle
Eider-Treene-Sorge-Niederung	8	BSG	1999	7174 ha	MUNL 2001
Untereider	28	BSG	1998	3326 ha	MUNL 2001
NSG Kudensee	5	BSG	1997	248 ha	MUNL 2001
NSG Fröslev-Jardelunder Moor	3	BSG	1999	225 ha	MUNL 2001
Rickelsbüller Koog / Fahretofter Westerkoog / Beltringharder Koog / Neukirchen	52	z.T. BSG	1998	?	BERNDT et al. 2001
Flügger Teich/ Schulensee	8	?	1998	?	BERNDT et al. 2001

Trotz der hohen Bestandszahlen der Trauerseeschwalbe auf Teilflächen der Halbinsel Eiderstedt muss die besondere Situation der dortigen Brutvorkommen (fehlende flächenmäßige Eignung) in die Betrachtung einbezogen und berücksichtigt werden. Somit können die vorhandenen Schutzgebiete als durchaus ausreichend für den Erhalt der Trauerseeschwalbe in Schleswig-Holstein angesehen werden.

6.5.2 Goldregenpfeifer

Wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann, bieten auch zahlreiche Gebiete, die bereits als Vogelschutzgebiete (bzw. Natura 2000 Gebiete) vom Land Schleswig-Holstein

an die EU-Kommission gemeldet worden sind, dem Goldregenpfeifer Rastmöglichkeiten auf seinem Zug über Schleswig-Holstein.

Die bedeutsamsten Flächen finden sich in den zahlreichen Lebensräumen des großen Vogelschutzgebiets Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Hier sind nach Angaben des MUNL bis zu 70.000 Exemplare als Rastvögel zu beobachten.

Neben den Schutzgebieten im und angrenzend zum Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer stehen für den Goldregenpfeifer jedoch auch zahlreiche Gebiete in anderen Regionen des Landes als Rastflächen zur Verfügung. Hierzu zählen die Küstenbereiche der Insel Fehmarn, der Warder See, die Schleimünde sowie weitere Lebensräume an der Elbe (Tabelle 13).

Der Gesamttrastbestand des Goldregenpfeifers in Schleswig-Holstein beträgt etwa 80.000 - 100.000 Tiere. Ein Großteil der regelmäßig von einer größeren Anzahl von Goldregenpfeifern aufgesuchten Flächen steht bereits unter Schutz. Unter Berücksichtigung der insgesamt günstigen Bestandssituation sowie der bereits aktuell als Natura 2000 Gebiete für den Goldregenpfeifer zur Verfügung stehenden Rastflächen in Schleswig-Holstein ist von einem deutlich mehr als ausreichendem Umfang an Gebietsmeldungen für diese Art auszugehen.

Tabelle 13: In Schleswig-Holstein vorhandene Schutzgebiete mit Rastvorkommen des Goldregenpfeifers.

Gebiet	Anzahl	Schutzstatus	Datum	Flächengröße	Quelle
S-H Wattenmeer	69.703	Nationalpark, BSG	1994	446.315 ha	MUNL 2001 IBA 2000
Rickelsbüller Koog	32.500	BSG	1992	517 ha	JEROMIN et al. 2004
Nördliche Seenederung	5.000	BSG	1996	870 ha	MUNL 2001
Nördlicher Binnensee, Fastensee und Salzensee	5.000	BSG	1997	794 ha	MUNL 2001
West- und Nordküste der Insel Fehmarn	5.000	BSG	1996	23.690 ha	MUNL 2001
Hohwachter Bucht	800	BSG	1996	7.901 ha	MUNL 2001
Untereider	1.803	BSG	1998	3.326 ha	MUNL 2001
Warder See	2.000	BSG	1996	1.043	MUNL 2001
Untereibe bis Wedel	3.515	BSG	1994	7.424	MUNL 2001
NSG Nordstrander Bucht / Beltringharder Koog	2.600	BSG	1991	3.374 ha	MUNL 2001
NSG Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland	1.400	NSG	1987	2.056 ha	MUNL 1999b
NSG Oehe / Schleimünde	6.500	NSG / FFH	1978	?	KUBE et al. 1994
Bereich Bottsand	> 5.000	z.T. NSG	1996	?	BERNDT 1998

6.5.3 Nonnengans

Die Situation bezüglich der Nonnengans und der für sie bereits vorhandenen Schutzgebiete in Schleswig-Holstein stellt sich ähnlich dar wie für den Goldregenpfeifer. Zahlreiche Rastflächen sind bereits als Natura 2000 Gebiete gemeldet und tragen demnach bereits heute zum Erhalt und Schutz dieser Anhang I Zugvogelart in Schleswig-Holstein bei (Tabelle 14).

Wie der Tabelle 14 entnommen werden kann, spielt auch hier wiederum der große Bereich des Nationalparks Schleswig-holsteinisches Wattenmeer eine herausgehobene Rolle für die Art. Mehr als 100.000 Tiere nutzen in bestimmten Jahren die dort vorhandenen Flächen als Rastgebiete (MUNL 2001). Das schleswig-holsteinische Binnenland sowie die Bereiche der Ostküste fallen in Anbetracht dieser Zahlen hinsichtlich der Bedeutung deutlich ab.

Tabelle 14: In Schleswig-Holstein vorhandene Schutzgebiete mit Rastvorkommen der Nonnengans.

Gebiet	Anzahl	Schutzstatus	Datum	Flächengröße	Quelle
S-H Wattenmeer	101.716	Nationalpark BSG	1994	446.315 ha	MUNL 2001 IBA 2000
Nördliche Seenederung	400	BSG	1996	870 ha	MUNL 2001
Nördlicher Binnensee, Fastensee und Salzensee	400	BSG	1997	794 ha	MUNL 2001
West- und Nordküste der Insel Fehmarn	400	BSG	1996	23.690 ha	MUNL 2001
Meldorfer Bucht	30.010	BSG	1997	3.508 ha	MUNL 2001
Warder See	230	BSG	1996	1.043 ha	MUNL 2001
Vorland St. Margarethen	9.000	BSG	1995	244 ha	MUNL 2001
Untereibe bis Wedel	9.150	BSG	1996	7.424 ha	MUNL 2001
NSG Nordstrander Bucht / Beltringharder Koog	5.800 10.400	BSG	1991 1996	3.374 ha	MUNL 2001 BERNDT 1998
NSG Haseldorfer Binne- nelbe mit Elbvorland	700	NSG	1987	2.056 ha	MUNL 1999b
Speicherköge / HEI	23.330 30.010	z.T. BSG, FFH, NSG	1991 1997	4.800 ha	BERNDT & BUSCHE 1993 GLOE 1998
Rickelsbüller Koog	> 10.000	NSG, BSG	1997	534 ha	BRUNS & BERNDT 1999
Oldensworter Vorland	6.000	NSG, BSG	1994	?	BUSCHE & BERNDT 1996

Der Gesamttrastbestand der Nonnengänse in Schleswig-Holstein beträgt etwa 120.000 – 150.000 Tiere. Die bereits aktuell als Natura 2000 Gebiete für die Nonnengans zur Verfügung stehenden Rastflächen in Schleswig-Holstein dürften von mindestens drei Vierteln dieser Population aktuell in Anspruch genommen werden. Somit ist auch für diese Art eine Schutzgebietskulisse in mehr als ausreichendem Umfang vorhanden.

7. Stellungnahme zur Ausweisungswürdigkeit des Gebietsvorschlags als SPA

7.1 Erfüllte Kriterien zur Ausweisung eines Schutzgebiets

Wie bereits mehrfach ausgeführt, verlangt die Vogelschutzrichtlinie ein wissenschaftliches Konzept, um die ornithologisch bedeutsamsten Flächen für die jeweils zu schützenden Vogelarten als geeignete Schutzgebiete zu identifizieren. Solche Konzepte liegen in unterschiedlicher Form vor. Zu nennen sind die Ansätze der Bundesländer zur Auswahl von Vogelschutzgebieten, die sich voneinander z.T. grundlegend unterscheiden. Weiterhin von Bedeutung ist das IBA-Konzept, das z.B. von der EU-KOMMISSION (2003) herangezogen worden ist, um Hinweise auf den Stand der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie in den Mitgliedsstaaten zu erhalten. Nicht außer Acht gelassen werden sollten darüber hinaus die fachlichen Kriterien zur Identifizierung von Feuchtgebieten Internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention, da diese Gebietskategorie in Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie konkret benannt worden ist.

Im Nachfolgenden werden daher die unterschiedlichen Kriterienkataloge zur Benennung von Vogelschutzgebieten abgeprüft. Dies geschieht unter kritischer Würdigung nicht nur von Bestandsgrößen, sondern auch unter Wahrung des Flächenbezugs. Im Vordergrund bei der Schutzgebietsausweisung stehen also Dichtezentren der jeweils wertgebenden Arten. Diese werden auch von der EU-KOMMISSION (2003) als „geeignetste“ Flächen im Sinne der Vogelschutzrichtlinie angesprochen.

7.1.1 Erfüllte Kriterien nach den Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein

Die Kriterien des Landes Schleswig-Holstein zur Benennung von Vogelschutzgebieten sind in Kapitel 3. vorgestellt worden. Danach werden die jeweils fünf geeignetsten Gebiete für Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie ausgewählt. Diese werden ergänzt um Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (siehe Kapitel 7.1.3).

Der Vogelschutzgebietsvorschlag „Eiderstedt“ scheint auf den ersten Blick eines der fünf „geeignetsten“ Gebiete für folgende Anhang I - Arten zu sein: Trauerseeschwalbe als Brutvogel, Nonnengans und Goldregenpfeifer als Arten, die das Gebiete während des Zuges nutzen. Daneben wird die Bedeutung Schleswig-Holsteins für den Erhalt von Wat- und Wasservögeln betont. In diesem Zusammenhang sind besonders die Bestände von Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel, ggf. auch der Austernfischer, erwähnenswert. Letzterer ist allerdings aufgrund einer fehlenden Gefährdung kaum noch als hinreichender Grund für eine Schutzgebietsausweisung zu nennen.

Alle weiteren Arten spielen für die Schutzgebietsausweisung von vorne herein eine untergeordnete Rolle und zwar entweder, weil sie aufgrund der fehlenden Gefährdung nicht als Begründung für eine Schutzgebietsausweisung herangezogen werden können (Graureiher, streng genommen auch Austernfischer) oder, weil sie in Eiderstedt auch ohne einen Flächenbezug keine im Vergleich zu anderen Gebieten herausragenden Bestände erreichen (Wiesenweihe, Singschwan, Blässgans und Pfeifente).

Der Bestand der Trauerseeschwalbe ist auf zwei Teilgebiete innerhalb der Halbinsel Eiderstedt konzentriert. Dies sind Flächen im Bereich der Ortschaften Westerhever sowie Tönning. Die Brutbestände dieser Art sind hier, auch bei Wahrung eines Flächenbezugs, sowohl im landes- als auch im deutschlandweiten Vergleich bedeutsam. Es handelt sich offensichtlich um ein Dichtenzentrum, besser: zwei Dichtezentren, der Art in Schleswig-Holstein. Eine „zahlenmäßige Eignung“ der im Gebietsvorschlag enthaltenen Teilgebiete für die Trauerseeschwalbe ist also zu bestätigen.

Eine „flächenmäßige Eignung“ im Sinne der Ausführungen des MUNL (2004b) lässt sich jedoch nicht erkennen. Diese sollte vorliegen, wenn „die Lebensraumansprüche der jeweils betrachteten Art während des Abschnitts im Jahreszyklus, den sie in Schleswig-Holstein verbringt (Brut-, Nahrungs-, Mauser- oder Überwinterungsgebiet) erfüllt sind“ (MUNL 2004b). Die Flächen erlauben ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen kaum eine erfolgreiche Brut der Trauerseeschwalbe (mündl. Mitt. IVENS 2004). Die Lebensraumansprüche sind erst dann erfüllt, wenn ein gezielter Individualschutz dazu beiträgt, dass die Art im Gebiet überhaupt erfolgreich brüten kann. Zu schützen ist also weniger ein Lebensraum, sondern vielmehr die gezielten Maßnahmen zur Förderung der Art. Bei strenger Auslegung der eigenen Kriterien kann also nicht von einer flächenmäßigen Eignung für die Trauerseeschwalbe gesprochen werden. Eine vergleichbare Auffassung hat das MUNL bisher offensichtlich selbst vertreten. In einem Schreiben an die EU-Kommission begründet das Ministerium die Nicht-Ausweisung Eiderstedts als Vogelschutzgebiet u.a. mit der „Künstlichkeit“ der Vieh-Tränkekuhlen, künstlichen Nistflößen und der Notwendigkeit der aktiven Erhaltung der „Sekundärlebensräume“ durch die Flächenbewirtschaftler (MUNL 2003). Bereits im Jahr 1999 ist das MUNL zu der Überzeugung gelangt, dass „großflächige Gebiete in den Naturschutzkögen, z.B. dem NSG Beltringharder Koog, und den Vorländern der Untereider, z.B. bei Drage, für die Lebensraumansprüche der Trauerseeschwalbe geeigneter sind“ (MUNL 1999a).

Die Bedeutung von Eiderstedt als besonders geeignetes Gebiet für Goldregenpfeifer, Nonnengans als Rastvögel relativiert sich, wenn nicht nur die Gesamtbestände der Vorkommen dargestellt, sondern diese auch mit Bezug auf die Flächenkulisse bewertet werden. Als eines der bedeutsamsten Gebiete erscheint Eiderstedt nur, weil hier Maximalzahlen von Vogelbe-

ständen auf über 30.000 ha aufaddiert worden sind, beim Goldregenpfeifer ergibt sich zudem das Problem von widersprüchlichen Rastbestandszahlen (siehe Kapitel 6.3.1). Werden die Bestandszahlen mit den Ergebnissen aus anderen, deutlich kleineren Gebieten verglichen, zeigt sich, dass Eiderstedt kein Dichtezentrum für diese beiden Arten darstellt. Dazu kommt die nur beschränkte flächenmäßige Eignung. Eiderstedt ist, wie das gesamte küstennahe Land im Bereich der Westküste Schleswig-Holsteins, gelegentlicher Rückzugsort für Goldregenpfeifer und Nonnengans, keinesfalls aber eines der fünf geeignetsten Gebiete Schleswig-Holsteins.

Für Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel und Austernfischer lässt sich Eiderstedt ebenfalls nicht als eines der am dichtesten besiedelten Gebiete Schleswig-Holsteins bezeichnen. Die Bruterfolgsraten liegen zudem auf Eiderstedt z.T. um ein Vielfaches unter den notwendigen Werten zum Populationserhalt. Es lassen sich zahlreiche Gebiete im Land beschreiben, die offenkundig besser für diese Arten geeignet und größtenteils auch bereits als Vogelschutzgebiete gesichert sind.

Bei Anwendung der Kriterien des Landes Schleswig-Holstein unter Wahrung des Flächenbezugs ist Eiderstedt nicht als eines der geeignetsten Gebiete für die vom MUNL (2004a) beschriebenen Vogelarten zu bezeichnen.

7.1.2 Erfüllte Kriterien nach dem IBA-Konzept

Eiderstedt ist in den IBA-Listen von 1989 (GRIMMETT & JONES 1989) und 2000 (HEATH & EVANS 2000) nicht enthalten. Erst 2002 wurde das Gebiet als IBA SH044 aufgelistet, dort allerdings nicht mit einer Fläche von annähernd 25.000 ha, sondern mit 13.000 ha (SUDFELDT et al. 2002). Bezüglich der Fläche ergibt sich also eine Diskrepanz zwischen dem Vorschlag des MUNL (2004a) und dem der Naturschutzverbände (SUDFELDT et al. 2002) von annähernd 12.000 ha.

Die IBA Eiderstedt soll die Kriterien A4i, B1i, B2, C2 und C3 erfüllen (vgl. hierzu Abbildung 1 in Kapitel 2.3). Leider führen SUDFELDT et al. (2002) keine Begründungen für die Auswahl der seit 2000 neu hinzugekommenen IBAs, etwa in Form von Bestandsangaben der jeweils wertgebenden Arten an, so dass mit den vorhandenen Literaturquellen der Versuch unternommen werden muss, zu ergründen, für welche Arten die IBA Eiderstedt ausgewählt worden ist und ob diese Einschätzung nachvollzogen werden kann.

Das Kriterium A4i bezieht sich auf Gebiete, in denen sich regelmäßig mehr als 1% der biogeographischen Population einer schwarm- oder koloniebildenden Wasservogelart aufhält. Das Kriterium B1i ähnelt dem erstgenannten Kriterium, hat allerdings keinen weltweiten,

sondern einen europäischen Bezug. Mit beiden Kriterien werden in Eiderstedt die Bestände von Goldregenpfeifer sowie Nonnengans angesprochen. Sie übertreffen auf den ersten Blick die von DOER et al. (2002) festgelegten Grenzen zur Erfüllung der Kriterien A4i und B1i.

Abgesehen davon, dass die Bestandsangaben insbesondere zum Goldregenpfeifer nicht nachzuvollziehen sind (s.o.), beziehen sich die Kriterien A4 und B1 auf regelmäßige Bestände von Vogelarten. Eine solche Regelmäßigkeit ist im zu Eiderstedt benachbarten Wattenmeer zu beobachten, das über eine höhere Lebensraumeignung verfügt als die landwirtschaftlich genutzten Binnenlandflächen (siehe hierzu Kapitel 6.4.1). Auf diesen Binnenflächen der Westküste kann von einer sporadischen Inanspruchnahme der Acker- und Grünlandflächen gesprochen werden. Dies äußert sich auch in der insgesamt geringeren Dichte der Populationen (Kapitel 6.3.2). Eine Erfüllung der Kriterien A4i und B1i lässt sich bei Berücksichtigung der eigenständigen ornithologischen Bedeutung und der Regelmäßigkeit der Inanspruchnahme somit nicht bestätigen.

Das Kriterium B2 könnte in Eiderstedt durch die Uferschnepfe, den Rotschenkel und die Trauerseeschwalbe erfüllt werden. Auch hier sind z.T. die Überschätzungen der Bestände thematisiert worden (vgl. z.B. Kap. 6.3.3.3). Außerdem scheint auch für die Festlegung der IBA kein Flächenbezug gewählt worden zu sein. Werden nicht nur Bestände, sondern auch Bestandsdichten im Sinne eines „eigenständigen ornithologischen Werts“, wie vom IBA-Konzept angesprochen, in die Bewertung des Gebiets einbezogen, kommt das in Kapitel 6.3.2 beschriebene Ergebnis zustande. Dann wäre eine Eignung Eiderstedts als IBA lediglich für die Trauerseeschwalbe nachzuvollziehen. Bei Durchsicht insbesondere der neueren IBA-Vorschläge von SUDFELDT et al. (2002) fällt allerdings auf, dass der Flächenbezug für IBAs in zahlreichen Fällen nicht gewahrt worden ist.

Das C2-Kriterium bezieht sich in Eiderstedt wohl auf die Arten Nonnengans; Goldregenpfeifer und Trauerseeschwalbe. Wieder müssen die bereits beschriebenen Einschränkungen bezüglich der Eignung des Gebiets gemacht werden. Eine offensichtliche Bedeutung bestimmter Teilgebiete auf Eiderstedt für die Trauerseeschwalbe lässt sich nicht in Frage stellen.

Bei Beachtung nicht nur der eigentlichen Bestandszahlen, sondern bei Wahrung auch des Flächenbezugs ist Eiderstedt als IBA am ehesten für die Trauerseeschwalbe geeignet. Die „flächenmäßige Eignung“ lässt sich jedoch auch hier kaum aufrechterhalten, da das Gebiet nicht eigenständig (auch nicht mit anderen Gebieten zusammen) in der Lage ist, das Überleben der Art zu sichern. Vielmehr muss der direkte Schutz durch den Menschen hinzukom-

men, damit ein Erhalt der Trauerseeschwalbe erreicht werden kann. Damit lässt sich bei konsequenter Anwendung der IBA-Kriterien keine IBA-„Eiderstedt“ beschreiben.

7.1.3 Erfüllte Kriterien nach der Ramsar-Konvention

Die Ramsar-Konvention hat den Schutz von Feuchtgebieten zum Ziel. Diese werden in der Konvention definiert als „Feuchtwiesen, Moor- und Sumpfgebiete oder Gewässer, die natürlich oder künstlich, dauernd oder zeitweilig, stehend oder fließend, Süß-, Brack- oder Salzwasser sind, einschließlich solcher Meeresgebiete, die eine Tiefe von sechs Metern bei Niedrigwasser nicht übersteigen“ (siehe Kapitel 2.4).

Eiderstedt mit seinem weit überwiegenden Anteil an mesophilem Grünland und Ackerland kann kaum als Feuchtgebiet im Sinne der Ramsar-Konvention bezeichnet werden. Lediglich kleine Teilflächen im Gesamtgebietsvorschlag fallen unter die Definition eines Feuchtgebiets im Sinne der Ramsar-Konvention. Damit ist eine Einstufung des Gebiets als Feuchtgebiet Internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention nicht gerechtfertigt.

Diese Einschätzung wird auch durch die Fachliteratur zum Thema Ramsar-Gebiete bzw. Ramsar-Vorschlagsgebiete gestützt. So schlägt der aktuelle Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V (MUNL 2002) die Gebiete: Geltinger Birk und Geltinger Noor, Oehe Schleimünde einschließlich Olper Ör und Olper Noor sowie die Kerngebiete der Eider-Treene-Sorge-Niederung als Gebiete, „die die Kriterien, um in die Liste international bedeutender Feuchtgebiete“ nach der Ramsar-Konvention“ aufgenommen zu werden, erfüllen, vor. Eiderstedt wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Auch in dem vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebenen „Ramsar – Bericht Deutschland“ ist Eiderstedt nicht unter den potentiellen Ramsar-Kandidaten zu finden (MITLACHER 1997).

7.2 Fazit: Ausweisungswürdigkeit des Gebietsvorschlags als SPA

Unabhängig davon, nach welchen Kriterien Schutzgebiete für Arten der Vogelschutzrichtlinie ausgesucht werden, lassen sich die wichtigsten naturschutzfachlichen Aspekte für die Schutzgebietsauswahl benennen. Zu beachten sind:

1. Die zahlenmäßig geeignetsten Gebiete sind für die vogelschutzrelevanten Arten auszuwählen. Als solche sind vor allem die Dichtezentren der jeweiligen Vogelarten in einer Region bzw. einem Bundesland / dem jeweiligen Mitgliedsstaat / der EU / Europas oder sogar der gesamten Welt festzulegen. Gebiete mit einer hohen welt- oder europaweiten Bedeutung für eine bestimmte Vogelart haben sicherlich auch einen besonders hohen Vorrang, als Vogelschutzgebiete ausgewählt zu werden.

2. Die flächenmäßige Eignung sollte sich vor allem daraus ergeben, dass ein Gebiet nicht nur den Lebensraumansprüchen einer Vogelart genügt, sondern dass die dort vorzufindenden Lebensbedingungen möglichst konstant, solange die jeweilige Art dort vorkommt, vorhanden sind. Je weniger Störungen in einem Gebiet auftreten, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Ansiedlung und ggf. Fortpflanzung von Vogelarten.
3. Da Schutzgebiete dazu dienen sollen, den günstigen Erhaltungszustand der Populationen wildlebender Vogelarten in der EU zu erhalten oder wiederherzustellen, sollte der Gebietsschutz auch dazu führen, dass die Arten sich hier erfolgreich entwickeln können. Ein Gebietsschutz mit der Konsequenz, dass das eigentliche Ziel der Vogelschutzrichtlinie, nämlich der Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Arten, in hohem Maße gefährdet würde, ist nicht als sinnvoll zu erachten.
4. Es sollte dafür gesorgt werden, dass alle nach der Vogelschutzrichtlinie zu schützenden Arten einen ausreichenden Schutz erhalten. Die aktuelle Bestandssituation für jede Art spielt also eine Rolle, um bewerten zu können, wie hoch der Bedarf an Schutzgebieten ist. Besonders hohe Anteile von Schutzgebieten sollten für aktuell noch besonders stark gefährdete Arten ausgewiesen werden. Vögel, denen bereits jetzt ein günstiger oder sehr günstiger Erhaltungszustand zuzuordnen ist, brauchen keine derart hohen Erfüllungsgrade bezüglich der Schutzgebietsausweisung.

Ansätze wie in den Punkten 1. bis 4. finden sich in nahezu allen Kriterienkatalogen zur Auswahl von Schutz- oder Vorranggebieten für den Vogelschutz. Immer dann, wenn die Punkte 1. bis 4. bejaht werden müssen, kann auch von einer zahlen- und flächenmäßigen Eignung im Sinne der Vogelschutzrichtlinie ausgegangen werden.

Bezüglich des Gebietsvorschlags Eiderstedt lässt sich eine Erfüllung der in den Punkten 1. bis 4. zusammengefassten Kriterien jedoch nicht bestätigen. Teilflächen des Gesamtgebiets sind lediglich Dichtezentren für die Trauerseeschwalbe. Alle weiteren Arten erreichen hier nicht entsprechend hohe Bestandszahlen, weil zum einen sehr optimistische Maximalzahlen zur Schutzwürdigkeitsuntermauerung herangezogen worden sind, zum anderen bei Berücksichtigung des Flächenbezugs von immerhin fast 25.000 ha keine Bestandsdichten erreicht werden, die landes- oder gar bundesweit bedeutsam sind.

Eiderstedt verfügt weiterhin nicht über eine flächenmäßige Eignung, die das Gebiet als besonders herausragend für die dort vorkommenden Vogelarten qualifiziert. Im Vergleich zu naturnahen Lebensräumen sind die Lebensbedingungen für die wertgebenden Vogelarten nicht konstant, treten wiederholt Störungen z.B. durch die Bewirtschaftung auf. Dies gilt ganz

besonders auch für die Trauerseeschwalbe, die hier nicht eigenständig, ohne dass umfangreiche Hilfsmaßnahmen durch die Landwirte und den Naturschutz erfolgen, überleben kann. Damit ist auch keine herausragende flächenmäßige Eignung Eiderstedts im Sinne der Vogelschutzrichtlinie zu erkennen.

Als besonders schwerwiegend erweist sich, dass eine Schutzgebietsausweisung in Eiderstedt für die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands gerade bei der Trauerseeschwalbe kontraproduktiv wäre. Die Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Naturschützern ist in diesem Gebiet wichtige Voraussetzung für den Schutz der Art und wurde in den vergangenen Jahrzehnten erfolgreich praktiziert. Falls diese Zusammenarbeit aufgekündigt würde, und dies ist bei einer Schutzgebietsausweisung zu befürchten, wäre mit deutlichen Bestandseinbrüchen bis hin zum möglichen Verschwinden der Trauerseeschwalbe zu rechnen. Dies ist zwar kein naturschutzfachliches Argument, das gegen eine Schutzgebietsausweisung sprechen würde, es verdeutlicht jedoch die besondere Situation der geringen flächenmäßigen Eignung der Trinkkuhlen für die Trauerseeschwalbe in Eiderstedt. Da im vorliegenden Fall besonders die Zusammenarbeit zwischen Flächennutzern und Naturschützern zu fördern ist, spielt die Schutzgebietsausweisung hier eine untergeordnete Rolle.

Bezüglich des „Erfüllungsgrads“ bereits erfolgter Ausweisungen für die Vogelarten auf Eiderstedt scheint die EU-KOMMISSION (2003) nicht oder nicht richtig informiert zu sein. Wie die Ausführungen in den Kapiteln 6.2.2 und 6.5 belegen, haben in den letzten Jahren und Jahrzehnten die meisten für Eiderstedt vom MUNL als auswahlentscheidend beschriebenen Vogelarten eine günstige bis sehr günstige Bestandsentwicklung erfahren. Sie sind darüber hinaus bereits in der Vergangenheit durch ausreichende Schutzgebietsausweisungen bedacht worden. In allen Fällen werden mehr als 50% der jeweiligen Brut- oder Rastbestände Schleswig-Holsteins, in einigen Fällen sogar bis zu 80% bereits durch Schutzgebiete gesichert. Dies gilt auch für die Trauerseeschwalbe, die ebenfalls mit einem hohen Anteil des landesweiten Bestandes bereits jetzt in Schutzgebieten vertreten ist.

Aus den gemachten Ausführungen ergibt sich, dass das Land Schleswig-Holstein seinen Meldeverpflichtungen bezüglich der als für Eiderstedt auswahlentscheidend beschriebenen Vogelarten bereits in ausreichendem Maße nachgekommen ist. Hinzu kommt, dass das vorgeschlagene Schutzgebiet für keine dieser Vogelarten als zahlen und zugleich flächenmäßig geeignet im Sinne der Vogelschutzrichtlinie zu bezeichnen ist. Eine Ausweisungswürdigkeit des Gebietsvorschlags des MUNL (2004a) als SPA gemäß den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie ist daher nicht zu erkennen.

8. Stellungnahme zur Abgrenzung des Vogelschutzgebietsvorschlags

Die Abgrenzung eines Schutzgebietes nach der Vogelschutzrichtlinie sollte sich nach den Vorkommen und der Lebensraumnutzung der wertgebenden Vogelarten richten. Einbezogen werden sollten die Brutstätten, Nahrungsräume sowie mögliche weitere von den Arten genutzte Teillebensräume.

Da sich keine Ausweisungswürdigkeit des Vogelschutzgebietsvorschlags „Eiderstedt“ nach den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie aufdrängt, kann auf eine Stellungnahme zur Abgrenzung des Gebiets verzichtet werden.

Für die Richtigkeit:

Köln, 6. April 2004



Dr. Thomas Esser

9. Literatur

- AG WBS NRW 2000: AG Wiesenvogelschutz der Biol. Stationen NRW Hrsg.: Brutbestände von Bekassine, Uferschnepfe, Großen Brachvogel und Rotschenkel 1999 in Nordrhein-Westfalen - Charadrius. Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen 36: Wiesenvogelbrutbestände 1999 in NRW. Charadrius 36.
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 103, 1979: Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vögel (79/409/EWG).
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 206, 1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 107, 1997: Standard-Datenbogen für die „Natura 2000“ Gebiete. Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vögel und Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- ANDRESEN B. 1989: Untersuchungen zum Einfluss der Beweidung auf Brutvorkommen und Bruterfolg von Küstenvögeln. - Diplomarbeit Univ. Kiel.
- APFELBACHER, D., ADENAUER, U., IVEN, K. 1999: Das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, H. 2.
- BAUER, H.-G. & BERTHOLD, P., 1997: Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula-Verlag.
- BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P., & WITT, K. 2002: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. Ber. Vogelschutz 39: 13-60.
- BERNDT, R. K. 1996: Schleswig-Holsteins Wintervögel im Wandel - eine Bilanz der Bestandsveränderungen 1970-1995. Corax 16, 356-372.
- BERNDT, R. K. 1998: Ornithologischer Jahresbericht für Schleswig-Holstein 1996. Corax 17: 146-168.
- BERNDT, R. K. & BUSCHE, G. 1993: Ornithologischer Jahresbericht für Schleswig-Holstein 1991. Corax 15: 118-146
- BERNDT, R.K., H.A. BRUNS & B. KOOP 2001: Ornithologischer Jahresbericht für Schleswig-Holstein 1998. Corax 18
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, U. 2003: Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 5: Brutvogelatlas. Karl Wachtholz Verlag Neumünster.
- BEZZEL, E. 1985: Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. I, Aula-Verlag. Wiesbaden.
- BRUNS, H.A. & BERNDT, R.K. 1999: Ornithologischer Jahresbericht für Schleswig-Holstein 1997. Corax 17: 279-319
- BUSCHE, G. & BERNDT, R. K. 1996: Ornithologischer Jahresbericht für Schleswig-Holstein 1994. Corax 16: 205-236.

- DOER, D., MELTER, J. & SUDFELDT, C. 2002: Anwendung der ornithologischen Kriterien zur Auswahl von Important Bird Areas in Deutschland. Ber. Vogelschutz 38.
- EPINEY, A. 1997: Vogel- und Habitatschutz in der EU. – Mitgliedstaatliche Beurteilungsspielräume bei der Ausweisung von Schutzgebieten und der Anwendung der Schutzregime. – Umwelt und Planungsrecht 8, 303-309.
- ESKILDSEN, K., FIEDLER, U. & HÄLTERLEIN, B. 2000: Die Entwicklung der Brutvogelbestände auf der Hamburger Hallig. - In: Stock, M. & K. Kiehl: Die Salzwiesen der Hamburger Hallig. – Schriftenreihe des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Heft 11:
- EU-KOMMISSION 2003: Ergänzendes Aufforderungsschreiben. Vertragsverletzungs-Nr. 2001/5117. Brüssel.
- FEHLBERG, H. W. 1999: Artenschutzprojekt Wiesenweihe (*Circus pygargus*) des Landes Schleswig-Holstein. Brutperiode 1999. Abschlußbericht. Institut für Biogeographie im Zentrum für Umweltforschung Universität des Saarlandes, Außenstelle Kiel.
- GANTER, B. 1992: Bestand und Verteilung der Nonnengans (*Branta leucopsis*) an der deutschen Nordseeküste. Corax 14
- GELLERMANN, M. 2001: NATURA 2000: Europäisches Habitatschutzrecht und seine Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland. 2. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Blackwell-Wiss. Verlag, Berlin – Wien.
- GLOE, P. 1998: Zur Entwicklung des Vorkommens von Weißwangengänsen (*Branta leucopsis*) in den Speicherkögen an der Meldorfer Bucht (Westküste von Schleswig-Holstein) 1990-1998. Corax 17: 191-198.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K.M. 1999: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 8 / II. Aula Verlag.
- GRAVE, C. & LUTZ, K. 2001: Brutbestandserfassungen und Schlupferfolgsuntersuchungen beim Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) auf den Halligen Gröde, Hooge und Nordstrandischmoor. - unveröff. Gutachten i. A. des Staatlichen Umweltamtes Schleswig.
- GÜNTHER, K. & RÖSNER, H.-U. 2000: Bestandsentwicklung der im schleswig-holsteinischen Wattenmeer rastenden Wat- und Wasservögel von 1988 bis 1999. Vogelwelt 121.
- GRIMMETT, R.F.A. & JONES, T.A. 1989: Important Bird Areas in Europe. International Council for Bird Preservation. Technical Publication 9, Cambridge.
- IL'ICEV, V. D. & ZUBAKIN, V. A. 1990: Handbuch der Vögel der Sowjetunion. Band 6 / Teil 1. Ziemsen Verlag Wittenberg Lutherstadt.
- IVEN, K. 1996: Schutz natürlicher Lebensräume und Gemeinschaftsrecht. Natur u. Recht 8, 373-380.
- HÄLTERLEIN, B. 1998: Brutvogel-Bestände im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer. Ökosystemforschung Wattenmeer - Teilvorhaben Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Texte 76/97, Umweltbundesamt.

- HÄLTERLEIN, B. 1998b: Brutvögel an der schleswig-holsteinischen Westküste. Wattenmeermonitoring 1998. Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Tönning.
- HÄLTERLEIN, B., D.M. FLEET, H.R. HENNEBERG, TH. MENNEBÄCK, L.M. RASMUSSEN, P. SÜDBECK, O. THORUP & R. VOGEL 1995. Anleitung zur Brutbestandserfassung von Küstenvögeln im Wattenmeerbereich. Wadden Sea Ecosystem No. 3, Common Wadden Sea Secretariat, Trilateral Monitoring and Assessment Group & Joint Monitoring Program for Breeding Birds in the Wadden Sea, Wilhelmshaven.
- HEATH, M. F., EVANS, M. I. 2000: Important Bird Areas in Europe. - Priority sites for conservation. Volume 1: Northern European Countries. Birdlife Conservation Series No. 8.
- HÖTKER, H., BEILICH, R., IVENS, C., KÖSTER, H., KURTZ, B., RABE, F., VON RÖNN, J., THOMSEN, K.-M. 2002: Nahrungserwerb und Wahl des Koloniestandortes von Trauerseeschwalben auf Eiderstedt 2002. Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- HÖTKER, H., KÖSTER, H., SEILER, M., THOMSEN, K.-M., GRÜNKORN, T., KLINNER-HÖTKER, B., KNOKE, V. & SCHARRENBURG, W. 2001: Wiesenvögel auf Eiderstedt im Jahre 2001: Bestände, Verbreitung, Habitatwahl, Bruterfolg, Bedeutung des Vertragsnaturschutzes. Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. NABU - Institut für Vogelschutz, Bergenhusen.
- HÖTKER, H., J. BLEW, H.A. BRUNS, S. GRUBER, B. HÄLTERLEIN & W. PETERSEN-ANDRESEN 2001b: Die Beutung der "Naturschutzköge" an der Westküste Schleswig-Holsteins für brütende Wiesen-Limikolen. Corax 18, Sonderheft 2.
- HOFFMANN, D. 2001: Artenschutzprojekt Wiesenweihe (*Circus pygargus*) des Landes Schleswig-Holstein. Brutperiode 2001. Institut für Biogeographie der Universität Trier, Außenstelle Kiel.
- HOFFMANN, D. 2002: Artenschutzprojekt Wiesenweihe (*Circus pygargus*) des Landes Schleswig-Holstein. Brutperiode 2002. Institut für Biogeographie der Universität Trier, Außenstelle Kiel.
- HOFFMANN, D. 2003: Artenschutzprojekt Wiesenweihe (*Circus pygargus*) des Landes Schleswig-Holstein. Brutperiode 2003. Institut für Biogeographie der Universität Trier, Außenstelle Kiel.
- IBA 2000: Heath, M.F. & Evans, M.I. (Hrsg): Important Bird Areas in Europe: Priority sites for conservation. 2 Vols. Cambridge. BirdLife International (BirdLife Conservation Series No. 8).
- IVEN, K. 1996: Schutz natürlicher Lebensräume und Gemeinschaftsrecht. Natur u. Recht 8, 373-380.
- IVEN, K. 1998: Aktuelle Fragen des Umgangs mit bestehenden oder potentiellen Schutzgebieten von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung. Umwelt und Planungsrecht 10, S. 361-365.
- JEROMIN, K., BERNDT, R.K., & KOOP, B. 2004: Rastbestände des Goldregenpfeifers (*Pluvialis apricaria*) in Schleswig-Holstein. Untersuchung der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft.

- KAISER, M., MAGES-DELLÈ, T., OESCHGER, R. 2002: Gesamtsynthese Ökosystemforschung Wattenmeer. - Erfahrungsbericht eines interdisziplinären Verbundvorhabens. Texte 45/02, Umweltbundesamt.
- KEMPF, N., FLEET, D.M., RÖSNER, H.-U. & PROKOSCH, P. 1989: Brut und Rastvogelzählungen im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer 1987/1988. Landesamt für den Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Tönning.
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, T. GALL, B. HÄLTERLEIN, B. KOOP & B. STRUWE-JUHL 1995: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel.
- KOOP, B. & ULLRICH, N. 1999: Vogelschutz und Mittelspannungsleitungen. Studie zur Ermittlung des Gefährdungspotentials in Schleswig-Holstein. Bericht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein.
- KÖSTER, H. & HÖTKER, H. 2003: Rastvögel auf Eiderstedt 2002. Untersuchung im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein. NABU – Institut für Vogelschutz Bergenhusen.
- KÖSTER, H., HÖTKER, H. & STEIN, S. 2003: Rastvögel auf Eiderstedt 2003. Untersuchung im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Natur und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein. NABU – Institut für Vogelschutz Bergenhusen.
- KUBE, J., GRAUMANN, G., GRUBE, B. 1994: Die Herbstzugphänologie des Goldregenpfeifers (*Pluvialis apricaria*) an der deutschen Ostseeküste und im nordostdeutschen Binnenland. Corax Band 15. Sonderheft 2.
- MAYR, C. 1993: Vierzehn Jahre EG-Vogelschutzrichtlinie. Bilanz ihrer Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland. – Ber. Vogelschutz 31.
- MITLACHER, G. 1997: Ramsar-Bericht Deutschland – Bericht zur Umsetzung und Wirkung des „Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ in der DDR und der Bundesrepublik Deutschland anlässlich der 20jährigen Mitgliedschaft Deutschlands. - Schriftenr. F. Landschaftspf. u. Naturschutz 51.
- MUNL 1999a: Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein an den Kreisbauernverband Husum-Eiderstedt v. 22. Dezember 1999.
- MUNL 1999b: Datenbögen des Ministeriums für Umwelt Naturschutz und Landwirtschaft zu den Natura 2000 Gebietsmeldungen in Schleswig-Holstein (Tranche 1).
- MUNL 2001: Datenbögen des Ministeriums für Umwelt Naturschutz und Landwirtschaft zu den Natura 2000 Gebietsmeldungen in Schleswig-Holstein (Tranche 2).
- MUNL 2002: Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V. Ministerium für Umwelt Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.
- MUNL 2003: Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt Naturschutz und Landwirtschaft zum Vertragsverletzungsverfahren 2001/5117 gegen Deutschland wegen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Ergänzendes Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 3.4.2003 (SG(2003)D/220180). Bearbeitet von R. Schmidt-Moser.

- MUNL 2004a: Kurzgutachten des Ministeriums für Umwelt Naturschutz und Landwirtschaft zum Gebietsvorschlag 1618-401 Eiderstedt in Schleswig-Holstein.
- MUNL 2004b: Konzept zur Auswahl „Besonderer Schutzgebiete“ gemäß Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein.
- NEHLS, G., KLINGE, A., KORDES, A., LUTZ, K., MEYER, G. U. J., OTTERSBERG, H., THOMSEN, K.-M. 1997: Bestandserfassung von Wiesenvögeln in der Eider-Treene-Sorge-Niederung und auf Eiderstedt 1997. Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Naturschutzzentrum Bergenhusen.
- NEHLS, G. 2001a: Bestandserfassung von Wiesenvögeln in der Eider-Treene-Sorge-Niederung und auf Eiderstedt 1997. Corax 18, Sonderheft 2.
- NEHLS, G. 2001b: Entwicklung der Wiesenvogelbestände im Naturschutzgebiet Alte-Sorge-Schleife, Schleswig-Holstein. Corax 18, Sonderheft 2.
- NEHLS, G., B. BECKERS, H. BELTING, J. BLEW, J. MELTER, M. RODE & C. SUDFELDT 2001: Situation und Perspektive des Wiesenvogelschutzes im Nordwestdeutschen Tiefland. Corax 18, Sonderheft 2.
- NIEHUES, F.-. & SCHWÖPPE, M. 2001: Die Trauerseeschwalbe: eine vom Aussterben bedrohte Art. LÖBF-Mitteilungen 2/01.
- OVG S-H 2003: Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts vom 29.09.2003 in einem Normenkontrollverfahren zur Wirksamkeit eines Bebauungsplans. Az. 1 KN 19/02.
- PEACH, W.J., THOMPSON, P.S. & COULSON, J.C. 1994: Annual and long-term variation in the survival rates of British Lapwings *Vanellus vanellus*. J. Anim. Ecol. 63.
- RÖSNER, H.-S. 1998: Rastvögel im Wattenmeer: Bestand, Verteilung und Raumnutzung. Ökosystemforschung Wattenmeer - Teilvorhaben Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Band 1 und 2. Texte 75/97, Umweltbundesamt.
- SCHRÖDER, K. & ZÖCKLER, C. 1992: Habitatwahl, Gefährdung und Schutz der Trauerseeschwalbe *Chlidonias niger* im Hadelner Sietland (Cuxhafen). Vogelwelt, Jg. 113, H. 3, S. 144-151.
- SEITZ, J. 2001: Zur Situation der Wiesenvögel im Bremer Raum. Corax 18, Sonderheft 2.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C., SCHRÖDER, E., MESSER, D. 1998: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- SUDFELDT, C., D. DOER, H. HÖTKER, C. MAYR, C. UNSELT, A.V. LINDEINER & H.-G. BAUER 2002: Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland - überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002) Ber. Vogelschutz 38.
- THOMSEN, K.-M., HÖTKER, H. & KÖSTER, H. 2002: Wiesenvogeluntersuchungen auf Eiderstedt 2002. Untersuchung im Auftrag des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. NABU - Institut für Vogelschutz, Bergenhusen.
- TUCKER, G. M. & HEATH, M. F. 1994: Birds in Europe: their conservation status. Cambridge, U.K.: Birdlife International.

- VAN DER WINDEN, J. 2002: Disturbance as an important factor in the decline of Black Terns *Chlidonias niger* in The Netherlands. Vogelwelt 123.
- WITT, K., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, P. BOYE, O. HÜPPOP & W. KNIEF (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) 1998: Rote Liste der Brutvögel (Aves) - korrigierte 2. Fassung (Bearbeitungsstand: 1996). - S.40-47. - In: Binot, M., R. Bless, P. Boye, H. Gruttker & P. Pretschner (zusammengestellt und bearbeitet) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), Bonn-Bad Godesberg.
- ZANG, H., GROßKOPF, G. & HECKENROTH, H. 1991: Die Vögel Niedersachsens und des Landes Bremen – Raubmöwen bis Alken - . Sonderreihe B, H. 2.6, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen.
- ZANG, H., GROßKOPF, G. & HECKENROTH, H. 1995: Die Vögel Niedersachsens, Austernfischer bis Schnepfen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen, Sonderreihe B. H. 2.5.